

4/2015

ÖGZ

ÖSTERREICHISCHE GEMEINDE-ZEITUNG

Das Magazin des Österreichischen Städtebundes



100 Jahre
Österreichischer
Städtebund



100 Jahre
Österreichischer
Städtebund

KOMMUNALPOLITIK IST EUROPAPOLITIK

Europapolitik ist Kommunalpolitik

GENERALSEKRETÄR



Städte sind Europas Fundament

In den Städten der Europäischen Union leben weit über die Hälfte der EU-Bevölkerung, hier werden Arbeitsplätze der Zukunft geschaffen und 85 Prozent der EU-Wirtschaftsleistung erbracht. Daher liegt es auf der Hand, dass ohne aktives Mitwirken der Städte die Zukunft Europas ungewiss sein wird. Die EU muss der städtischen Dimension in Zukunft noch mehr Rechnung tragen. Die Stimme der Städte braucht mehr Gewicht. Besonders Restriktionen wie die strenge Sparpolitik der vergangenen Jahre sollten schnell ein Ende haben. Wir brauchen wachstumsfördernde Investitionen in Bildung, Forschung, leistbares Wohnen und ein friedliches Zusammenleben. Wachsende Einkommensunterschiede unter Erwerbstätigen und der ansteigende Anteil von Armen, die immer ärmer werden, sind ein zunehmendes Problem. In manchen europäischen Stadtteilen leidet die Bevölkerung unter geballten Ungleichheiten, wie schlechten Wohnverhältnissen, geringer Bildungsqualität, Arbeitslosigkeit und schwierigem bzw. fehlendem Zugang zu bestimmten Dienstleistungen (Gesundheit, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologie). Hier müssen auch die EntscheidungsträgerInnen der EU schnellstens Maßnahmen setzen, um negative Entwicklungen abzuwenden. Denn Städte werden die Zukunft bestimmen – in Europa und weltweit.

Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes

- 2 Städte sind Europas Fundament
Editorial des Generalsekretärs des Österreichischen Städtebundes
Generalsekretär Thomas Weninger

- 3 Kommunale Selbstverwaltung stärkt gemeinsames Europa
Vorwort des Präsidenten des Österreichischen Städtebundes
Bürgermeister Michael Häupl

Impressum



- 4 Europa: Auf die Städte kommt es an
Ohne aktives Mitwirken der Städte wird die Zukunft Europas ungewiss sein. Europa muss der städtischen Dimension mehr Rechnung tragen. Hier leben weit über die Hälfte der EU-Bevölkerung und 85 Prozent der EU-Wirtschaftsleistung werden erbracht.

- 6 Jahrhundertereignisse
Von der Gründung des Städtebundes 1915 bis zum EU-Beitritt 1995.
Klaus Nutzenberger

- 8 Junckers „Dream Team“
In Brüssel in Aktion: die neue Europäische Kommission.
Simona Wohleser

- 10 Neu im Europaparlament
Die grüne Abgeordnete Monika Vana stellt ihre Aufgaben vor.
Monika Vana

- 12 Soviel Freiheit wie möglich, so wenig Staat wie nötig!
FDP-Abgeordneter Michael Theurer über Herausforderungen und Ziele.

- 14 Die Region im Herzen, Europa fest im Blick!
Die Stimme der deutschen CDU/CSU-Gruppe im EU-Parlament.
Sabine Verheyen

18 Hüter der EU-Finzenzen
Der Europäische Gerichtshof: Prüfungsinstanz für die Demokratie.
Oskar Herics

20 Quo Vadis EWSA?
Plädoyer für mehr Einmischung in die EU-Gesetzgebung.
Oliver Röpke

22 EFTA und Island
EU-Recht hat deutlichen Einfluss auf die Gesetzeslage Islands.
Guðrún Dögg Guðmundsdóttir

24 Frischer Wind für den KGRE
Neue Vorsitzende der Regionalkammer und KGRE-Vizepräsidentin.
Gudrun Mosler-Törnström

26 ÖsterreicherInnen in EU-Institutionen
Erfahrungen aus dem Besucherdienst des Europäischen Parlaments.
Albrecht John

30 Norwegisches Verbindungsbüro in Brüssel
Voll integriert auch ohne EU-Mitgliedschaft.
Aase Erdal

34 Für das Gemeinwohl sind Schulden sinnvoll
Über Zukunft, Finanzen und Projekte von Städten und Gemeinden.
Interview mit Thomas Weninger

52 TTIP
Kritische Betrachtungen zu Auswirkungen und Dimensionen des internationalen Handels- und Investitionsabkommens.

PRÄSIDENT



Stadt Wien, Kurt Keilmath

Kommunale Selbstverwaltung stärkt gemeinsames Europa

Frieden, wirtschaftliche Prosperität und soziale Balance – diese drei fundamentalen Werte bilden den Kern der Europäischen Union. Als größtes Friedensprojekt, das unser Kontinent je erlebt hat, hat sich die EU als Reaktion auf die verheerenden Kriege, die unser Kontinent im vergangenen Jahrhundert erleiden musste, zur Friedenskraft entwickelt. Heute gibt es spürbare Tendenzen, die drei fundamentale Werte der EU nicht nur in Frage stellen, sondern auch zu untergraben versuchen. Dagegen gilt es entschieden aufzutreten.

Europa ist nur so stark, wie seine Mitgliedstaaten und Städte und Regionen es sind. Alle müssen an einem Strang ziehen. Das Europäische Parlament hat das Prinzip der kommunalen Subsidiarität gefestigt. Denn Entscheidungen sollten dort getroffen werden, wo sie am nächsten beim Bürger sind. Europa hat große Aufgaben. Aber ganz nach dem Vertrag von Lissabon wollen wir unsere Städte so führen, wie wir das für richtig erachten. Gerade bei der Bildung, der Daseinsvorsorge oder dem sozialen Wohnbau wissen die politischen Verantwortlichen vor Ort, was gebraucht wird. Die kommunale Selbstverwaltung ist ein wichtiges Element, um Städte und Gemeinden im gemeinsamen Europa auch weiterhin zu stärken. Dafür müssen wir eintreten. Tag für Tag.

Bürgermeister Dr. Michael Häupl
Präsident des Österreichischen Städtebundes

IMPRESSUM: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Ausgabe Nr. 4/2015 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Dr. Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag Ges. m. b. H. & Co. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Dr.ⁱⁿ Gabriele Ambros, Gerhard Milletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Mag.^a Silvia Stefan-Gromen, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-7135 • Mitarbeit: Dr.ⁱⁿ Simona Wohleser • Redaktion: Mag.^a Marie-Luise Kriegl, Bakk.^a, Grafik: Martin Hampejs, Lektor: Mag. Bernhard Plos, Fotoredaktion: Markus Wache • Reproduktion: Repromedia Druckges. m. b. H. Nfg. KG, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2015: 10 Ausgaben • Cover: Markus Wache, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache in allen Artikeln und Beiträgen. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,50; Jahresabonnement: EUR 42; Abo-Bestellnummer: Tel. +43(0)1/740 32-466 • Anzeigen: Sascha Kovacs, s.kovacs@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)1/740 32-573 • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

BÜROLEITERIN IN BRÜSSEL



Simona Wohleser ist Juristin, hat das Büro aufgebaut und ist mit der Leitung seit 1994 betraut. Das Büro des Österreichischen Städtebundes befindet sich in der Ständigen Vertretung Österreichs zur EU.

Aus dem Brüsseler Büro

Es gibt in der EU weit über 100.000 Kommunen, die dezentral ganz unterschiedliche Historien, Strukturen, Kompetenzen, Rechtslagen und Traditionen aufweisen. Die Städte und Gemeinden sind auch im föderalen Aufbau Österreichs nicht wegzudenken und auch unersetzlich für die Erreichung und Umsetzung vieler Ziele der Europäischen Union. Während die EU ihre Politik auf das Europäische ausrichtet, gilt für die Gemeinden das Geschehen vor Ort. In den Bemühungen, dieses vermeintliche „Widerspruchspaar“ gegenseitig anzunähern, üben die Brüssel-Büros der kommunalen Spitzenverbände eine wichtige Funktion aus. Gerade in den letzten Jahren hat sich herausgestellt, dass die EU-Gesetzgebung im Bereich der Binnenmarktpolitik und des Wettbewerbsrechts enorme Auswirkungen auf die kommunalen Dienstleistungen und die Kommunalwirtschaft haben. Aber auch im Bereich der Umwelt-, Energie-, Verkehrs- und Strukturpolitik greifen immer mehr Regelungen in den Kernbereich der kommunalen Ebene ein. Sogar in der Finanz- und Steuerpolitik und in der internationalen Handels- und Investitionspolitik werden die Kommunen gefordert. Es treten Verbindungen, aber auch Fragen und Probleme zwischen der EU und ihren Kommunen auf. Um nicht zum Spielball der Globalisierung zu werden, müssen die EU-Staaten und ihre Kommunen gemeinsam Einfluss auf das Weltgeschehen nehmen. Europa muss ein transnationales Projekt bleiben, nicht eine bloße Ansammlung von Ländern, die sich um sich selbst drehen.

Der Städtebund in Brüssel ...

... durchaus bekannt, durchaus geschätzt!

Dass der Österreichische Städtebund in Brüssel ein Büro eröffnen wird, war eigentlich immer logisch. Ebenso war es nie fraglich, sondern immer selbstverständlich, dass auch die Kommunen EU-Akteure sind – weder Städtebund noch Gemeindebund wollten sich unter die Bittsteller einreihen, sondern aktiv an der EU-Gesetzgebung für ihre Gemeinden mitarbeiten, sich einbringen und österreichisches Know-how weitergeben.



Fotos: Fotolia

Im Laufe der Zeit hat man gemeinsam mit den anderen ca. 30 Kommunalverbänden und dem europäischen kommunalen Dachverband (RGRE) in Brüssel eine kompetente kommunale Ansprechbasis für die EU-Institutionen und andere Organisationen aufgebaut. Das Büro ist hauptsächlich für die Interessensvertretung und Informationsbeschaffung bei der Europäischen Union verantwortlich und unterstützt das Generalsekretariat des Österreichischen Städtebundes in Wien bei der Wahrnehmung der österreichischen kommunalen Interessen auf europäischer Ebene. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung der Gemeinden, wenn es um europarechtskonforme Ausgestaltung und den Vollzug der Vorgaben aus Brüssel geht. Deshalb ist es

unabdingbar, dass kommunale Anliegen im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden, und zwar auf nationaler und europäischer Ebene.

Die österreichischen kommunalen Verbandsbüros unterscheiden sich beträchtlich von anderen in Brüssel etablierten Verbindungsbüros. Sie fallen zwar auch unter die Lobbyisten, aber sie haben die bevorzugte Stellung von „Lobbyisten im Verfassungsrang“. Zusätzlich sind ihre Büros in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU zu finden und beide Verbände gehören daher der österreichischen Delegation zur EU an. Die Einbindung in die Arbeit der Ständigen Vertretung, die Bürogemeinschaft mit dem Österreichischem Gemeindebund, die gute Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Länder und den österreichischen Länderbüros in Brüssel bieten für die Behandlung kommunaler österreichischer Interessen auf europäischer Ebene hervorragende Bedingungen

Die „Kommunalen“ agieren meist gemeinsam mit den KollegInnen aus den anderen nationalen Kommunalverbänden und ihrem Dachverband. Sie sind eine streitbare, hartnäckige und kritische Masse in Brüssel. ■

Simona Wohleser

ULRIKE LUNACEK



MdEP Ulrike Lunacek ist Vizepräsidentin des Europaparlaments und Delegationsleiterin der österreichischen Grünen.

EU darf Städte nicht kaputtsparen!

Die Bedeutung jeder einzelnen Stadt und Gemeinde in Österreich und Europa für die EU kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das eine bedingt das andere, braucht das andere, profitiert im Wechselspiel voneinander. Im Haus Europa sind die Länder, Städte und Gemeinden die Wohnungen und Zimmer. Gemeinsam müssen wir dieses Haus als einen lebenswerten Ort der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erhalten und weiter ausbauen. Dabei sind Städte gleichzeitig Wachstumsmotoren und Zentren der Daseinsvorsorge für Regionen als auch Brennpunkte sozialer Konflikte, die weit über die Stadtgrenzen hinausreichen. Dass man seitens der EU die Städte kaputtspart, ist eine gefährliche Fehlentwicklung, bremst die Integrationsleistung der Kommunen und untergräbt die Glaubwürdigkeit der EU, die sich dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet hat. Wichtig für Europas Städte ist die Sicherstellung ihrer budgetären Handlungsfähigkeit für dringend notwendige Investitionen in Arbeitsmarkt und Bildung sowie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Entwicklung der direkten Demokratie in Städten. Eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission zu städtischen Themen ist gut und schön, sinnvoller wäre aber die Weiterentwicklung direkt demokratischer Instrumente wie europäische Volksabstimmungen oder BürgerInnenräte, bei denen Bürgerinnen und Bürger bei Fragen – ihre unmittelbare Lebensqualität betreffend – auch mitentscheiden und sich so in den Ausbau des Hauses Europa aktiv einbringen können.



Der Plenarsaal des Europäischen Parlaments ist Schauplatz für die Sitzungen, an denen 751 Abgeordnete teilnehmen.

I: KOMMUNALPOLITISCHE GESCHICHTE

Jahrhundertereignisse: 1915 Gründung Städtebund 1995 Beitritt zur EU

Klaus Nutzenberger

1915

Aus der Einladung zum ersten Österreichischen Städtetag am 24. September 1915 in Wien, der damaligen Hauptstadt einer europäischen Großmacht, geht hervor, dass ein Verband gegründet werden soll. Weiter erfährt man, dass die „löblichen Gemeindevetreter“ von kommunalen Spitzenvertretern eingeladen wurden, die geographisch aus den Gebieten des heutigen Österreich kamen, unter Einschluss der Gebiete „Mähren, Böhmen und Österreichisch-Schlesien“, aber unter Ausschluss des erst seit 1921 österreichischen Burgenlandes. Das gehörte ja damals nicht zu den Kronländern, d.h. zu Cisleithanien, und war – wie sagt man im österreichischen Deutsch – „bei“ Ungarn. Schlussendlich muss noch erwähnt werden, dass die Veranstalter in die Handels- und Gewerbekammer am Stubenring (Wien 1) einluden, demnach nicht in das Wiener Rathaus. Transleithanische Vertreter waren naturgemäß nicht geladen, weil Österreich-Ungarn eine Doppelmonarchie war und somit rein verwaltungsmäßig in zwei Monarchien getrennt.

Doch kommen wir zu dem, was die Quelle ebenso, wenn auch z.T. versteckt, aussagt und was erklärungsbedürftig ist. Zunächst verwundert uns bei der Einladung, dass die Gründung im September 1915, also

mitten im Kriege, erfolgen soll. Das muss seinen besonderen Grund haben. Weiter erstaunt uns, dass die auf den ersten Blick vermutete Absicht, einen einheitlichen Verband der kommunalen Kräfte in Cisleithanien zu schaffen, nicht ganz stimmt. Und drittens, vielleicht zu vernachlässigen, verwundert, dass das Ganze nicht im Wiener Rathaus stattfindet, sondern in der Handels- und Gewerbekammer. Es sind daher genau diese Umstände, die die Gründung des Österreichischen Städtebundes zu einem interessanten politischen Spezialfall im europäischen Kontext machen.

Die Organisatoren der Konferenz weisen in ihrer Einladung darauf hin, dass der „Teuerungsfrage“, d.h. also der Inflation, auf dem Kongress besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Dahinter steckt die richtige Erkenntnis, dass nach dem Eintritt Österreich-Ungarns in den Weltkrieg fast schon zu Beginn eine Inflation eingetreten war. Sie wurde dadurch entfacht, dass der Krieg hauptsächlich nicht durch Steuererhöhungen, sondern durch Anleihen bei der Bevölkerung – in Deutschland nannte man die Aktion „Gold gab ich für Eisen“ – und durch die Notenpresse finanziert wurde. Beides erhöhte die Geldmenge, vor allem die Betätigung des Letzteren. Die Folge war, dass

die Bevölkerung sich immer weniger leisten konnte und zwar vor allem keine Lebensmittel. Noch hielten Front und Heimatfront, aber man konnte im September 1915 schon absehen, dass es schwierig, sehr, sehr schwierig werden würde. Gerade in den Kommunen merkte man das und reagierte.

Aus der Einladung geht hervor, dass die Veranstalter keinen gesamten cisleithanischen, sondern nur einen „deutschen“ Städtetag in Cisleithanien einberufen wollen. Man richtet daher die Einladung keinesfalls an alle Provinzen/Kronländer des Reiches und auch nicht an die dort handelnde berufliche Klientel, sondern an eine nach Nation sortierte Klientel. Der Nationalitätenkonflikt der Habsburger-Monarchie blitzt hier auf.

Jetzt könnte man gegen diese Analyse vielleicht einwenden: Nun gut – hier treffen sich eben die deutschsprachigen Österreicher auf kommunaler Ebene, gründen einen Interessenverband, beraten kollegial mit ihren tschechischen, polnischen und kroatischen Partnern die Lage und wenden sich dann mit ihren Forderungen an die Hofburg oder das Parlament. Und in der Tat. Genau im Jahr 1915 tagte auch ein tschechischer Städtetag in Prag. Er wird sich wohl mit denselben Fragen beschäftigt haben. Insofern trägt der Gedanke einer



Der Autor ist Historiker und leitet seit 1991 das Büro des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Brüssel.

nach Nationen unterschiedenen Kommunalvertretung, die sich ggü. der Zentrale äußert, bis zu einem gewissen Grade. Vor dem Krieg hatte sich zudem der Troppauer Magistratsdirketor Georg Grüner für genau diese Lösung ausgesprochen. Die Sache hat aber einen Haken. Die cisleithanischen Kommunen waren sich, gelinde gesagt, nicht besonders zugetan. Viele politischen Vertreter konnten und wollten wohl auch nicht (mehr) miteinander.

Waren also die Modalitäten der Gründung des Österreichischen Städtebundes schon einer der Anfänge vom Ende der Donaumonarchie? Nein, denn kommunale Interessensverbände, ausgerichtet nach welchem Prinzip auch immer, stärken generell und stärkten gerade 1915 die innere Struktur eines/des Staates. Und wenn dann alle Nationen der Monarchie es so gemacht hätten, dann wäre ja allen geholfen gewesen. Aber das war wohl im September 1915 nur noch bedingt möglich – was allerdings nicht allein an den Deutschen in Österreich-Ungarn lag. Trotzdem: Wir sollten gerade nach den neusten Ergebnissen der Forschung zum Gedenkjahr 2014 vorsichtig mit Urteilen über die Todesstunde des Doppeladlers sein. Die Donaumonarchie hielt noch drei Jahre lang und bis zum Oktober 1918 betrat kein feindlicher Soldat über einen

längeren Zeitraum den Boden der Monarchie (außer in Galizien). Bis dato stand die Mehrheit der multinationalen Armee zueinander und „cum grano salis“ kann man auch sagen, dass die Verwaltung bis dato funktionierte, ob in Innsbruck, Pilsen oder in Lemberg. Das dies so war, war ein Verdienst der Kommunen und ihrer Verbände, u. a. und insbesondere derjenigen im deutschsprachigen Teil Cisleithaniens. Gerade hier wurde – Nation hin oder Habsburg her – ab 1915 daran gearbeitet, dem drohenden Fiasko etwas entgegenzusetzen. Der Österreichische Städtebund reagierte jedenfalls im Ersten Weltkrieg wie seine deutschen Partner. Er schloss die Reihen de facto hinter dem taumelnden Staat. Dies kann man begrüßen oder bedauern, aber man kann es nicht leugnen.

1995

Was bleibt nun für die heutige Zeit, für Europa und seine Kommunen, als Erkenntnis übrig? Nun, zum einen, dass es sich für die politische Zentrale eines Staates in Zeiten der Normalität wie in der Krise rentiert, eine kommunale Stimme als Berater an der Seite zu haben. Ihren Ratsschlag zu befolgen, lohnt sich meist. Zweitens ist es nicht immer notwendig, von Staatswegen auf einen zentralen kommu-

nalen Spitzenverband zu pochen. Auch Verbände, die nach regionalen, ethnischen, kulturellen oder sonstigen Kriterien zusammengesetzt sind, dienen der Sache. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass es keine allzu große politische Spaltung zwischen den einzelnen Verbänden gibt. Sonderinteressen gibt es natürlich immer, aber sie dürfen nicht staatsgefährdend sein. Und drittens. Die ersten beiden Erkenntnisse dürfen heute nicht an den Staatsgrenzen halt machen. Das hat Österreich übrigens erkannt und ist folglich 1995 der Europäischen Union beigetreten. Die heute gewonnenen Erkenntnisse müssen auf Europa hin entwickelt werden und zwar ganz bewusst mit dem Wissen, dass sich ein Teil der Völker Europas vor nicht allzu langer Zeit gefährlich missverstanden und es hier und dort auch wieder beginnt. Welche Rolle spielt dabei der Österreichische Städtebund in Europa? Eine wichtige, denn er hat Erfahrung. Er hat seit 1915 viel gesehen. Deshalb hat er auch besser gelernt als andere. Er weiß um die Rolle des Friedens, die vor Ort beginnt und aus der Zufriedenheit des Menschen mit seiner nächsten Umgebung. Wünschen wir ihm deshalb alles Gute und, dass die nächsten hundert Jahre so gut werden wie die letzten fünfzig. ■

II. EU-INSTITUTION: NEUE EUROPÄISCHE KOMMISSION 2014–2019

„Junckers Dream Team“

Die Kommission Juncker nahm am 1. November 2014 als Nachfolgerin der Kommission Barroso II ihre Arbeit auf. Sie ist die erste Europäische Kommission, zu der für das Amt des EU-Kommissionspräsidenten Spitzenkandidaten bei der Europawahl angetreten sind. Der Kommission gehören neben dem Präsidenten 27 Kommissare an. Sie wird geleitet vom Luxemburger Jean-Claude Juncker. Die neue Kommission ist erstmals in Cluster eingeteilt, bei denen ein Vizepräsident der Kommission ein bestimmtes Aufgabenfeld leitet, dem dann mehrere Kommissare angehören und deren Bereiche in das jeweilige Cluster fallen. Die Cluster sind:

Digitaler Binnenmarkt; Euro und sozialer Dialog; Arbeitsplätze, Wachstum, Investition und Wettbewerbsfähigkeit; Energieunion und Klimaschutz; Außen- und Sicherheitspolitik.

Info: http://ec.europa.eu/index_de.htm

Een nieuwe START
voor EUROPA



Un nouvel ÉLAN
pour l'EUROPE



A new START
for EUROPE



#TeamJunckerEU



100 Jahre
Österreichischer
Städtebund

www.staedtebund.gv.at

Wir verbinden Städte!



Der Österreichische Städtebund verbindet rund 250 Städte und Gemeinden in ganz Österreich. In unseren Mitgliedsgemeinden leben mehr als vier Millionen Menschen. Städte setzen Impulse und gestalten das Leben vieler Menschen, sie bieten Freiraum und Vielfalt, die auch international sehr geschätzt wird. Stadtregionen sind wirtschaftliche Eckpfeiler des Landes, denn sie investieren intensiv in den Ausbau ihrer Infrastruktur, davon profitieren auch die umliegenden Gemeinden. Die Lebensqualität in unseren Städten ist enorm hoch, seien es der Öffentliche Verkehr, qualifizierte Arbeitsplätze, Kinderbetreuung, die Vollzeitarbeit ermöglicht, Betreuungsdienste für Senioren, Kultureinrichtungen, eine serviceorientierte Abfallentsorgung und viele weitere Angebote.

Wir sind Impulsgeber

Österreichs Städte und Gemeinden bekommen im Rahmen internationaler Untersuchungen immer wieder Bestnoten in Sachen Bürgernähe und Lebensqualität. Daher ist der Österreichische Städtebund seit Jahren bemüht, das kommunale Wissen intern und international zu verbreiten. Mit Erfolg. Besucher und Experten aus ganz Europa finden in Österreichs Städten Vorbilder und zahlreiche Anregungen.

Wir vertreten Städteinteressen

Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung ist immer Dienst am Bürger und braucht Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, im Interesse der Bürger zu handeln. Daher ist die Interessenvertretung gegenüber Bund, Ländern und EU-Institutionen ein zentraler Punkt in unserer Arbeit. Sei es nun im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs oder im Zuge der Erarbeitung von Gesetzen auf EU-Ebene.

www.staedtebund.gv.at

III: EU-INSTITUTION

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament wird seit 1979 direkt gewählt, versucht einen Ausgleich zwischen nationalem und europäischem Interesse zu finden und hat mit dem Vertrag von Lissabon erheblichen Zugewinn an legislativen Kompetenzen erhalten. Es hat 751 Mitglieder (MdEP), davon z.B. 96 MdEP aus Deutschland und 18 MdEP aus Österreich. Die MdEP verteilen sich auf sieben politische Fraktionen und tagen in 22 Fachausschüssen: www.europarl.europa.

MdEP Monika Vana: Neu im Europaparlament

Am 1. Juli 2014 erfüllte sich mit meiner Angelobung als Europaparlamentarierin in Straßburg ein beruflicher Lebenstraum. Das Europaparlament, als einziges europaweites direkt gewähltes demokratisches Organ, entscheidet mit über Rahmenbedingungen und Lebensqualität von 500 Millionen Menschen. Es ist eine Freude und Aufgabe, Teil dieses Prozesses zu sein.

Monika Vana

Meine Aufgaben sind vielfältig. Ich gehöre als Mitglied oder stv. Mitglied vier Ausschüssen an: dem Ausschuss für Regionale Entwicklung (abgekürzt REGI), in dem ich u.a. zur Gender-Beauftragten gewählt wurde; dem Budgetausschuss (BUDG), in dem es um den zentralen Bereich des EU-Haushalts geht; dem Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL), der sich u.a. mit der Freizügigkeit von ArbeitnehmerInnen und Richtlinienentwürfen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz befasst, sowie dem Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM), in dem wir Themen wie Frauenquoten in Unternehmen oder den Kampf gegen Gewalt an Frauen vorantreiben.

Neben den Ausschüssen gehöre ich der Australien- und Neuseeland-Delegation des Europaparlaments an. In den Inter-groups für „public services“ (in der ich Vizepräsidentin bin) sowie „URBAN“ kümmern wir uns um die Belange der Städte und Kommunen, insbesondere um die Aufrechterhaltung öffentlicher Dienstleistungen – eines meiner Schwerpunktthemen der letzten Jahre als Gemeinde-

rätin in Wien und Mitglied der Geschäftsleitung des Städtebundes.

Budget – ein Schlüsselbereich

Meine bisherigen Erfahrungen in den Ausschüssen des Europaparlaments sind unterschiedlich. Der Budget-Ausschuss ist politisch wohl einer der wichtigsten – geht es hier doch nicht zuletzt um die Handlungsfähigkeit der EU.

Die Verhandlungen um den Haushalt der Periode 2014–2020 haben wieder einmal das Feilschen der nationalen Regierungen gezeigt, bei dem gesamt-europäische Perspektiven meist unter die Räder kommen. Wir Grüne haben immer dafür plädiert, dass die EU ausreichende, direkte eigene Mittel zur Verfügung haben soll – beispielsweise durch Finanztransaktionssteuer, durch Kerosin-Besteuerung oder ähnliche Maßnahmen. Auch innerhalb unserer Länder vertreten wir konsequent das Prinzip der europäischen Solidarität, das selbstverständlich auch finanzielle Konsequenzen hat – auch wenn dies oft unpopulär ist. Interessanterweise zeigt sich in diesem Ausschuss, dass die überwiegende Mehrheit der Mitglieder sich darin einig ist, Kürzungs-Ambitionen des Rats

zurückzuweisen, und so über Fraktions- und Ländergrenzen hinweg das europäische Interesse im Auge zu behalten.

Regional- und Städtepolitik: Wiener Erfahrungen und neue Herausforderungen

Meine 13-jährige Erfahrung als Kommunalpolitikerin kommt mir bei meiner Arbeit im Ausschuss für Regionale Entwicklung maßgeblich zugute:

Schon in meiner Zeit als Gemeinderätin in Wien war dieser Bereich ein Schwerpunkt, u.a. als stellvertretende Vorsitzende des (nach der Landtagswahl 2010 von der rot-grünen Koalition eingeführten) Europa-ausschusses, der sich mit Subsidiaritätsfragen und mit der Rolle Wiens in Europa beschäftigt.

Einerseits ist die Regionalpolitik einer der finanziell wichtigsten Bereiche (die Kohäsionspolitik umfasst ein Drittel des EU-Budgets), und auch jener, bei dem der „Mehrwert“ der EU für die Bevölkerung am sichtbarsten werden kann. Andererseits spielt hier auch die „städtische Dimension“ eine wichtige Rolle. So müssen etwa mindestens 5 % des Budgets des Fonds für Regionale Entwicklung (ERDF) in jedem



MdEP Monika Vana (GRÜNE) ist seit 2014 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Sie ist u.a. Mitglied im Regionalausschuss und im Haushaltsausschuss sowie Vize-Präsidentin der Intergroup zu öffentlichen Dienstleistungen. Davor war sie 13 Jahre lang als Wiener Gemeinderätin und Landtagsabgeordnete tätig; ab 2010 stv. Vorsitzende des Europaausschusses und 4. Vorsitzende des Wiener Gemeinderats; ab 2006 Mitglied der Geschäftsleitung des Österreichischen Städtebundes und Vorstandsmitglied im Verband öffentlicher Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs.

Mitgliedstaat in „sustainable urban development“ fließen. Dank u.a. „Grüner“ Initiativen wurden auch andere wichtige Reformen beschlossen, die die EU-Förderungen nachhaltiger machen werden: Statt in Straßenbauten u.ä., wie in früheren Perioden, werden die Mittel zu einem wesentlichen Teil künftig nachhaltigen Projekten mit positiven sozialen Auswirkungen zugutekommen. Bei den Fonds wird mehr Gewicht auf erneuerbare Energien gelegt (mindestens 20%). Für die Zivilgesellschaft und lokale AkteurInnen wird es durch den „Community-led local development“-Ansatz mehr Möglichkeiten der Mitwirkung geben. Seit 2013 darf es keine Förderung mehr für AKW (Bau bzw. Abbau) aus Kohäsionsmitteln geben, dafür mehr für Umwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen. Nicht zuletzt freut mich auch, dass der ESF (Europäischer Sozialfonds) sein Aufgabengebiet von der Arbeitsmarktpolitik auf den Kampf gegen Armut, Ausgrenzung und Diskriminierung ausgeweitet hat. Die Kohäsionspolitik verwaltet für das heurige Jahr (2015) rund 49 Milliarden Euro, also ein Drittel des EU-Haushalts, und spielt insbesondere in der Krise eine wichtige Rolle für Investitionen in Städten und Regionen. Mit dem von Kommissionspräsident Juncker präsentier-

ten Investitionsplan für die kommenden drei Jahre ist allerdings zu befürchten, dass einige der oben erwähnten bereits erreichten Qualitätsstandards bei den Vergabekriterien für Förderungen über diese „Sonderschiene“ wieder aufgeweicht werden – z. B. in Richtung Förderung von Atomkraft oder Abkehr vom Partnerschaftsprinzip.

Für eine Sozialunion

Ein wichtiges Ziel meiner Arbeit ist die Aufrechterhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Städte. Ich setze mich für eine grundlegende Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts ein, der in den Mitgliedstaaten, insbesondere in Griechenland, in den letzten Jahren zu brutalen Sparmaßnahmen geführt hat. Auch arbeite ich mit an der Entwicklung sozialer Indikatoren als Ergänzung zu den rein monetären Kriterien der Wirtschafts- und Währungsunion. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt Europas muss wieder hergestellt werden, wir brauchen eine Sozialunion mit europaweiten sozialen Mindeststandards (von Mindestlöhnen bis zur europäischen Arbeitslosenversicherung), um die steigende Armut und Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Eines meiner Schwerpunktthemen ist daher die Schaffung von

Green Jobs – existenzsichernde Arbeitsplätze in Zukunftsbereichen wie umweltfreundliche Energie, Pflege und Gesundheit.

Vernetzungsarbeit

Bei all diesen Bemühungen ist es auch wichtig, sich zu vernetzen und voneinander zu lernen – insbesondere von der Zivilgesellschaft, deren Rolle vom Zugang zu Fördermitteln bis zur stärkeren Einbindung in Bereichen wie der EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR) gestärkt werden sollte.

Eine der zentralen Aktivitäten, die ich – nunmehr auch als EP-Abgeordnete – setzen konnte, ist der „Central European Round Table of Green Local Councillors“ (CERT), der seit 2005 alljährlich im Wiener Rathaus stattfindet. Hier können KommunalpolitikerInnen aus den EU-Ländern Tschechien, Ungarn, Slowenien und Kroatien mit Ländern des Westbalkans Erfahrungen austauschen. Die zentrale Veranstaltung des 10. CERT, am 5. Dezember 2014 im „Haus der Europäischen Union“, befasste sich beispielsweise mit der Rolle der EU-Förderungen und mit Vorschlägen zur deren Reform in Richtung mehr Transparenz und Nachhaltigkeit. ■

III: EU-INSTITUTION

Europäisches Parlament

Soviel Freiheit wie möglich, so wenig Staat wie nötig!

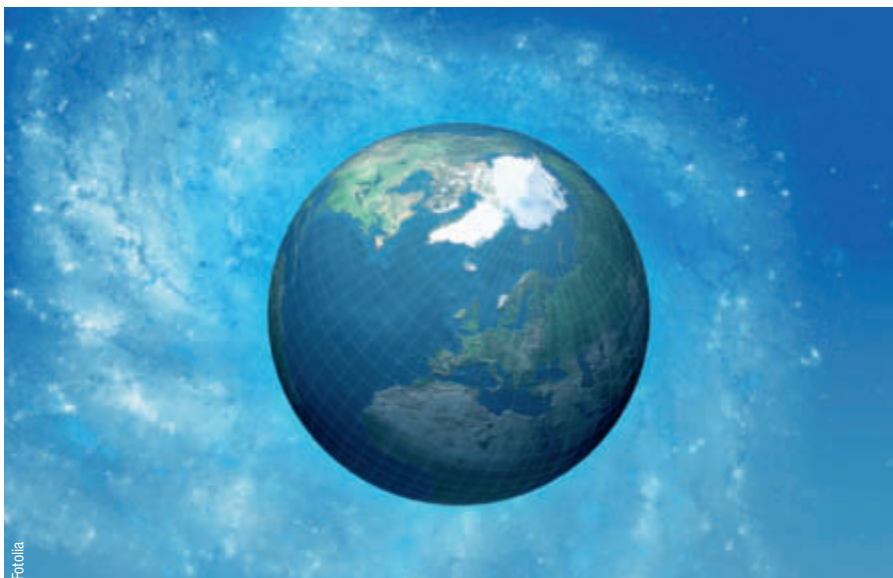
Michael Theurer ist seit seiner Jugend leidenschaftlicher Politiker. Schon als junger Mensch gelangte er zur Überzeugung, dass eine liberale Demokratie vom persönlichen Engagement des Einzelnen lebt, also die Einmischung der Bürger erfordert. Aus der evangelischen Jugendarbeit kommend war der Einsatz für den Frieden und für Asylwerber für Theurer genauso wichtig wie die Überwindung der Arbeitslosigkeit.

Die liberale Idee überzeugte ihn – und sie tut dies bis heute: „Soviel Freiheit wie möglich, so wenig Staat wie nötig.“ Und Freiheit und Verantwortung gehören zusammen. Die Bürgerinnen und Bürger von Theurers Heimatstadt Horb am Neckar waren überzeugt: Sie wählten den damals erst 27-Jährigen 1994 zum jüngsten Oberbürgermeister Deutschlands. In der Stadt des bürgerschaftlichen Engagements und der Vereine setzte Theurer voll auf Eigeninitiative. Die Ergebnisse sind heute noch sichtbar: Die Bürger retteten ein denkmalgeschütztes Kloster, bauten ein

Jugendhaus und finanzierten Schulen vor. Auch die aktive Förderung von Gewerbe und Industrie trug Früchte, von 1998 bis 2008 wuchs die Zahl der Arbeitsplätze um nahezu ein Viertel! Gleichzeitig war Theurer auch stets von Europa fasziniert. Das europäische Einigungswerk sieht er als unabdingbar für Frieden, Wohlstand und Rechtssicherheit. Als Kommunal- und Landespolitiker erlebte er zudem mit, wie sehr die europäische Gesetzgebung unsere Lebensbereiche mittlerweile prägt. Diese mitzugestalten, erschien ihm als logischer Schritt. Seit 2009 ist er nun mit großer Leiden-

schaft Mitglied des Europäischen Parlaments, ohne seine Wurzeln aufgegeben zu haben: Theurer engagiert sich weiterhin als Mitglied des Horber Stadtrats sowie des Kreistags von Freudenstadt. Deshalb ist er auch kommunalpolitischer Sprecher der FDP-Delegation im Europäischen Parlament und hat im Industrieausschuss für die liberale ALDE-Fraktion das Dossier „Interoperabilität als Mittel der Modernisierung des öffentlichen Sektors“ übernommen. Dabei geht es um die Weiterentwicklung der Interoperabilität der elektronischen Plattformen und Dienstleistungen von mehr als 100.000 lokalen, regionalen und nationalen Behörden, deren Eingeschränktheit weiterhin eine hohe Hürde in unserem gemeinsamen Binnenmarkt darstellt.

Im Fokus von Theurers Arbeit steht zudem die Mittelstandspolitik. Unter anderem ist er stellvertretender Vorsitzender der SME Intergroup. Der Mittelstand stellt das Rückgrat der europäischen Wirtschaft dar und ist Motor für Wachstum, Innovation, Beschäftigung und soziale Integration. Die mehr als 20 Millionen Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU / engl.: Small und Medium Enterprises/SME) in der EU machen 99 Prozent aller Unternehmen aus und stellen zwei Drittel aller Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft. Die SME Intergroup ist ein fraktionsübergreifender Zusammen-



Fotolia



MdEP Michael Theurer (FDP) ist seit 2009 Mitglied des Europäischen Parlaments und dort kommunalpolitischer Sprecher der FDP-Delegation. Er ist unter anderem Mitglied in den Ausschüssen für Wirtschaft und Währung, Haushaltskontrolle und Industrie. Von 1994 bis 2009 war er Oberbürgermeister der Stadt Horb in Baden-Württemberg.

schluss von Europaabgeordneten, die sich besonders für KMU einsetzen. Im Ausschuss für Wirtschaft und Währung wird es für Theurer in dieser Hinsicht um den Kampf gegen die Kreditklemme gehen, der KMU besonders trifft. Dies kann nur gelingen, wenn der Bankensektor saniert und stabilisiert wird und die Bankenunion und Finanzmarktreformenten vollendet werden, sowie die Umsetzung der entsprechenden Gesetze kontrolliert wird, unterstreicht der FDP-Politiker. Dabei will er auf eine faire Behandlung der kleinen und mittleren Banken achten. Volks- und Raiffeisenbanken sowie Sparkassen sind für KMU besonders wichtig. Für die ALDE ist Theurer zudem Schattenberichterstatter, also zuständiger Abgeordneter für die Eigenkapitalrichtlinie IV sowie die Überprüfung des jetzigen Rahmens der europäischen wirtschaftspolitischen Ordnungspolitik („Economic Governance“). Daneben gibt es im Wirtschaftsausschuss (ECON) beispielsweise auch mit dem Versicherungssektor oder der Rolle der Europäischen Zentralbank bei der Überwindung der Staatsschuldenkrise weitere Großbaustellen.

Im Industriausschuss des EP will sich Wirtschaftspolitiker Theurer vor allem um die Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen kümmern. Dabei geht es ihm vor allem um Rückenwind von Forschung und Innovation, die immer dort

gedeihen können, wo Erfinder- und Unternehmergeist nicht eingeschränkt, sondern vielmehr gefördert werden. Bürokratieabbau – „better regulation“ – sind auf EU-Ebene seit Jahren geflügelte Worte, werden aber mit viel zu wenig Nachdruck betrieben. Außerdem will sich Theurer um eine gezieltere Umsetzung laufender Förderprogramme wie COSME, den EU-Strukturfonds oder Horizont 2020 kümmern, die sich speziell an KMU richten. Diese stellen insbesondere Wagniskapital, günstige Kredite und Zuschüsse zur Verfügung. Nicht nur, dass im jeweiligen EU-Haushaltsjahr genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, was leider keine Selbstverständlichkeit ist, wofür sich die Liberalen aber stets mit Nachdruck einsetzen. Es braucht auch ausreichend Information für KMU darüber, wie sie an diese Fördergelder kommen. Dazu hat die FDP im Europaparlament einen eigenen Förderleitfaden erstellt, der gedruckt gerne in Theurers Büro angefragt werden kann, sowie online unter http://www.michaeltheurer.eu/wp-media/2013/03/KMU_Guide_Michael-Theurer.pdf.

Wirtschaftspolitisch findet Theurer Impulse durch das Konzept des „Blauen Wachstums“, dessen Namen sich ableitet vom Anblick unseres blauen Planeten aus dem Weltall. Diese Strategie will eine zeitgemäße, pragmatische und optimisti-

sche Antwort geben auf einige der großen Fragen unserer Zeit:

„Wie können wir der De-Industrialisierung Europas entgegenwirken und zugleich Ressourcen sparen sowie Umwelt und Klima schützen? Ich bin überzeugt, dass diese Herausforderungen unter einen Hut zu bekommen sind. Aber völlig anders als die Grünen setzt liberale Politik dabei nicht auf Verbote wie das irrsinnige Glühbirnenverbot, das nun noch mehr Quecksilber in Umlauf gebracht hat, oder einen ‚Veggie-Day‘, oder Vorgaben zu Biosprit, der zu Monokulturen und Regenwald-Raubbau führt.“

Stattdessen wollen wir Innovationen und Lösungen fördern. Den Verbrauch von Plastiktüten einzuschränken ist ein hehres Ziel – in der aktuellen Diskussion auf europäischer Ebene finden wir derzeit aber auch hier viel zu stark die Verbotskeule. Wir haben bereits europäische Vorschriften zu Abfallmanagement und Recycling: Lasst uns doch diese erst einmal umsetzen, und die Forschung zur Herstellung und Wiederverwertung von Plastik vorantreiben – Plastiktüten bestehen aus Rohöl, eine wertvolle Ressource! Erfindergeist, Unternehmertum, Forschung und Spitzentechnologie – das sind Europas Stärken, die wir hegen und pflegen und auf die wir bauen müssen. Und nicht ständig den erhobenen Zeigefinger schwingen!“

III: EU-INSTITUTION

Europäisches Parlament

MdEP Sabine Verheyen: Die Region im Herzen, Europa fest im Blick!

Sabine Verheyen ist in der neuen Legislaturperiode 2014–2019 als kommunalpolitische Sprecherin der deutschen CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament bestätigt worden. Sie setzt damit ihre Arbeit für ein starkes, bürgernahes und kommunalfreundliches Europa fort.

Sabine Verheyen

Europa und seine Kommunen

Kommunalpolitik und Europapolitik sind unmittelbar miteinander verflochten. Über 60 Prozent der europäischen Richtlinien und Verordnungen sind kommunalpolitisch relevant; es ist die kommunale Ebene, die die Umsetzung der Gesetzgebung vor Ort durchführt. Anlass für mich, die Interessen der Kommunen wirkungsvoll in Europa zu vertreten. Das bedeutet, dass ich nicht nur im Binnenmarktausschuss auf kommunale Themen achte, sondern aufgrund der bunten Palette an Themen meine Augen und Ohren auch in den anderen Ausschüssen offen halte.

In der letzten Legislaturperiode gab es viele Gesetzestexte, bei denen ich mich für kommunalfreundlichere Regeln eingesetzt habe. Dazu gehörten zum Beispiel die Zahlungsverzug-Richtlinie, die Energieeffizienz-Richtlinie, die Regelungen zur Wiederverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, der Breitbandausbau im ländlichen Raum und auch die Diskussion um die Vergabe- und Dienstleistungskonzessions-Richtlinie. Wir konnten bei diesen Themen unsere Standpunkte positiv und somit erfolgreich umsetzen. Allerdings war im Besonderen die für uns sehr wichtige Ausnahme des

Wassersektors in der Dienstleistungskonzessions-Richtlinie ein harter Kampf.

Auf der anderen Seite war es aber auch ein schönes Beispiel dafür, wie viel mit einer guten Kooperation zwischen den verschiedenen Ebenen in Europa erreicht werden kann.

Denn durch den Vorschlag der Kommission hätten kommunale Stadtwerke, an denen auch nur zu einem geringen Prozentsatz private Unternehmen beteiligt sind, künftig ihre Wasserver- und Abwasserentsorgung europaweit ausschreiben müssen. Ich habe mich maßgeblich an den Beratungen zu diesem Thema beteiligt und mich im Europäischen Parlament von Anfang an für die Ausnahme des Wassersektors eingesetzt. Durch diesen Einsatz aller Beteiligten konnten wir die Ausnahme nach über zwei Jahren schwieriger Verhandlungen auch erreichen.

Man sieht: Das Europäische Parlament hat ein direktes Mitentscheidungsrecht im Gesetzgebungsverfahren und somit heute mehr denn je die Möglichkeit, die europäische Gesetzgebung mitzugestalten. Dementsprechend geht es auch in Zukunft darum, die Rechte des Parlaments weiter zu stärken. Ein starkes Europäisches Parlament und ein intensiver Aus-

tausch mit den Kommunen sind grundlegend für die Umsetzbarkeit und dadurch auch die Effektivität europäischer Gesetzgebung.

Natürlich ist die Kooperation keine Einbahnstraße. Die Kommunen sollten auch für sich selbst den Stellenwert der europäischen Gesetzgebung erkennen und sich frühzeitig in die Diskussionen miteinbringen. Dabei ist es meiner Meinung nach wichtig, dass sich bei Konsultationen nicht nur die Spitzenverbände zu Wort melden, sondern auch einzelne Kommunen sollten, sofern möglich, eine Stellungnahme abgeben. So kann der kommunalen Sichtweise frühzeitig mehr Gewicht verliehen werden. Nicht nur das Europäische Parlament sollte sich daher für die Belange der Kommunen stark machen, sondern die Kommunen müssen sich auch selbst aktiv und frühzeitig in die Diskussionen miteinbringen.

Die Kommission und ihre Kommunen?

In der neuen Europäischen Kommission wurden einige Grundsteine gelegt, damit die kommunalen Belange stärker beachtet werden. Zum einen soll erreicht werden, dass das Subsidiaritätsprinzip als ein wirk-



MdEP Sabine Verheyen (CDU) ist seit 2009 kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament. Sie ist Sprecherin der EVP-Fraktion im Ausschuss für Kultur und Bildung sowie Mitglied im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz. Von 1999 bis 2009 war sie Bürgermeisterin der Stadt Aachen in Nordrhein-Westfalen.

licher Grundsatz angesehen wird und nicht als hohle Regel des Vertrages. So hat zum Beispiel erstmals ein Vize-Präsident der Kommission das Prüfungsrecht, ob ein Vorschlag auf europäischer Ebene notwendig ist oder eben nicht. Zum anderen soll die Zusammenarbeit zwischen den Kommissaren vergrößert werden, wodurch künftig ergebnisorientierter gearbeitet werden soll.

Ein Kernsatz des sogenannten Juncker-Programms lautet: „Ich wünsche mir eine Europäische Union, die in großen Fragen Größe und Ehrgeiz zeigt und sich in kleinen Fragen durch Zurückhaltung und Bescheidenheit auszeichnet.“ Der bewusste Respekt vor dem Subsidiaritätsprinzip und der kommunalen Selbstverwaltung wurde somit deutlich gemacht.

Die Neuordnung der Kommission und diese Aussagen müssen aber natürlich in den kommenden Jahren mit Leben gefüllt werden. Hier hat das Parlament auch weiterhin die Aufgabe, die Kommission zu beobachten und wenn nötig einzugreifen. Ich bin davon überzeugt, dass wir mit einem klaren Fokus auf die Umsetzung und Umsetzbarkeit der europäischen Gesetzgebungen für ganz Europa einen Mehrwert schaffen werden.

Relevante Themen der 8. Legislaturperiode

Das Freihandelsabkommen mit den USA wird weiterhin ein wichtiges Thema bleiben. Viele Städte, Gemeinden und Landkreise haben Befürchtungen, dass TTIP Einfluss auf die kommunale Entscheidungsfreiheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen nimmt.

Die Kommission hat allerdings immer wieder versichert, dass die kommunale Daseinsvorsorge nicht Inhalt der Verhandlungen ist. Auch die Debatte um die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staat (ISDS) muss weiter geführt werden.

Ich bin auch der Meinung, dass die öffentliche Daseinsvorsorge nicht negativ von TTIP betroffen sein darf. Es darf aber auch nicht sein, dass die Medien mit den Ängsten der Menschen spielen und all diese Punkte negativer darstellen als sie eigentlich sind.

Zum Beispiel ist das ISDS-Verfahren mit Schiedsgerichten nicht ungewöhnlich. Es wird gerne übersehen, dass Österreich bisher 62 Investorenschutzabkommen mit anderen Staaten hat, und auch zum Beispiel Deutschland um die 130, die bislang keine negativen Auswirkungen

auf unsere Kommunen hatten. Eine endgültige Beurteilung, ob das finale Verhandlungsergebnis aus europäischer Sicht zufriedenstellend ist, kann erst dann erfolgen, wenn dieses vorliegt und alle Auswirkungen abzusehen sind. Ich werde mich im Rahmen meiner Möglichkeiten für ein ausgewogenes und faires Ergebnis für die Kommunen einsetzen und die Verhandlungen auch weiterhin in all diesen Punkten aufmerksam verfolgen.

Weitere Themen, die uns in dieser Legislaturperiode noch beschäftigen werden, sind Initiativen zur Finanzmarktregulierung, die europäische Energiepolitik, ein neuer Vorschlag zur Überarbeitung des europäischen Abfallrechts, der gegen Ende 2015 erwartet wird, und natürlich auch wichtige Initiativen zum Thema Digitale Agenda.

Es wird eine interessante und spannende Legislaturperiode mit weichenstellenden Initiativen und ich freue mich auf meine politische Arbeit in den Ausschüssen und im Parlament. Diese Legislaturperiode wird auch ein Neustart für die Europäische Union, die ihre Arbeit effektiver, zielgerichteter und unbürokratischer gestalten will als jemals zuvor. ■

Ganztägige Schulformen: Mehr Schule. Mehr Chancen.

Die ganztägige Schule ist für die österreichische Bildungspolitik eine große Chance: Für die Förderung des Schulerfolgs der Kinder sowie für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Bundesregierung ist dieses bildungspolitische Zukunftsprojekt ein Herzensanliegen. Bis 2018 werden daher 200.000 Betreuungsplätze geschaffen und 800 Millionen Euro in diesen so wichtigen Bereich investiert.

Die ganztägige Schule bietet unseren Kindern mehr von allem – egal ob Wissen, Sport oder die Förderung von Talenten. Und auch für Eltern bedeutet mehr Schule mehr Chancen. Sie wissen, dass ihre Kinder bestens betreut sind und bei Fragen unterstützt werden. So bleibt zu Hause mehr Zeit, um eine Frage zu klären: Was machen wir heute gemeinsam?

Ihr Weg zur ganztägigen Schule

- Gemeinsam entscheiden. Am besten funktioniert es, wenn Eltern, Lehrer/innen, Direktor/innen und Schulerhalter die Entscheidung für die ganztägige Schule miteinander treffen. Eine Bedarfserhebung – z. B. über eine Umfrage unter den Eltern der schulpflichtigen Kinder – und ausführliche Informationen unterstützen diese Entscheidung.
- Mehr Platz für die Kinder. Die ganztägige Schule gibt den Kindern mehr Möglichkeiten, sich zu entfalten. Dafür brauchen sie mehr Platz – für Unterricht, Üben, Spielen, Bewegung oder Essen. Das erfordert die Adaptierung bestehender oder die Errichtung neuer Räume. Ob Lerninsel oder Speiseraum – dafür gibt es finanzielle Unterstützung von der Bundesregierung.
- Finanzielle Unterstützung. Die Bundesregierung unterstützt die Schulerhalter bei ihren Investitionen, sowohl für das zusätzliche Fachpersonal, als auch für neue Räume oder Spielplätze. 2015 sind das bis zu € 55.000 für Infrastruktur und bis zu € 9.000 für Personal. Die Ansuchen richten Sie bitte an die zuständige Abteilung in Ihrem Amt der Landesregierung.



WAS UNS DIE GANZTÄGIGE SCHULE BRINGT:



Mehr Miteinander.



Mehr Wissen.



Mehr Sport.



Mehr Musik.



Mehr Förderung.



Mehr Ausflüge.



Mehr Bildung.



Die ganztägige Schule bietet Ihrem Kind mehr von allem – egal ob Wissen, Sport oder Förderung von Talenten. So bleibt zu Hause mehr Zeit, um nur noch eine Frage zu klären: Was machen wir heute gemeinsam?

Alle Informationen finden Sie auf www.mehrschule-mehrchancen.at

Mehr
SCHULE.
Mehr
CHANCEN.

DIE GANZTÄGIGE SCHULE.

IV: EU-INSTITUTION

Europäischer Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof als „Hüter der EU-Finanzen“

Demokratische Verantwortung, Transparenz und Rechenschaftspflicht sind wichtige Grundpfeiler einer Demokratie. Deren Gewährleistung setzt voraus, dass es eine starke externe und unabhängige Prüfinstanz gibt. In der EU wird diese Aufgabe seit 1977 vom Europäischen Rechnungshof mit Sitz in Luxemburg wahrgenommen.

Oskar Herics

Was ist der EuRH?

Die EU verfügt wie die Mitgliedstaaten über eine unabhängige externe Kontroll-einrichtung, den Europäischen Rechnungshof (EuRH). Er ist vertragsrechtlich als EU-Organ eingerichtet und befindet sich damit im interinstitutionellen Rahmen im gleichen Rang wie der Rat, das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, der Europäische Gerichtshof und die Europäische Zentralbank. Die

derzeit rd. 900 Mitarbeiter stammen aus allen EU-Mitgliedstaaten.

An der Spitze des EuRH steht ein Kollegialorgan, das sich aus einem Vertreter (Mitglied) pro EU-Mitgliedstaat zusammensetzt. Die von ihrem jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschlagenen Mitglieder werden nach einem Hearing im Europäischen Parlament vom Rat für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Meine Bestellung läuft bis zum Jahr 2020. Ein Blick auf die Lebensläufe meiner Kolleginnen und Kollegen zeigt, wie breit gefächert die einschlägigen Berufserfahrungen sowie das fachliche Know-how sind, die von wissenschaftlicher Lehrtätigkeit über hohe Managementfunktionen im privaten oder öffentlichen Bereich bis zu hohen politischen Ämtern reichen. Nur eine Minderheit stammt so wie ich aus nationalen Rechnungshöfen. Innerhalb des EuRH ist, mit Ausnahme des Präsidenten, jedes Mitglied einer der fünf Prüfungskammern zugewiesen, in denen die spezifischen Prüfungsvorhaben durchgeführt werden. Ich bin mit fünf weiteren Mitgliedern (aus Bulgarien, Luxemburg, Rumänien, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich) in der Prüfungskammer 2 tätig, die für die Prüfung von strukturellen

Maßnahmen, Verkehr und Energie zuständig ist.

Was prüft der EuRH?

Bei den Arbeiten für die jährlich abzugebende Zuverlässigkeitserklärung, die in ein Hauptprodukt des EuRH, nämlich den Jahresbericht münden, stehen Fragen der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit bei den mit EU-Mitteln (mit-)finanzierten Projekten im Vordergrund. Um ein solides Prüf-urteil abgeben zu können, wird eine Zufallsstichprobe zu allen wichtigen Ausgabenbereichen der EU gezogen.

Parallel dazu führen wir vielfältige Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit durch. Im Mittelpunkt dieser Prüfungsarbeit steht neben dem Haushaltsvollzug die Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Politiken der Union. Gerade in diesem immer bedeutsamer werdenden Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfungen kann ich meine langjährige Erfahrung aus dem Österreichischen Rechnungshof einbringen.

Wie jedes Mitglied bin ich für bestimmte Prüfungsaufgaben verantwortlich. Die konkrete Prüfungsarbeit, die sich von den ersten Planungstätigkeiten über die Durchführung bis zur Berichterstellung





Der Autor ist seit 1. März 2014 eines von insgesamt 28 Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofes (EuRH). Davor war er mehr als 22 Jahre im Österreichischen Rechnungshof in verschiedenen Funktionen, zuletzt als Leiter der Prüfungssektion „Finanzen und Wirtschaft“, tätig.

erstreckt, wird von einem dafür abgestellten Prüfungsteam durchgeführt und von mir als zuständigem Mitglied mit Unterstützung meines Kabinetts koordiniert und gesteuert. Unsere Prüfungen reichen regelmäßig von der Europäischen Kommission über ausgewählte Mitgliedstaaten und allfällig zwischengeschaltete Stellen bis hinunter zu den Endbegünstigten. Dabei ist es unsere Aufgabe, uns zu vergewissern, dass die EU-Mittel unabhängig von ihrem Verwendungsort korrekt vereinahmt bzw. rechtskonform sowie unter gebührender Berücksichtigung des Gebots der optimalen Mittelverwendung ausgegeben wurden.

Die Ergebnisse unserer Prüfungen werden in Form von Prüfberichten zusammen mit den Antworten der geprüften Stellen in allen 23 Amtssprachen der EU veröffentlicht. Die Vorstellung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Europäischen Parlament einschließlich deren Vertretung vor Fachausschüssen, dem Rat und sonstigen interessierten Dritten – einschließlich den Medien – fällt in den Aufgabenbereich des für die Prüfungsaufgabe zuständigen Mitglieds. So habe ich erst unlängst den Sonderbericht Nr. 20/2014 „War die aus dem EFRE geleistete Unterstützung im Bereich des E-Commerce wirksam?“ im Haus-

haltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments präsentiert. Zu weiteren Veröffentlichungen des EuRH gehören Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Landscape-Analysen und Positionspapiere.

Was geschieht mit den Berichten des EuRH?

Die Berichte des EuRH werden vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahrens genutzt, um die für die Verwaltung des EU-Haushalts Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Feststellungen und Empfehlungen des EuRH sind auch für die Mitgliedstaaten bedeutsam, da rd. 80 % der EU-Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verausgabt werden. Im Fall von schweren Mängeln bei den durch die Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystemen drohen Finanzkorrekturen zu Lasten des nationalen Budgets. Es ist mir ein besonderes Anliegen, gerade auch jene Prüfungserkenntnisse, die aus österreichischem Blickwinkel von besonderer Relevanz im Hinblick auf einen effektiven Umgang mit EU-Geldern sind, auf nationaler Ebene weiterzugeben. Dazu können Debatten im nationalen Parlament, wie die erstmalige Vorstellung unseres Jahresberichts 2013

vor dem EU-Ausschuss des Bundesrates im Dezember 2014, ebenso beitragen wie ein verstärkter Informationsaustausch mit nationalen Verwaltungs- und Kontrolleinrichtungen (so geschehen im November 2014 anlässlich einer Informationsveranstaltung vor Stakeholdern im Haus der Europäischen Union in Wien).

Der „finanzielle Wächter“ der EU

Als externer Prüfer trägt der EuRH zur Verbesserung des EU-Finanzmanagements bei und fungiert zugleich als unabhängiger Hüter der finanziellen Interessen der Unionbürger.

Demokratische Gesellschaften bedürfen faktenbasierter, objektiver, öffentlich zugänglicher Informationen als Grundlage für die Diskussion und Entscheidungsfindung sowohl im Hinblick auf die Verbesserung des Finanzmanagements als auch zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht. Der EuRH warnt vor Risiken, informiert über den erfolgten Einsatz von EU-Geldern und gibt den politischen Entscheidungsträgern Hinweise darauf, wie das öffentliche Finanzmanagement verbessert werden kann. Dadurch leistet der EuRH einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der demokratischen Legitimität und Tragfähigkeit der Europäischen Union. ■

V: EU-BERATUNGSORGAN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- und SOZIALAUSSCHUSS (EWSA)

Quo Vadis EWSA?

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist ein beratendes Gremium von EU-Parlament, Rat und Kommission. Während seine solide Expertise unbestritten ist, sollte er sich in den nächsten Jahren stärker als politischer Faktor in die EU-Gesetzgebung einbringen – auch als Gegengewicht zur Übermacht der Finanzlobbys in Brüssel.

Oliver Röpke

Der EWSA ist vielleicht eines der bestgeschützten Geheimnisse der EU, denn seine Bekanntheit in den Mitgliedstaaten ist nach wie vor bescheiden. Dabei zeigen Beispiele aus den letzten Jahren, dass der EWSA im undurchsichtigen Dickicht der europäischen Entscheidungsfindung durchaus eine wichtige Rolle spielen kann. So ist der EWSA die einzige EU-Institution, die die sogenannte „Zivilgesellschaft“ vertritt. Der Vertrag von Lissabon beschreibt es kurz und bündig: „Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie einem Ausschuss der Regionen unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen“ (Artikel 13 Absatz 4).

Der EWSA besteht aus 353 Mitgliedern, die nach einem festgelegten Schlüssel aus den 28 Mitgliedstaaten entsandt werden. Kleinere Mitgliedstaaten sind relativ gesehen stärker vertreten, so schicken Länder wie Österreich, Belgien oder die Niederlande jeweils 12 Mitglieder in den EWSA, während deutlich größere Länder wie Deutschland, Frankreich oder Großbritannien „nur“ jeweils 24 Mitglieder nach Brüssel schicken. Alle EWSA-Mitglieder werden auf 5 Jahre ernannt. Die Ernennung erfolgt durch den Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der einzelstaatlichen Regierungen.

Ausgewogene Besetzung

Die Mitglieder teilen sich innerhalb des EWSA in drei ähnlich starke Gruppen auf, nämlich die Gruppe der Arbeitneh-



Fotolia

merInnen, der ArbeitgeberInnen sowie in die Gruppe der „verschiedenen Interessen“, zu der z.B. Verbraucher- und Umweltorganisationen, die freien Berufe oder die Landwirtschaft gehören. Zu den

Hauptaufgaben des EWSA gehört die Erstellung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen der EU-Kommission. Der Ausschuss kann aber auch aus eigener Initiative Positionen zu Themen erarbeiten, die ihm politisch wichtig erscheinen, oder wird von den Ratspräsidenten um seine Meinung ersucht. Die Stellungnahmen werden in kleinen Studiengruppen erarbeitet und anschließend in den Fachgruppen behandelt, die mit parlamentarischen Ausschüssen verglichen werden können. Schlussendlich muss eine Stellungnahme vom Plenum angenommen werden.

Stimme gegen die Lobbyinteressen?

Gebe es den EWSA nicht, er müsste eigentlich erfunden werden. Warum? Der Einfluss der diversen Lobbyisten in der EU ist inzwischen auf ein kaum mehr erträgliches Maß gestiegen. Eine Untersuchung von ÖGB und AK ergab bereits vor einigen Jahren, dass allein in Brüssel etwa 20.000 Lobbyisten mit der Beeinflussung der europäischen Entscheidungsträger beauftragt sind. Dies ist an sich noch nicht verwerflich, allerdings zeigt sich schnell, dass die Interessen des Big Business und vor allem der Finanzwirtschaft eindeutig dominieren. Eine Studie im Auftrag der Europabüros von ÖGB und AK zeigte im letzten Jahr, dass allein



Der Autor ist Jurist und seit 2008 Leiter des ÖGB-Europabüros in Brüssel. Er ist Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und vertritt den ÖGB im Vorstand des Europäischen Gewerkschaftsbundes.

die Finanzlobbys mit über 700 Organisationen in Brüssel vertreten sind. Davon sind 450 nicht im offiziellen Lobbyregister eingetragen. Zum Vergleich: NGOs, Gewerkschaften und Konsumenten werden nur durch rund 150 Organisationen repräsentiert. Für die 700 Organisationen der Finanzindustrie sind 1700 Finanz-Lobbyisten aktiv, viermal mehr als Kommissionsbeamte, die sich mit der Finanzmarktregulierung beschäftigen.

Und diese Übermacht der Wirtschafts- und Finanzlobbys setzt sich in diversen Gremien der EU-Kommission fort, zum Beispiel in den sogenannten Expertengruppen: Diese Gremien werden zumeist am Beginn eines legislativen Prozesses eingesetzt und sollen die Kommission beraten. Umso wichtiger ist, dass sie ausgewogen besetzt sind. Allerdings sieht auch hier die Realität anders aus: in den 17 untersuchten Expertengruppen kommen 70 Prozent der Berater aus der Finanzlobby. Immerhin hat sich zwar nun auch das EU-Parlament der Kritik aus NGOs und Gewerkschaften angeschlossen und diesen Beratungsgremien der Kommission zeitweise sogar die Finanzierung gestrichen, dennoch bleibt das Problem hochaktuell.

EWSA als Gegenmodell

Der EWSA ist quasi das Gegenmodell zur Übermacht der Finanzlobbys. Die Interessengruppen sind im Ausschuss weit-

gehend ausgewogen vertreten. Es dominieren Verbände und Organisationen, die kollektive Interessen vertreten, nicht individuelle Lobbyinteressen. Damit ist der EWSA das einzige institutionelle Forum für den Dialog auf europäischer Ebene, das eine Konsensfindung zwischen unterschiedlichen Interessen der Zivilgesellschaft ermöglicht. Nimmt der EWSA diese Chance wahr? Teilweise, würde ich behaupten, aber mit deutlichem Steigerungspotenzial. Nach eigenen Untersuchungen werden immerhin vier von fünf Stellungnahmen des EWSA von der Kommission aufgegriffen, aber dies sagt wenig über den tatsächlichen Einfluss aus. Der Autor kann aus eigener Erfahrung berichten, dass die EWSA-Stellungnahmen vor allem im EU-Parlament durchaus in die Beratungen einfließen können. Voraussetzung ist freilich, dass die Berichte trotz des Konsensprinzips im EWSA genügend aussagekräftig sind, konkrete Vorschläge enthalten und vor allem rasch verabschiedet werden, damit sie bereits zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses vorliegen.

Im Zweifel Klarheit statt Konsens?

Ob der EWSA in der nächsten Funktionsperiode, die im September 2015 beginnt, seine Bedeutung erhöhen kann, wird vor allem von seinen einzelnen Mitgliedern abhängen. Es wäre wünschens-

wert, dass inhaltliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen in den Stellungnahmen nicht immer bis zur Unkenntlichkeit verwischt werden, wie es derzeit häufig der Fall ist, um eine breite Zustimmung im Plenum zu sichern. Wichtiger wäre es, bisweilen auch einen Konflikt und kontroverse Abstimmungen in Kauf zu nehmen, damit eine eindeutige Stellungnahme auch praktische Wirkung entfalten kann. Ein aktuelles Beispiel ist der Vorschlag der alten Barroso-Kommission für eine EU-weite sogenannte „Einpersonengesellschaft“, den der EWSA als „nicht ausgereift“ ablehnt.

Ausblick

Das heißt: In Zukunft sollte das „Konsensprinzip“ zugunsten einer raschen, klaren und manchmal auch umstrittenen Positionierung im Zweifel das Nachsehen haben. Dass der EWSA in der Lage ist, früher als andere richtungsweisende Positionen zu beziehen, hat er in der Vergangenheit mehrfach bewiesen, sei es beim frühzeitigen Eintreten für eine Finanztransaktionssteuer, für ein soziales Fortschrittsprotokoll oder für ein europaweites Investitionsprogramm, das der EWSA schon seit Jahren fordert.

Diesen Weg sollte der Ausschuss weitergehen, dann braucht man sich um seine politische Bedeutung keine Sorgen machen. ■

VI: EFTA UND ISLAND

European Free Trade Association

EFTA und Island

Die EFTA setzt sich aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz zusammen, funktioniert parallel zur EU und ist auch eng mit dieser verbunden. Einige EU-Mitgliedstaaten waren ehemals bei der EFTA, darunter auch Österreich. Obwohl Island kein Mitglied der EU ist, nimmt es vollständig am EU-Binnenmarkt teil und setzt einen beträchtlichen Teil des EU-Rechtsbestandes (Acquis communautaire) in nationales isländisches Recht um.

Guðrún Dögg Guðmundsdóttir

Aufgrund des EWR-Abkommens sind demnach die isländischen Gemeinden genauso an EU-Recht gebunden wie die österreichischen. Außerdem ist Island durch das Abkommen verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion der EU beizutragen. Das geschieht durch EWR-Zuschüsse, die gemeinsam von Island, Liechtenstein und Norwegen finanziert werden, um Projekte in den 13 neuesten EU-Mitgliedstaaten sowie in Griechenland, Portugal und Spanien zu unterstützen.

Die EFTA wird politisch vom EFTA-Rat vertreten und verwaltungstechnisch vom EFTA-Sekretariat betreut. Als das EWR-Abkommen 1992 (Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum) unterzeichnet wurde, hat man zusätzlich zwei weitere EFTA-Organen geschaffen: die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof. Die EWR-EFTA-Staaten haben keine gesetzgeberische Kompetenz an die gemeinsamen EWR-Organen übertragen und diese können auch nicht direkt EU-Entscheidungen umsetzen. Um dieser Situation gerecht zu werden, hat das EWR-Abkommen EEA-EFTA-Organen geschaffen, die spiegelbildlich jenen der EU ähneln. Die zwei Organe, in denen die kommunale und regionale Ebene vertreten ist, sind das EFTA-Forum der kommunalen und regionalen Behörden, das als Pendant zum EU-

Ausschuss der Regionen und Kommunen gedacht ist, sowie das beratende Komitee der EFTA, welches dem EU-Wirtschafts- und Sozialausschuss nachgebildet ist.

Das EFTA-Forum ist das Gremium der gewählten Vertreter der kommunalen und regionalen Ebene. Es wurde 2010 geschaffen und ist ähnlich dem EU-Ausschuss der Regionen und Kommunen konzipiert. Die Brüssel-Büros des isländischen und des norwegischen Kommunalverbandes sowie das EFTA-Sekretariat betreuen das Sekretariat des EFTA-Forums.

Das Forum hat 14 Mitglieder: sechs Vollmitglieder aus Island und Norwegen und

zwei Beobachter aus der Schweiz. Das Forum ermöglicht sowohl Meinungs- und Erfahrungsaustausch als auch das Erarbeiten gemeinsamer Stellungnahmen. Diese betreffen alle relevanten Bereiche des EWR-Abkommens in Politik und Gesetzgebung und auch die Teilnahme an EU-Programmen.

Das Forum dient auch als Kontaktplattform zum ADR, der auch regelmäßig zu Sitzungen des EFTA-Forums eingeladen wird. Das Forum achtet darauf, dass die kommunalen und regionalen Anliegen berücksichtigt werden, und kommunale und regionale Expertise in der EFTA-Politikge-



Fotolia



Die Autorin ist seit 2010 Büroleiterin des Isländischen Kommunalverbandes in Brüssel. Zuvor war sie Direktorin des Isländischen Zentrums für Menschenrechte. Sie studierte Russisch, Wirtschaft und Völkerrecht (mit Schwerpunkt Menschenrechte) an der Universität Island, der Copenhagen Business School und an der Universität der Vereinten Nationen in Costa Rica, wo sie auch einige Jahre beruflich tätig war.

staltung Einfluss finden, z. B. im Bereich der Anpassung von EWR-Recht an EU-Recht.

Es dient auch dem Erfahrungsaustausch, wenn es etwa um die Umsetzung von EU-Recht auf der kommunalen/regionalen Ebene geht, und macht z. B. auf Implementierungsprobleme aufmerksam. Das EWR-Abkommen ist ein „living agreement“, d. h. es wird laufend an neue EU-Binnenmarkt-Gesetzgebung angepasst. Seit seiner Gründung hat das Forum 19 Stellungnahmen zu verschiedensten Themen erarbeitet, z. B. TTIP, Kreislauf Wirtschaftspaket, Herausforderungen und Möglichkeiten für Kommunen im Polarkreis, zur PSI-Richtlinie und zum Datenschutz, zur EU-Hafenpolitik, zum Beihilfenrecht und zum öffentlichen Auftragswesen, etc.

Der beratende Ausschuss der EFTA ist ein Gremium bestehend aus Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden aus den EFTA-Mitgliedstaaten. Auch die kommunalen Arbeitgeber sind vertreten. Dieses beratende Komitee ist eine Dialogplattform der Sozialpartner und der EFTA-Institutionen, außerdem ist es auch das Bindeglied zwischen den Sozialpartnern der EU und der EFTA. Es soll helfen, auf bedeutende Entwicklungen in der Sozial- und Wirtschaftspolitik der EFTA und des EWR-Abkommens aufmerksam zu machen. Außerdem hilft es EFTA- und EWR-Ziele zu definieren und Politikbereiche, die

Sozialpartner betreffen, zu beeinflussen. Island ist durch das EWR-Abkommen von ca. zwei Drittel der EU-Gesetzgebung betroffen. Auch die isländischen Gemeinden werden dadurch berührt, deren Interessenslagen sich oft sehr von jenen der kontinentaleuropäischen Gemeinden unterscheiden, wie z. B. durch die niedrige Bevölkerungsdichte und den einzigartigen Herausforderungen in den Bereichen Energie und Umwelt. Natürlich gewährt das EWR-Abkommen weder den EWR-nach den EFTA-Staaten einen direkten Zugang zum EU-Entscheidungsprozess, aber sowohl den Zentralregierungen als auch den Kommunen ist es möglich, während des EU-Gesetzgebungsprozesses ihre Positionen abzugeben, wenn damit Auswirkungen auf das EWR-Abkommen entstehen.

ISLÄNDISCHER KOMMUNALVERBAND

Der Verband der Kommunen (Samband íslenskra sveitarfélaga) vertritt alle 74 Gemeinden Islands; er ist von Gesetzeswegen deren Interessensvertretung auf nationaler und internationaler Ebene. Der Verband gibt sachpolitische Ziele vor und steht in enger Zusammenarbeit mit Regierung und Parlament. Die Gemeinden stellen in Island den größten Arbeitgeber und der Kommunalverband schließt daher auch Kollektivverträge in mehreren Bereichen

für seine Mitglieder ab. Das Brüssel-Büro des Verbandes wurde 2006 eröffnet, um die Interessen der isländischen Gemeinden gegenüber den EU-Institutionen zu vertreten und um Informationen über EU-Entwicklungen, die für isländische Gemeinden von Interesse sind, zu sammeln und aufzubereiten.

Das Brüssel-Büro unterstützt mit seiner EU-Expertise das Verbandsbüro in Island sowie seine Mitgliedsgemeinden. Es veröffentlicht einen Newsletter, organisiert Seminare und Studienreisen. Ebenso wurden im Jahr 2009 die EU-Beitrittsverhandlungen begleitet – zurzeit sind diese Gespräche jedoch auf Eis gelegt. Das Brüssel-Büro hat auch wichtige Aufgaben innerhalb der EFTA-Kooperation, so vertritt es die isländischen kommunalen Arbeitgeber im beratenden Ausschuss der EFTA, betreut das EFTA-Forum und kooperiert eng mit der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), die die Befolgung von EWR-Regeln in Island überprüft.

Das Büro befindet sich im Haus der Städte, Gemeinden und Regionen, arbeitet eng mit dem Europäischen Dachverband (RGRE), mit EURO CITIES und den anderen kommunalen Schwesterverbänden zusammen, und pflegt enge Kontakte zur isländischen EU-Mission und anderen wichtigen isländischen Interessensvertretungen in Brüssel. ■

Bürointerne Übersetzung: Simona Wohleser

VII: EUROPARAT

Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)

Der Kongress der Gemeinden und Regionen (KGRE) im Europarat wählte auf seiner Plenarsitzung im Oktober 2014 Jean-Claude FRÉCON, bis dahin Vorsitzender der Lokalkammer des Kongresses, zum neuen Präsidenten und somit zum Nachfolger von Landtagspräsident Herwig von STAA. Senator Frécon, der ein lokales Mandat im Gemeinderat von Pouilly-les-Fleurs innehat, wo er auch lange Zeit Bürgermeister war, gehört dem KGRE bereits seit 1994 an. Der Österreicher, Andreas KIEFER, ist KGRE-Generalsekretär. Er wurde vom KGRE-Präsidium einstimmig für eine weitere Amtsperiode empfohlen. Seine Wiederwahl im März 2015 gilt als wahrscheinlich. Auch in der Lokal- und Regionalkammer gab es personelle Veränderungen. Vorsitzende der Regionalkammer und KGRE-Vizepräsidentin wurde die zweite Präsidentin des Salzburger Landtages, Gudrun MOSLER-TÖRNSTRÖM. Vorsitzender der Lokalkammer wurde der Präsident des schwedischen Gemeindebundes SALAR, Anders KNAPE. http://www.coe.int/t/Congress/default_de.asp

Simona Wohleser

Frischer weiblicher Wind für den KGRE

Immer wieder werde ich mit Fragen konfrontiert, wie: Was sind die eigentlichen Aufgaben des Kongresses? Worin liegt der Unterschied zur Europäischen Union? Was geschieht mit den Ergebnissen der Monitoring-Berichte und der Wahlbeobachtungen? Wie wird sich die Arbeit der Kammer der Regionen in den nächsten zwei Jahren gestalten? Ist auch Österreich bereits einem Monitoring (Überprüfung) unterzogen worden?

Gudrun Mosler-Törnström

Die Arbeit des Kongresses im Europarat

Der Europarat ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, die im Unterschied zur EU nicht wirtschaftlich ausgerichtet und keine politische Union ist. Ausgehend von einem größeren geographischen Verständnis Europas umfasst der Europarat 47 Mitgliedstaaten. Der Kongress – eine der wesentlichen Organisationen des Europarates – ist ein von den Staats- und Regierungschefs der Europarat-Mitgliedstaaten initiiertes Forum des politischen Dialogs, der Begegnung und der Debatte. Wir unterstützen die Mitgliedstaaten beim Ausbau und der Verbesserung der innerstaatlichen Gesetzgebung, bei der Anpassung an gemeinsame europäische Standards in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Grundlage unserer Arbeit ist die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung; ein bindender Vertrag, den alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben. Wir forcieren Bürgerbeteiligung und Basisdemokratie und sehen eine wesentliche Aufgabe in der Verbesserung der lokalen und regionalen Demokratie. Damit soll er-

möglicht werden, dass politische Entscheidungen auf der Ebene getroffen werden können, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten ist. Als Kontrollinstanz bewerten wir die Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung durch die Mitgliedstaaten (Monitoring). Wir beobachten (Observation) lokale und regionale Wahlen und legen Empfehlungen für konkrete Verbesserungen vor.

318 aktive lokale und regionale Politikerinnen und Politiker der 47 Mitgliedstaaten treffen sich jedes Jahr im März und Oktober zu einer Plenartagung in Straßburg. Bei dieser Tagung werden aktuelle politische Themen, Berichte und Ergebnisse aus Länder- und Wahlbeobachtungen diskutiert und abgestimmt. Ergebnisse und Empfehlungen werden an die betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet und sollen ihnen helfen, Defizite in der Gesetzgebung und bei der Durchführung von Wahlen abzubauen. Um Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlungen zu unterstützen, haben wir einen Post-Monitoring-Dialog eingeführt: Dabei wird ein politischer Dialog mit den Behörden des betroffenen Landes einge-

leitet und ein Fahrplan zur Umsetzung der Empfehlungen vereinbart.

Ein praktisches Beispiel sind die aktuellen Kongress-Aktivitäten in der Ukraine (auch in Armenien, Portugal, ...) auf Grundlage der bisherigen politischen Arbeit:

- Überprüfung der Situation der lokalen Demokratie im Mai 2012 und April 2013
- Wahlbeobachtung im Mai 2014
- Besuch einer hochrangigen Delegation des Kongresses im Juli 2014 in Kiew und Odessa
- Post-Monitoring-Besuch im Mai und Dezember 2014

Als **Ergebnis** dieser Arbeit hat der Kongress ein Sofortmaßnahmen-Paket zur Stärkung demokratiepolitischer Anliegen geschnürt und u.a.

- Gesetzesreformen wie die Verfassungs- oder die Wahlrechtsreform unterstützt sowie
- Workshops für Lokalpolitikerinnen und -politiker zu demokratiepolitischen Themen organisiert.



Die Autorin wurde im Oktober 2014 für zwei Jahre zur Präsidentin der Kammer der Regionen gewählt. In dieser Funktion und als erste Vizepräsidentin des Kongresses bekleidet sie die zweithöchste politische Funktion im Kongress. In den nächsten zwei Jahren wird sie zusammen mit dem Präsidenten des Kongresses und dem Präsidenten der Kammer der Gemeinden die politische Ausrichtung des Kongresses entscheidend mitgestalten.

Links: http://www.coe.int/t/Congress/default_en.asp
<https://www.youtube.com/watch?v=xBm24vQQCSI#t=200>

Darüber hinaus bringen wir unsere Erfahrungen bei der Nachbarschaftspolitik ein und kooperieren mit GRECO (Group of States against corruption) bei der Korruptionsbekämpfung auf lokaler und regionaler Ebene.

Wir leisten unseren Beitrag zum interreligiösen Dialog.

Mit der europäischen Allianz von Gemeinden und Regionen für die Inklusion der Roma oder mit der Strategie des Europarates für die Rechte der Kinder unterstützen wir die zwischenstaatliche Arbeit unserer Mitgliedstaaten.

Zukunftsperspektiven Prioritäten 2014–2016 für die Kammer der Regionen

1. Die Verbesserung der Qualität von lokaler und regionaler Demokratie insbesondere durch einen verstärkten Dialog mit den nationalen Verbänden der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

2. Unterstützung der lokalen und regionalen Behörden bei der Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise.

Neben den finanziellen Problemen wird die Krise von Misstrauen gegenüber Politikern, zunehmender Wahlenthaltung, zunehmendem Populismus uvm. begleitet.

Wir werden uns daher u.a. eingehend mit folgenden Themen befassen:

Politikverdrossenheit und sinkende Wahlbeteiligung;

wachsende Unterstützung für euroskeptische und extremistische Parteien;

Regionalisierung als Ausweg aus der Wirtschaftskrise;

Korruptionsbekämpfung auf regionaler Ebene;

Jugendbeschäftigung, Bildung und Ausbildung;

Zugang von Migrantinnen und Migranten zum regionalen Arbeitsmarkt.

3. Entwicklung von Kooperationen und Partnerschaften, insbesondere grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Der Österreich-Bericht

Auch Österreich wurde 2010 einem Monitoring unterzogen, erstmals seit der Ratifizierung der Charta der lokalen Selbstverwaltung im Jahr 1987.

Vorschläge des Kongresses für Maßnahmen auf Bundes- bzw. auf Landesebene betreffen u.a:

- eine grundlegende Verfassungsreform mit Kompetenzvereinbarungen (Basis Österreich-Konvent und neuere Reformvorschläge);

- Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit, vor allem über die Ländergrenzen hinweg;
- bessere sozialrechtliche Absicherung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen;
- mehr Steuerautonomie für Länder und Gemeinden;
- Stärkung des Bundesrates als echte Länderkammer;
- völlige Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung und Überführung in die direkte Landesverwaltung;
- Erhöhung des Anteils von Frauen in den Gemeindevertretungen und Landtagen.

Die Vorschläge betreffend die bessere soziale Absicherung und die Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit wurden Anfang Juli 2011 umgesetzt.

Der Kongress ist eine starke Stimme für über 200.000 Gemeinden und Regionen in Europa.

Gerade die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen, wie wichtig es ist, im Rahmen einer Wertegemeinschaft Meinungen auszutauschen und Veränderungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger vorzubereiten und zu initiieren. ■

VIII: ÖSTERREICHERINNEN IN EU-INSTITUTIONEN

Besucherdienst des Europäischen Parlaments



Der Autor ist Administrator und Referent für Besuchergruppen im Europäischen Parlament

In Wien geboren, in Österreich, Spanien, Deutschland, Ungarn und Belgien aufgewachsen, hat Albrecht John eine europäische Identität entwickelt. Nach seinem Studium zum Master in „Business Administration“ in Brüssel schaffte er den Einstieg in die Welt der europäischen Institutionen über ein Schuman Praktikum im Europäischen Parlament. Seit September 2013 ist er als Referent und Administrator im deutschsprachigen Sektor des Besucherdienstes des Europäischen Parlaments tätig.

Albrecht John

Neben meinen universitären Aktivitäten habe ich als einer der Initiatoren die Bewegung „MoveOnEurope“, www.moveoneurope.eu, ins Leben gerufen. Als überzeugter Europäer halte ich es für wichtig, Fragen der europäischen Identität zu diskutieren und die Leistungen und Erfolge der europäischen Zusammenarbeit und Integration bewusst zu machen: dies alles selbstverständlich kritisch und bürgernah. Ziel ist es, dem rückwärtsgewandten europaskeptischen Gedankengut, das in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union immer mehr an Boden gewinnt, entgegenzutreten. Hierzu einige Punkte von sehr unterschiedlichem Gewicht:

Man hat sich an Frieden in Europa weithin gewöhnt und der „Eiserne Vorhang“ ist für mich persönlich immer Geschichte gewesen, aber in vielen anderen Weltgegenden sieht die Wirklichkeit dramatisch anders aus. Die „Freiheiten“ der EU bieten Chancen und Vorteile, die im täglichen Leben zur Selbstverständlichkeit geworden sind. Die Vorteile einer gemeinsamen Währung wurden mir durch vielfältige Erfahrungen als mobiler Bürger deutlich, aber auch im Rahmen meines Studiums wirtschaftsbezogen bewusst.

Das Mobiltelefon, welches ab 2000 immer beliebter unter uns Schülern wurde, hatte für mich, der ich viele Kontakte im Ausland hatte, aus Kostengründen nur eine

eingeschränkte Nützlichkeit. Erst nachdem die Europäische Kommission ab 2007 die Roaming-Preise nach und nach deckelte, konnte ich das Mobiltelefon tatsächlich europaweit nutzen. Nach Ende meines Studiums war es die „logische Konsequenz“ meiner persönlichen Geschichte, mich für eine Tätigkeit im Rahmen der europäischen Institutionen zu interessieren. Die Aufgabe beim Besucherdienst des Europäischen Parlaments gibt mir Gelegenheit, meine kommunikativen Kompetenzen mit meiner Begeisterung für die europäische Sache zu verbinden. Seit März 2013 betreute ich ca. 500 Besuchergruppen zu je mindestens 20 Teilnehmern aus dem deutschsprachigen Bereich der Europäischen Union.

Das Spannende an der Arbeit ist, dass man wie kaum jemand in der „Brussels Bubble“ unmittelbaren Kontakt zu den EU-Bürgerinnen und -Bürgern hat – quer durch alle politische Orientierungen und soziale Schichten. Meine Aufgabe sehe ich darin, den Besuchern offen zu begegnen und sie möglichst individuell über die EU und insbesondere über die Rolle des Parlaments zu informieren. Nur durch ausdauernde Kommunikation, Information und Inklusion der EU-BürgerInnen kann es gelingen, das historische Projekt der Europäischen Union erfolgreich weiterzuentwickeln. ■

Ihre Ausbildung auf Top-Niveau

„DENKMAL-, FASSADEN-, GEBÄUDEREINIGERMEISTERKURS



Jetzt einsteigen! Es ist uns ein großes Anliegen, den Beruf des Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigers transparenter zu machen, mit dem Beispiel: Was wäre wenn es die Reinigung außerhalb der Bürozeiten

nicht gäbe; wie würde sich das auf Reinheit und Hygiene auswirken?

Den lapidaren Satz „PUTZEN KAUN I“ widerlegen wir in jedem Meisterkurs - bundesweit!

Die Anforderungen an unseren Beruf werden - durch ständig neue Auflagen - immer schwieriger. Wenn Sie bedenken, der Gebäudereiniger muss über die Grundmaterialien wie Linol, Marmor usw. und den Umgang mit Chemikalien (Reach/GHS usw.), über Sicherheitsstandards (Evaluierung, Entsorgung usw.), Transport (ADR), Hygiene, Desinfektion und Erste Hilfe bei Chemieunfällen Bescheid wissen. Dadurch ist es keine leichte Aufgabe nur einfach zu „putzen“!

Der Beruf des Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigers und seine zeitgemäße Aus- und Weiterbildung ist zur Erhaltung unseres Hygienestandards unerlässlich!

Was der Meister schafft ist meisterhaft!

Ihr Franz J. Astleithner

**Landesinnungsmeister der Chemischen Gewerbe,
Denkmal-, Fassaden-, und Gebäudereiniger**

Jetzt einsteigen!

Absolvieren Sie den europaweit anerkannten Vorbereitungskurs zum Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigermeister. Dieser berechtigt Sie, nach bestandenen 5 Modulen, zum Tragen des Titels „MEISTER“, z.B.: „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigermeister“. Der Titel gibt Ihnen weiters die Möglichkeit, auf einer fachspezifischen Fachhochschule zu inskribieren. Die Ausbildung ist auch ein Teil der berufsbegleitenden Matura! Theorie und Praxis werden Ihnen von den wahrscheinlich besten Vortragenden - Dipl. Pädagogen, Meister und gerichtlich beeideten Sachverständigen - vermittelt! Der Kurs beinhaltet auch einen Erste-Hilfe-Kurs bei Giftunfällen!

Der nächste Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Meistervorbereitungskurs findet von **17. April 2015 bis 28. Juni 2015** in der Gebäudereinigerakademie® der Landesberufsschule in Lilienfeld statt.

Kurszeiten:

Freitag: 12:00 Uhr – 19:00 Uhr

Samstag: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr

Sonntag: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Kursgebühr beträgt € 3.100,--

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme unter

02742/851-19172, Frau Wallner



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH
Chemische Gewerbe - Gebäudereiniger

IX: VERBINDUNGSBÜROS IN BRÜSSEL

Salzburg

Das Verbindungsbüro des Landes Salzburg in Brüssel

Wahrung der Landesinteressen in Brüssel: Monitoring und Interessenvertretung für das Bundesland Salzburg.

Michaela Petz-Michez

WAHRUNG der Landesinteressen – MONITORING und INTERESSEN-VERTRETUNG (LOBBYING)

Das Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur Europäischen Union in Brüssel dient als Speerspitze, als Frühwarnsystem und Vorab-Informationsquelle für die Salzburger Landespolitik. Ein wesentlicher Vorteil des Verbindungsbüros des Landes Salzburg ist die Möglichkeit aktiver und nachhaltiger Einflussnahme im Landesinteresse auf geplante Vorhaben und Politiken der europäischen Institutionen. Die Hauptansprechpartnerin unter den europäischen Institutionen ist die Europäische Kommission: Als Initiatorin für europäische Gesetzesvorschläge kann diese seitens des Landes mit Unterstützung des Verbindungsbüros noch während der Entstehung der legislativen Vorschläge beeinflusst werden. Etwaige anstehende Vertragsverletzungsverfahren, die möglicherweise Salzburg betreffen, können frühzeitig abgeklärt werden. Neben der EU-Kommission kommt dem Europäischen Parlament ebenso eine große Bedeutung zu. Angesichts der Möglichkeit des Europäischen Parlaments, zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Gesetzesvorschlägen bindende Stellungnahmen (im Rahmen des ordentli-



chen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 AEUV) abgeben zu können, kann das Land Salzburg Änderungsanträge einbringen und die Vorschläge beeinflussen, insbesondere durch ständige Kontaktpflege mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Von wesentlicher Bedeutung ist nicht nur die Kooperation mit europäischen Entscheidungsträgern, sondern auch mit den nationalen und insbesondere regionalen und lokalen Interessenvertretungen in Brüssel. Durch das Verfassen und Evaluieren von Hintergrundinformationen und deren umgehende Weiterleitung an das Land Salzburg können sensible Themen für das

Land vorab definiert werden; durch die Entwicklung von Strategien können landespolitische Vorgaben und Ziele erfolgreich auf europäischer Ebene durchgesetzt werden. Ein ständiger und direkter Austausch und Kontakt sowie schnelle und kurze Informationskanäle zwischen der Salzburger Politik und dem Verbindungsbüro des Landes Salzburg bilden die Basis des Erfolgs auf europäischer Ebene.

Zentrale Themen, die derzeit vom Verbindungsbüro des Landes Salzburg verfolgt werden, sind unter anderem

- die Bewertung und Mitwirkung von EU-Initiativen zur Belebung von



Die Autorin hat Linguistik, internationale Beziehungen und Europarecht in Wien und Brüssel studiert. Ihren MBA hat sie an der University of Salzburg Business School erworben. Sie ist seit 2004 Leiterin des Verbindungsbüros des Landes Salzburg zur EU und seit 2010 Fachabteilungsleiterin a.i. des Landes-Europabüros in Salzburg.

Konjunktur und Arbeitsmarkt („Juncker“-Plan);

- eine gemeinsame Regelung für den grenzüberschreitenden Universitätszugang (Frage der Mobilität europäischer – vor allem deutscher – StudentInnen an der Universität Salzburg);
- die Entwicklung einer europäischen Strategie für die „Makroregion Alpenraum“;
- die Entwicklung der künftigen TEN-Prioritäten für den Ausbau des europäischen Straßen- und Schienennetzes bis 2020 (eine mögliche Aufnahme der Tauernstrecke in das Kernnetz der TEN-V);
- die Frage der grenzüberschreitenden Mobilität im Frachtverkehr (v.a. Thema GIGALINER);
- die Wahrung der Landesinteressen in aktuellen bzw. drohenden EU-Pilot-/Vertragsverletzungsverfahren.

Das Verbindungsbüro als EU-Informations- und Kommunikationsplattform für Salzburg

Eine wesentliche Rolle spielt auch die Entwicklung der EU-Kommunikationspolitik mit den Bürgerinnen und Bürgern, damit Europa „bürger näher“ wird. Die Regionen und Gemeinden müssen in

den neuen Kommunikationsprozess der Europäischen Union direkt eingebunden werden. Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften stehen den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten und haben daher eine zentrale Rolle bei der Vermittlung der Europapolitik.

Um zeitnah und bürgerfreundlich über aktuelle Anlässe, Hintergründe und Entwicklungen informieren zu können, hat das Verbindungsbüro Brüssel darum mit seinen „Infosheets“ ein neues Informationsformat eingeführt, das alle AbonnentInnen des ca. monatlich erscheinenden VBB-Newsletters „Extrablatt“ automatisch beziehen.

Service- und Kontaktstelle für das Land Salzburg

Neben der Interessenvertretung versteht sich das Verbindungsbüro nicht minder als Service-Stelle für die Salzburger BürgerInnen. Dazu zählen u. a. die Beratung bei Anfragen, die Übermittlung von detaillierten Informationen betreffend die europäische Gesetzgebung (EU-Regelungen) und Rechtsprechung, und die umfassende Unterstützung beim Lukrieren von EU-Fördermitteln aus Aktionsprogrammen für Salzburger Antragsteller. Die Organisation von Besuchsprogrammen in den europäischen Institutionen

sowie von Informationsbesuchen in Brüssel, die Nutzung der Büroräumlichkeiten des Verbindungsbüros als Treffpunkt und Tagungsort für die Salzburger Politik, Verwaltung, Interessenvertretungen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen usw. stellt ebenso eine wichtige Service-Leistung des Verbindungsbüros dar.

Ausbildungsmöglichkeit im Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur EU

Das Verbindungsbüro des Landes Salzburg bietet MitarbeiterInnen der Salzburger Landesverwaltung sowie AusbildungsjuristInnen des Landes die Möglichkeit einer Zuteilung nach Brüssel. Da über 70 Prozent der EU-Gesetzgebung Einfluss auf Landesebene haben, ermöglicht eine Mitarbeit in Brüssel direkten Einblick in die Arbeit der EU-Institutionen und damit in die EU-Gesetzgebung. Die gesammelten Erfahrungen vor Ort können im Anschluss aktiv in die jeweiligen Abteilungen der Salzburger Landesverwaltung eingebracht werden. Salzburger StudienabsolventInnen sowie StudentInnen wird die Möglichkeit eines Praktikums bzw. Volontariats im Verbindungsbüro geboten. ■

IX: VERBINDUNGSBÜROS IN BRÜSSEL

Norwegen

Norwegischer Kommunalverband

Obwohl Norwegen kein EU-Mitglied ist, ist es doch voll integriert und nimmt an ca. drei Viertel der EU-Politikbereiche teil: Durch das EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)-Abkommen, das die EU an Norwegen, Island und Liechtenstein bindet, ist Norwegen ein volles Mitglied des europäischen Binnenmarktes.

Aase Erdal

Sowohl EU-Gesetzgebung als auch EU-Sachpolitik sind für Norwegen von Relevanz. Richtlinien und Verordnungen in den Bereichen Vergabe-recht, staatliche Beihilfen, Umwelt, Arbeitsrecht, Energie, Abfall und Wasser müssen von norwegischen Kommunen und Regionen ebenso umgesetzt werden. EU-Politik und EU-Gesetzgebung haben in vielen Bereichen direkte Auswirkungen auf die Gemeinden.

Norwegen nimmt auch an EU-Kooperationsprogrammen teil, wie etwa „Horizon 2020“, „Erasmus plus“, „Kreatives Europa“ und EU-Gesundheitsprogrammen. Zusätzlich sichern ca. 75 weitere Abkommen mit der Europäischen Union die Teilnahme an Kooperationen außerhalb des Binnenmarktes, wie z. B. das Schengen-Abkommen und andere interregionale Kooperationen. Norwegen trägt auch beträchtlich zur wirtschaftlichen und

sozialen Kohäsion unter den EU-Mitgliedstaaten bei. Die finanziellen Zuwendungen aus dem EWR und direkt aus Norwegen an die 13 neuesten EU-Mitgliedstaaten sowie an Griechenland, Portugal und Spanien belaufen sich auf immerhin 200 Millionen Euro jährlich.

Obwohl Norwegen vollkommen in die EU integriert ist, ist es nicht Teil des EU-Entscheidungsfindungsprozesses.

Die europäische Integration Norwegens geht daher zulasten der Demokratie. Die Bevölkerung Norwegens hat aber eine EU-Mitgliedschaft bereits zweimal abgelehnt, 1972 und 1994. Der Verband der norwegischen Kommunen und Regionen (KS-Kommunesektorens organisasjon) hat daher ein legitimes Recht Einfluss auf die EU-Gesetzgebung zu nehmen. Um die europäischen Interessen seiner Mitglieder zu sichern, hat KS bereits 1993 sein Büro in Brüssel eröffnet – genau ein Jahr nach Unterzeichnung des EWR-Abkommens. Alle Gemeinden und Regionen sind Mitglieder von KS, der die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Zentralregierung und dem norwegischen Parlament vertritt. Außerdem verhandelt KS die nationalen Kollektivverträge für seine Mitglieder.

Das KS EU-Büro befindet sich im Haus der Städte, Gemeinden und Regionen in

Brüssel, wo auch der europäische kommunale Dachverband (RGRE) sowie 15 nationale kommunale Schwesterverbände untergebracht sind. Der RGRE ist gemeinsam mit dem CEEP (Europäischer Dachverband der kommunalen Unternehmen) das „Haupt-EU-Lobbying Vehikel“ des Verbandes. Außerdem stellt das KS-Büro in Brüssel das Sekretariat für das EFTA-Forum der gewählten Mandatare aus den Kommunen und Regionen. Das EFTA-Forum ist ähnlich dem Ausschuss der Regionen und Kommunen der EU gestaltet. Es gibt eine dringende Notwendigkeit, die Kompetenz in EU-Angelegenheiten zu verbessern und zu vertiefen. Das KS-Brüssel-Büro wurde daher so organisiert, dass vor allem die EU-Kompetenz des Verbandes gestärkt wird. Lediglich die Büroleitung in Brüssel ist eine fixe Stelle, während jeweils zwei Mitarbeiter für bis zu vier Jahre aus dem Verband nach Brüssel entsandt werden, bevor sie dann wieder nach Oslo zurückgehen (Anm: der Verband hat insgesamt 250 Mitarbeiter). Zusätzlich bietet das Büro in Brüssel den KS-Kollegen oder gewählten Mandataren und ihren Mitgliedern die Möglichkeit drei Monate in Brüssel zu verbringen, um das EU-System und die EU-Sachpolitik kennenzulernen. KS-Brüssel unterhält auch enge Verbindungen mit seinen EU-Schwesterverbänden, den Norwegischen Regionalbüros und zur Norwegischen Mission in Brüssel. Außerdem werden enge Kontakte zu den EWR-Institutionen, dem EFTA-Sekretariat und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) gepflegt. ■



Die Autorin ist seit 1993 Büroleiterin des Norwegischen Kommunalverbandes in Brüssel. Zuvor arbeitete sie u. a. für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Thailand. Sie studierte vergleichende Politikwissenschaften an der Universität Bergen (Norwegen), wo sie auch einige Jahre tätig war.

Bürointerne Übersetzung: Simona Wohleser

IX: VERBINDUNGSBÜROS IN BRÜSSEL

Wien

Ein Monat im Zentrum Europas

Brüssel also. Meiner Dienstreise steht nichts mehr im Weg. Für einen Monat werde ich die Gelegenheit bekommen, die „Hauptstadt“ Europas kennenzulernen. Doch was wird mich dort eigentlich erwarten?

Alexander Göltz

Vorurteile gibt es ja genug, nicht nur gegenüber der Europäischen Union und ihren MitarbeiterInnen, sondern auch gegenüber Brüssel selbst. Die Stadt sei laut, dreckig, gefährlich und ohne kulturelle Identität. Wird belagert von überbezahlten, nicht-arbeitenden „Eurokraten“, die abgehoben und fern jeglicher Realität in ihren Elfenbeintürmen über die Krümmung von Gurken philosophieren. Darüber könne nicht einmal die weltberühmte Schokolade oder das belgische Bier hinwegtrösten. Mal sehen.

Gleich vorweg, ein Monat reicht natürlich bei Weitem nicht aus, um alle Vorurteile zu widerlegen oder zu bestätigen, aber um mir zumindest mein eigenes Bild vor Ort zu machen. Vom Verbindungsbüro der Stadt Wien aus starte ich meine Erkundungen. Dabei staune ich über die Vielzahl an Interessenvertretungen, von

öffentlicher als auch privater Seite, die sich hier in Brüssel angesiedelt haben. Von den Mitgliedstaaten und den kleinsten Kommunen über Rechtsanwaltskanzleien bis hin zu großen Konzernen: jeder versucht hier vor Ort gehört zu werden. Unterstützt werden sie dabei von engagierten MitarbeiterInnen, die sich der Themenvielfalt des EU-Alltags stellen. Hier hat man den Eindruck, dass „sich etwas tut“. Und davon profitiere auch ich: nämlich von der Fülle an Informationsveranstaltungen, die mir nicht nur die Möglichkeit bieten, einen Einblick in die aktuellen Themenbereiche zu erlangen, sondern auch mich mit anderen Personen zu vernetzen. Brüssel „kennt sich“ und das scheint auch nötig zu sein, um an detaillierte Informationen zu kommen und eigene Anliegen zu deponieren.

Mit der Fortdauer meines Aufenthaltes frage ich mich, wie es denn langfristig überhaupt möglich ist, immer auf dem aktuellsten Informationsstand zu sein und auch ja keine wichtigen Entscheidungen zu verpassen. Schon von Anfang an

staune ich über die Vielfalt der zu bearbeitenden Themen und damit verbundenen Aufgaben, und spüre bereits die ersten Anzeichen von Zeitdruck, der hier wohl ein dauerhafter Zustand zu sein scheint. Doch wie können die Interessenvertretungen da auf Dauer mithalten? Reichen die Personalbudgets dazu aus und sind überhaupt genügend MitarbeiterInnen vor Ort? Hinzu kommt die Komplexität der Inhalte, die zusätzlich durch die vielen Sprachen und auch deren Übersetzungen in eine gemeinsame Sprache mitunter nicht reduziert, sondern sogar erhöht wird. Das alles verstärkt sicherlich die Unterschiede in den Brüsseler Kräfteverhältnissen, die wohl auch das politische Wirken der EU mit beeinflussen.

Ein Monat vergeht wie im Flug. Ich habe das Gefühl, eben erst meine Dienstreise begonnen zu haben, und da ist sie auch schon wieder vorbei. Doch das hat auch seine positiven Seiten, schließlich blicke ich nun auf eine aktive, kurzweilige und spannende Zeit zurück, in der ich mich nicht nur mit den unterschiedlichsten Themen befasst, sondern auch viele Menschen kennengelernt habe. Brüssel und eine Art „europäische Sicht“ auf die Dinge werden mich wohl auch in Zukunft in meinen Gedanken und in meiner Arbeit begleiten. Ich verlasse Brüssel mit leichter Wehmut und belgischer Schokolade, die mir sicher ein Trost sein wird. Der Abschied fällt mir aber nicht wirklich schwer, schließlich nehme ich doch auch etwas anderes mit nach Hause: ein Mehr an Vertrauen in ein gemeinsames Europa. ■



Der Autor ist Betriebswirt, hat in Wien studiert und ist Referent im Dezernat Wirtschaft der Magistratsabteilung 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statistik der Stadt Wien.

IX: VERBINDUNGSBÜROS IN BRÜSSEL

Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Europäischer Dachverband der Kommunen

Aktuelle Entwicklungen im RGRE

Als im Dezember 2011 der Hauptausschuss des RGRE den Vorschlag neuer Arbeitsstrukturen annahm, verband er dies mit einer Evaluierung nach zwei Jahren. Diese erfolgte im ersten Halbjahr 2014 und die aus dem Ergebnis gezogenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen wurden von RGRE-Generalsekretär Frédéric Vallier in entsprechende Vorschläge für Anpassungen der Arbeitsstrukturen und -formen umgesetzt und vom Hauptausschuss im Dezember angenommen.

Angelika Poth-Mögele

Der RGRE – eine starke kommunale Interessensvertretung

Die Evaluierung bestätigte, dass der RGRE aufgrund seiner Mitglieder die repräsentativste Organisation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in Europa und der EU ist. Er gilt als einflussreiche und führende Vertretung kommunaler Interessen in verschiedenen Politikfeldern und Themen wie Kohäsion, öffentliche Dienstleistungen, Umwelt, Energie, Klima, Governance, dezentrale Entwicklungszusammenarbeit, etc. Auch wird RGRE als strategischer Partner der europäischen Institutionen (mit dem Ausschuss der Regionen), des Europarates (mit dem Kongress der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften), internationaler Organisationen (UN Agenturen, OECD, etc.) und weiterer Organisationen gesehen, wenn es um spezifische lokale und regionale Fragen geht.

Die Arbeitsstrukturen

Die auf spezielle Themen bezogene fachliche Arbeit des RGRE wird allgemein positiv bewertet; sie wird daher wie bisher innerhalb von fünf Schwerpunkten erfolgen: 1) Governance, Demokratie, Bürgerschaft; 2) Umwelt, Energie und Klima; 3) wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohä-

sion; 4) lokale und regionale öffentliche Dienstleistungen; 5) internationale Kooperation.

Die politischen Diskussionen werden im Rahmen der Sitzungen des Hauptausschusses, des Exekutivbüros, von Konferenzen und Veranstaltungen stattfinden. Um eine aktive Einbindung von PolitikerInnen zu ermöglichen, werden für die Themenbereiche „Sprecher“ (spokespersons) ernannt; PolitikerInnen können sich aber auch an den Diskussionen beteiligen ohne eine Funktion zu übernehmen.

In folgenden Themenbereichen können sich PolitikerInnen einbringen:

Governance, Demokratie, Bürgerschaft; Umwelt, Energie und Klima; Wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion (Stadtpolitik); Lokale und regionale öffentliche Dienstleistungen;

Mit Ausnahme des fünften Themenbereiches (die internationale Kooperation ist im Rahmen von UCLG organisiert) wird die technische Arbeit in Expertengruppen stattfinden; diese sind thematisch wieder breiter angelegt und ersetzen die bisherigen Fokusgruppen und thematischen Netzwerke.

Folgende Expertengruppen wird es geben:

Governance, Demokratie, Bürgerschaft:

- Expertengruppe zu Governance, lokaler Demokratie und Bürgerschaft (einschließlich Diversität und Migration)
- Expertengruppe zu lokalen Finanzen
- Expertengruppe zu Städtepartnerschaften
- Expertengruppe der nationalen Koordinatoren der Europäischen Charta zur Chancengleichheit von Frauen und Männern

Umwelt, Energie und Klima:

- Expertengruppe zur Luftqualität
- Expertengruppe zu Abfallwirtschaft
- Expertengruppe zu Energiewandel und Klima

Wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion:

- Expertengruppe zu territorialer Kohäsion (einschließlich Stadtpolitik und Mobilität)

Lokale und regionale öffentliche Dienstleistungen:

- Expertengruppe zu lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Arbeitgeber
- Expertengruppe zu öffentlichen Dienstleistungen (einschließlich TTIP)
- Expertengruppe zu ICT und e-government (einschließlich Datenschutz)



Die Autorin leitet seit 2004 das für EU-Sachpolitik zuständige Team des RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas). Zuvor war sie u.a. Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen und des Brüssel-Büros des Österreichischen Gemeindebundes.

Unsere Arbeitsformen

Das Lobbying für die kommunalen Interessen bleibt die Priorität des RGRE. Erfahrungsgemäß basiert erfolgreiches Lobbying auf Expertise, Fakten und überzeugenden Argumenten. Hier benötigen wir die Mitwirkung unserer Mitgliedsverbände, die aufzeigen können, welche Auswirkungen ein neuer Vorschlag der Europäischen Kommission auf die kommunale Ebene in ihrem Land haben wird, und wie mögliche negative Auswirkungen vermieden werden können. Unersetzlich sind die direkten Kontakte zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen und den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei der EU. Unsere Mitgliedsverbände spielen hier insbesondere durch die MitarbeiterInnen in Brüssel eine wichtige Rolle, da sie unsere gemeinsame kommunale Position vertreten und so für deren Verbreitung sorgen können.

Zur Verstärkung unserer Argumente und Positionen sollen auch eigene Studien und Forschungsarbeiten in Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen beitragen. Damit wollen wir einerseits unsere Positionen empirisch und wissenschaftlich untermauern

und argumentativ verstärken, andererseits auch zur wissenschaftlichen Diskussion und dem Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis beitragen.

Arbeitsschwerpunkte 2015

Die Unterzeichnung einer „strategischen Partnerschaft“ mit der Europäischen Kommission im Bereich dezentrale Entwicklungszusammenarbeit am 28. Januar 2015 ist für den RGRE ein Meilenstein in seiner Geschichte: zum ersten Mal ist die Kommission eine entsprechende Verbindung eingegangen und verpflichtet sich über die nächsten sieben Jahre, dem RGRE und seinen internationalen Partnern Maßnahmen zur Unterstützung von Demokratie und nachhaltiger Entwicklung sowie zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit zu finanzieren.

Anknüpfend an diese Anerkennung seiner besonderen Rolle als europäischer Dachverband der Kommunen wird RGRE in diesem Jahr sich überall dort zu Wort melden, wo kommunale Interessen in Europa tangiert sein werden. Es wird vor allem darum gehen, die Bedeutung der Kommunen im europäischen Rechtsetzungsprozess aufzuzeigen und die Akteure (in der Kommission, im Parlament, im Ausschuss der Regionen, in den natio-

nen Verwaltungen) durch Fakten und Argumente davon zu überzeugen, dass die Kommunen frühzeitig einbezogen werden müssen, wenn europäische Politik und Rechtsetzung erfolgreich sein soll. Dabei werden wir uns in konkrete Rechtsetzungsinitiativen (Luftqualität, Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz, Arbeitszeit, Datenschutz, etc.) einbringen, zu internationalen Verhandlungen unsere Position formulieren (z. B. TTIP, Klimakonferenz, HABITAT III), die Vorbereitung neuer Vorschläge durch unsere Position begleiten (mögliche Änderungen des MWST-Regimes für öffentliche Einrichtungen), und auch die Umsetzung von verabschiedeten Richtlinien diskutieren (z. B. Vergaberichtlinien, Konzessionsrichtlinien, EPSAS – europäische Rechnungsführungsnormen). Weitere Initiativen werden im Laufe des Jahres dazukommen, wenn angekündigte Kommissionsvorschläge konkreter werden und ihre Bedeutung für die Kommunen besser eingeschätzt werden kann.

Der Österreichische Städtebund ist als aktiver Mitgliedsverband des RGRE ein wichtiger und verlässlicher Partner und trägt maßgeblich zu den Lobbyingaktivitäten bei. Dafür sei ihm an dieser Stelle gedankt. ■

X. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL

ÖGZ-Interview:

„Es gibt auch sinnvolle Schulden“

Thomas Weninger, seit acht Jahren Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes, spricht im Interview über Herausforderungen, Kritikpunkte und das Verbesserungspotenzial in der Arbeit des Städtebundes.

ÖGZ: Wenn Sie den Finanzminister treffen – was haben Sie für Anliegen?

Weninger: An erster Stelle steht die Reform des Finanzausgleichs, und zwar eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs.

Einfach gesagt bedeutet das ...

... das Geld folgt der Aufgabe in einer Stadt oder einer Gemeinde.

Warum ist Ihnen dieses Thema so wichtig?

Vor mehr als zehn Jahren hatten wir den „Österreich-Konvent“, wo es darum ging, Österreich ins 21. Jahrhundert zu bringen. Leider gehen wir bis heute die Probleme des 21. Jahrhunderts noch immer mit Lösungen aus dem 19. Jahrhundert an. Wir müssen eine Aufgabenreform durchführen und klar definieren: Wer übernimmt welche Aufgaben, woher kommt das Geld und wie kommt es zu jenen, die die Aufgaben übernehmen.

Viele Bürgermeister sagen: Die Großen bekommen beim jetzigen System ohne dies schon mehr als die Kleinen.

Wenn ich den Finanzausgleich unter die Lupe nehme, dann geschieht derzeit eine Umverteilung in Richtung kleiner Gemeinden. Auch der Gemeindebund hat das festgestellt.

Das KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung hat alle Beziehungen im Transferzahlungssystem analysiert und ist dabei zum Schluss gekommen, dass in den Bundesländern den kleinen Gemeinden letztendlich genauso viel Mittel pro Kopf zur Verfügung stehen wie in den jeweiligen

Landeshauptstädten. Die Städte vor allem zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hängen hingegen durch.

Haben Sie Ideen für die Aufgabenverteilung?

Durchaus. Es wäre sinnvoll, die Kinderbetreuung komplett der kommunalen Verantwortung zu übergeben. Es kann nicht sein, dass dabei bislang das Bundesland bestimmt, aber bezahlen sollen die Kommunen.

Warum ist eine klare Aufgabenverteilung in Österreich so ein großes Problem?

Ganz einfach: Es liegt an den handelnden Personen und daran, dass wir in Österreich eine reine Klientelpolitik betreiben und keine langfristigen Modelle entwerfen.

Sie fordern auch eine Entflechtung der Transferzahlungen zwischen Gemeinden und Ländern. Was heißt das für die Bürgerinnen und Bürger?

Für sie soll es bei der Inanspruchnahme der Leistung keine Auswirkungen geben. In den Budgets soll es sich bemerkbar machen. Und da geht es um wichtige Themen. Siehe Infrastruktur: eine Kernaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Betrachten wir zum Beispiel die USA, wo die Infrastruktur in wesentlichen Teilen privatisiert ist und am Boden liegt. Nicht zuletzt auch wegen diverser Kriege vor allem im Nahen Osten, die viel Geld verschlingen.

Ist die Infrastruktur eine rein staatliche Aufgabe?

Ja. „Mehr Privat, weniger Staat“ können die sagen, die es sich leisten können und den Staat nicht brauchen. Die durchschnittliche Bevölkerung benötigt eine staatliche Infrastruktur und würde sich eine rein private Kinderbetreuung zum Beispiel gar nicht leisten können.

Sie fordern auch eine Reform der Grundsteuer. Was heißt das? Eine Erhöhung?

Wir sprechen tatsächlich und bewusst von einer Reform und nicht von Erhöhung. Grundsätzlich gibt es drei Einnahmearten der Gemeinden. Erstens die Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Höhe von rund 11,9 Prozent. Von 100 Euro gibt es also 11,90 Euro. Dann gibt es zweitens die kommunalen Gebühren und drittens die gemeindeeigenen Steuern, wie die Kommunalsteuer und die Grundsteuer. All das dient zur Aufrechterhaltung der kommunalen Infrastruktur.

Die Grundsteuer beinhaltet die Mechanik, dass es eigentlich alle zehn Jahre eine Hauptfeststellung geben müsste. Ein kompliziertes Verfahren, die letzte Hauptfeststellung war in den 70er-Jahren. In Summe bringt die Grundsteuer derzeit 650 Millionen Euro jährlich. Die gemeindeeigenen Steuern haben einmal 40 Prozent des Einnahmenbereichs ausgemacht. Derzeit liegen wir bei 20 Prozent. Es gibt zur Grundsteuer ein gemeinsames Arbeitspapier von uns mit dem Gemeindebund. Da ist alles enthalten, von einer abgepeckten Hauptfeststellung bis zu einer

Valorisierung, die die Verluste der vergangenen 30 Jahre so weit wie möglich egalisiert.

Wie dringend brauchen Städte und Gemeinden das Geld?

Sehr dringend. Gerade in den Kommunen mit Zuzug und entsprechender Bevölkerungszunahme muss die Infrastruktur entsprechend erweitert werden.

Sie rütteln auch an den Maastricht-Kriterien und wollen etwa den öffentlichen Verkehr davon ausnehmen.

Ich würde auch Bildungseinrichtungen ausnehmen wollen: Kinderkrippen bis hin zu Hochschulen, Fachhochschulen und auch Volkshochschulen. Bildung ist eine zentrale Ressource. Auch der Bereich Pflege sollte ausgenommen werden, ebenso der öffentliche Verkehr. Der boomt total, was entsprechende Investitionen erfordert. Das sind aber langfristige Investitionen. Das Wiener U-Bahn-System wurde vor Jahrzehnten begonnen und alle profitieren heute noch davon. Das sind sinnvolle Schulden, weil sie langfristige Investitionen für das Gemeinwohl darstellen. Und ich hoffe, dass auch auf EU-Ebene ein Umdenken stattfinden wird. Denn regionale Infrastruktur ist etwa auch in Rumänien wichtiger als ein gefördertes riesiges Autobahnprojekt.

Soll der Staat für diese Herausforderungen der Daseinsvorsorge auch die Privatwirtschaft ins Boot holen?

Nein, wenn überhaupt, nur bedingt.

Auch nicht via Public Private Partnership?

Wir haben in Westeuropa nicht ohne Grund eine Rekommunalisierung bei der Daseinsvorsorge. Und bei PPP-Modellen muss man sich immer ansehen, welche Partner welches „P“ bekommen. Gerade beim öffentlichen Verkehr geht es immer um die Frage, wie viel schieße ich zu, um kostendeckend zu sein. Und ich frage mich, welche privaten Busunternehmer auch unrentable Strecken fahren würden.

Städtebund-Generalsekretär Thomas Weninger: „Bis 2050 leben zwei Drittel der Menschen in Städten – eine der größten Herausforderungen wird das soziale Zusammenleben sein.“

Ich bin überzeugt davon, dass der Staat gewisse Grundaufgaben für die Allgemeinheit zu organisieren hat: das sind der öffentliche Verkehr, Energie, Wasserver- und -entsorgung; dazu kommen soziale Dienstleistungen wie die Kinderversorgung.

Ich bin aber auch dafür, dass man für Transparenz und betriebswirtschaftliche Ansätze in der staatlichen Daseinsvorsorge sorgen muss. Nur muss das Gemeinwohl im Mittelpunkt stehen. Deshalb kann ich in speziellen Bereichen der Daseinsvorsorge eine sinnvolle Defizit-Politik vertreten, wenn diese einen gesamtgesellschaftlichen Benefit erzeugt.

Laut Statistischem Zentralamt werden im Jahr 2050 zwei Drittel der österreichischen Bevölkerung in Städten leben. Wo sehen Sie dabei die größten Herausforderungen?

Zum einen im sozialen Zusammenleben, aber auch in der Mobilität und dem damit verbunden öffentlichen Verkehr. Die zentrale Frage lautet: Wie organisieren wir diese Mobilität? Auch viele Städte abseits von Wien betrifft das. Da sind wir dann beim Thema Generalverkehrsplan. Die stadtreionalen Erfordernisse sind hier anschaulich. Es ist okay, wenn für die ÖBB der Hauptanteil der Investments für den Generalverkehrsplan vorgesehen ist. Dafür bin ich schon jetzt superschnell in Linz. Aber wenn ich dort eine Besprechung in einer der umliegenden Gemeinden habe, ist es am besten, ich nehme ein Fahrrad mit. Um den Ausbau des stadtreionalen öffentlichen Verkehrs werden wir also nicht herumkommen.

Bereits 650 Städte und Gemeinden veröffentlichen ihre Rechnungsabschlüsse und Voranschläge auf der Plattform



www.offenerhaushalt.at. Wie lautet Ihre Bilanz nach einem Jahr?

Grundsätzlich ist es so, dass Rechnungsabschlüsse ohnedies veröffentlicht werden müssen. Uns und unseren Partnern – das KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung und die Bank Austria – geht es hier um eine einfache verständliche Darstellung und Transparenz. So sind wir im Vorjahr damit gestartet. Die Stadt Salzburg war übrigens eine der ersten Städte. Interessant ist, dass es vor allem die größeren Kommunen sind, die hier mitmachen.

Sie sind ein scharfer Kritiker des Neo-Liberalismus. Warum?

Weil der Neo-Liberalismus aus uns allen eine kleine Ich-AG macht. Und zwar in dem Sinne: Ich will alles und das sofort. Der Neo-Liberalismus erzieht alle zum Konsumieren, zum Verbrauchen. Genau das hat uns z.B. die ganzen Probleme mit dem Klimawandel eingebracht. Es gibt keine Ressourcenschonung mehr. Es zählt nur „das heute“. Aber wir vergessen, dass das, was wir heute besitzen, nur von künftigen Generationen geborgt ist. Ich frage mich auch, wie sich die Menschen all die Produkte, die sie kaufen, leisten können. Das Sparvolumen sinkt, die Arbeitslosigkeit steigt. Und wer sich wundert, dass der Konsum schwächelt, soll sich die kontinuierlich sinkenden Realeinkommen der vergangenen zehn Jahre anschauen.

Vielen Dank für das Gespräch. ■

X. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL

Eine neue EU-Abfallpolitik

Enorme Herausforderungen auch für die kommunale Selbstverwaltung und für Versorgungsunternehmen.

Oberbürgermeisterin a.D. Petra Roth

1. Energieversorgung als Teil der Daseinsvorsorge

Die Daseinsvorsorge für Bürgerinnen und Bürger obliegt vorrangig den Kommunen. Wesentlicher Teil dieser Aufgabe ist die Energieversorgung. Also die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser. Der entsprechende Bereich der Daseinsvorsorge war, wie z.B. auch der öffentliche Personennahverkehr, von je her unternehmerisch geprägt.

In vielen Kommunen war in der Vergangenheit der Energieversorgungsbetrieb ein

Eigenbetrieb der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Gerade aber in den Städten hat sich dies im Laufe der Zeit gewandelt. Aus den Eigenbetrieben wurden oft Unternehmen in privat-rechtlicher Form. In der Regel Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder AG, an der ggf. Kommunen allein, mehrheitlich oder anteilmäßig auch darunter beteiligt sind.

Mit dem liberalisierten Energiemarkt und der politischen Entscheidung der Energiewende sind im vorstehend angesprochenen Bereich der Daseinsvorsorge weitere tiefgreifende Veränderungen verbunden. Sie stellen die Energieversorgungsunternehmen und damit auch diesen Teil der im Kern den Kommunen obliegenden Daseinsvorsorge vor gewaltige Herausforderungen.

2. Ziele der Energiewende

Grundlagen der Energieerzeugung waren in der Vergangenheit überwiegend fossile Energieträger: Öl, Kohle, Erdgas. Der Primärenergieverbrauch in Deutschland bestand im Jahre 2005 zu deutlich mehr als 50 Prozent aus Mineralöl und Erdgas, etwas mehr als 20 Prozent aus Stein- und Braunkohle, zu knapp über 10 Prozent aus Kernenergie und zu deutlich unter 10 Prozent aus erneuerbaren Energien.

Die Bundesregierung will mit dem EEG 2014¹ bis 2050 die Kohlendioxydmissionen um 80 Prozent senken, 25 Prozent des Strombedarfs einsparen und den Anteil an

erneuerbarer Energieerzeugung am Energiemix auf 80 Prozent steigern. Und zwar in Schritten wie folgt:

bis 2025:	40 bis 45%
bis 2035:	55 bis 60%
bis 2050:	80%

Die Planungen sehen jährliche Zubaukorridore wie folgt vor:

Photovoltaik	2.500 bis 3.500 MW
Wind an Land	2.400 bis 2.600 MW
Wind auf See	rd. 1.000 MW
Biomasse	rd. 1.000 MW

In einem Zeitraum von knapp 40 Jahren soll die von fossiler Primärenergie bestimmte Energieversorgung also in ein regeneratives System überführt werden. Schwerpunkte liegen auf den Primärenergiequellen Sonne und Wind. Diese sind gekennzeichnet von Überfluss auf der einen Seite und einer geringen Energiedichte sowie hohen Volatilität auf der anderen Seite. Notwendig sind deshalb Installationen, die hohe Leistungen erbringen, in Verbindung mit entsprechender Speicherkapazität sowie eines Verbraucherverhaltens, das Energie in Abhängigkeit vom Angebot nutzt.

3. Energiewende und Verbraucherverhalten

Also gilt es, Energie, die nur durch eine aufwendige Technik zu beschaffen ist, unter Einbeziehung der Verbraucher effizient





Die Autorin war von 1995 bis 2012 Oberbürgermeisterin von Frankfurt am Main und in den Jahren 1997 bis 1999, 2002 bis 2005 sowie 2009 bis 2011 Präsidentin des Deutschen Städtetags.

einzusetzen. Geht man davon aus, dass elektrische Anwendungen zunehmen werden und der Energieeinsatz auf der Basis von Öl und Gas in den Bereichen Mobilität und Heizung zurückgehen wird, ist es dennoch fraglich, ob auf diese Weise der Strombedarf in Deutschland bis 2050, wie vorgesehen, um 25 Prozent gesenkt werden kann. Wenn aber die Energiewende gelingen soll, dann muss der zunehmende Einsatz regenerativer Energiequellen mit einer Steigerung der Energieeffizienz auf der Anwendungsseite einhergehen. Mit der Koppelung von Strom, Wärme und Gas wird außerdem der horizontale Energieaustausch bedeutsamer. Das derzeitige Energiesystem ist dagegen von vertikalen Energieströmen geprägt. Es sind deshalb auch bei den rechtlichen Rahmenbedingungen Anpassungen erforderlich. Die Energiewende wird damit auch zu einer ordnungspolitischen Wende.

4. Energiewende als Kapitalwende

Um die mit der Energiewende erforderliche Neuausrichtung der Energiewirtschaft meistern zu können, bedarf es nicht nur der Fähigkeit, die technischen Voraussetzungen zu schaffen und ihre effiziente Anwendung zu gewährleisten, sondern es besteht auch ein enormer Investitions- und Finanzierungsbedarf. Er geht einher mit dem Verkauf der für den Betrieb nicht mehr benötigten und noch verwertbaren Vermögenswerte: wie z. B. Grundstücke.

Daneben bedarf es Investoren, die sich an bestehenden Assets wie Netzen beteiligen oder die die Finanzierung neuer Projekte wie Windparks oder Effizienzmaßnahmen sicherstellen. „Financial Engineering“ auf Seiten der Unternehmen und der Investoren ist erforderlich, um Lösungen für regulierte Anleger zu erzielen. Die Energiewende stellt sich so auch als Kapitalwende dar.

5. Handlungsfelder

Die Energiewende erfordert erkennbar das Zusammenwirken aller Betroffenen. Hierzu gehören Vertreter der Kommunen, Energieversorger, Wohnungswirtschaft, Handwerk, Industrie und Verbände. Nicht zuletzt müssen Bürgerinnen und Bürger in die Maßnahmen einbezogen und bewegt werden, die Energiewende auch durch ein adäquates Verbraucherverhalten mitzutragen und zu fördern.

Klimatische Veränderungen müssen ebenso berücksichtigt werden wie die demographische Entwicklung.

Dabei ist es erforderlich, die jeweiligen Betrachtungsebenen im Gesamtbild ebenso zu berücksichtigen wie gesellschaftliche Trends und politische Gegebenheiten.

Es müssen Stadtumbauplanungen mit den Planungen der Versorgungsunternehmen koordiniert werden. Das notwendige Wissen im Bereich Energie muss dazu geschaffen oder ausgeweitet oder angepasst werden.

Die Energiewende lässt die Schnittstelle zwischen Stadtentwicklung und Energiewirtschaft zu einem zentralen Handlungsfeld werden, bei der die energieeffiziente Gesamtstadt mit all ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen muss. Wichtige Arbeitsfelder stellen die ökologische Effizienz durch Verringerung der CO₂-Emissionen, der Einsatz regenerativer Energien, die ökonomische Effizienz durch Preisstabilität, die regionale Wertschöpfung und zielgerichtete Förderung dar. Aber auch soziale Verträglichkeit und die Sicherstellung einer fairen bezahlbaren Grundversorgung sowie die Versorgungssicherheit durch gleichzeitige Verringerung des Energiebedarfs dürfen nicht vernachlässigt werden. Es ist dies der Zusammenhang, in dem die Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung der Importabhängigkeit von Primärenergieträgern durch den Einsatz erneuerbarer Energien stehen.

Es bedarf also eines innovativen gesamtheitlichen Entwicklungskonzeptes, welches die Kommunen effizienter, technologisch fortschrittlicher, „grüner“ und sozial inklusiver macht. Das ist es auch, was unter der Smart City verstanden wird. ■

Fußnote:

1 Vgl. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) unter [http://www.bmwi.de/](http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gesetz-fuer-den-ausbau-erneuerbarer-energien,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf)

X. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL

Urbane Agenda

Rund 72 Prozent der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union leben in Städten und Vorstädten, wobei diese Zahl bis 2050 voraussichtlich noch auf 80 Prozent steigen wird. In über zwei Drittel der EU-Politikfelder sind Städte direkt oder indirekt betroffen. Schon aus diesen beiden Zahlen ergibt sich die Relevanz für eine urbane Agenda der Europäischen Union.

Florian Schilling

Mit einer großen und öffentlichkeitswirksamen Konferenz¹ unter dem Titel „Städte von Morgen: Investieren in Europa“ leitete die Europäische Kommission vor einem Jahr (erneut) die Diskussion hinsichtlich einer urbanen Agenda der Europäischen Union ein. Im Juli 2014 legte sie dann die Mitteilung „Die städtische Dimension der EU-Politikfelder – Kernpunkte einer EU-Städteagenda“ vor. Treibende Kraft hinter der Initiative war sicherlich der damalige Kommissar für Regionalpolitik, Johannes Hahn, der weithin als stadtaffin gilt. Inwieweit die neue Kommission in Person von Kommissarin Corina Crețu die Erarbeitung einer EU-Städteagenda vorantreiben wird, bleibt insbesondere vor dem Hintergrund offen, dass ihr Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker sich bis dato nicht öffentlich zu einer EU-Städteagenda geäußert hat.

Hintergrund

Die Idee einer urbanen Agenda auf europäischer Ebene ist nicht neu. So nahm die EU-Kommission bereits 1997 die Mitteilung „Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union“² an und legte 2009 eine umfassende Ausarbeitung zur „Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung in Europa“³ vor. In den Papieren wurde damals wie heute dargelegt, welche Bedeutung Städte haben und wie wichtig deren Einbeziehung in die EU-Politik ist. In der

2011 angenommenen Entschließung „Europäische Stadtentwicklung und ihre künftige Einbindung in die Kohäsionspolitik“ regte bereits das Europäische Parlament die Entwicklung einer europäischen Städteagenda an. Seit Mitte 2013 widmet sich ferner der Rat der Europäischen Union wieder verstärkt der Stadtentwicklung. Die Initiative ging hier von den Beneluxstaaten Niederlande und Belgien aus und wurde von den aufeinanderfolgenden Ratspräsidenten Litauens, Griechenlands und Italiens aufgegriffen.

Der Schwerpunkt der niederländischen Ratspräsidentschaft soll 2016 dann auf größeren Städten und der Stadtentwicklung liegen, eine Weiterentwicklung der Leipzig Charta scheint hier denkbar. Mit der Initiativstellungnahme „Auf dem Weg zu einer integrierten europäischen Städteagenda“⁴ bekräftigte im Juni 2014 ebenfalls der Ausschuss der Regionen die Notwendigkeit zur Entwicklung einer EU-Städteagenda. Auch der Rat der Gemeinden und Regionen Europas unterstützt die Initiative zu einer nicht-bindenden EU-Städteagenda.⁵ Vom Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen UN HABITAT⁶ wurde an die Europäische Union herangetragen, sich an der kommenden HABITAT III Konferenz 2016 in Quito (Ecuador) erstmalig mit einem gemeinsamen Beitrag zur Stadtentwicklung, der wohl auf einer EU-Städteagenda basieren würde, einzubringen.

Die städtische Dimension der EU-Politikfelder – Kernpunkte einer EU-Städteagenda

Den nächsten Schritt zur Erarbeitung einer urbanen Agenda leitete die EU-Kommission, noch unter Kommissar Hahn, mit der Mitteilung „Die städtische Dimension der EU-Politikfelder – Kernpunkte einer EU-Städteagenda“ ein. Hier wurde nochmals die Notwendigkeit für eine EU-Städteagenda dargelegt und deren Hauptziele, die in einer besseren Koordinierung und Kohärenz der EU-Politiken und einer Anpassung dieser Politiken an städtische Realitäten und Herausforderungen zu sehen sind, skizziert. Mit dieser Mitteilung aus dem Sommer 2014 wurde die Öffentlichkeit zugleich aufgefordert, ihre Überlegungen, fußend auf allgemeinen Fragen, zu einer EU-Städteagenda darzulegen. Trotz verkürzter Konsultationszeit, die zudem die Sommerferienmonate umfasste, haben sich immerhin noch über 200 Landesministerien, Städte- und Städteverbände, etc. aus allen EU-Mitgliedstaaten an der Konsultation beteiligt.

Die Initiative zu einer EU-Städteagenda ist grundsätzlich zu begrüßen, dies gilt insbesondere hinsichtlich der genannten Ziele. Kritisch zu sehen sind allerdings die vorgenommenen Begriffsdefinitionen von „Städten“ und deren Kategorisierung. Aus wissenschaftlicher Perspektive mag dies zwar sehr verlockend sein, doch



Der Autor ist Diplom-Verwaltungswissenschaftler, hat in Potsdam, Budapest und Toulouse studiert und ist Referent im Europabüro des Deutschen Städtetages in Brüssel.

Vielmehr sollte die Europäische Union die Vielfalt der Städte, gerade auch die strukturelle, fördern. Zu bedauern ist ebenfalls, dass die Europäische Kommission in ihren Arbeiten und Überlegungen nicht stärker Bezug auf die Leipzig Charta nimmt, die als „Kind“ des Rates und der deutschen Ratspräsidentschaft 2007 eben kein „Produkt“ der Europäischen Kommission ist. So ist es zwar gut und wichtig, dass „Städte“ wieder stärker im Fokus von Kommission und Rat stehen, nur scheint es zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, eine Dopplung in Form einer EU-Städteagenda der Kommission und einer „Amsterdam Erklärung“ zur Stadtentwicklung des Rates im Rahmen der niederländischen Ratspräsidentschaft zu vermeiden.

Die Konferenz vom Februar 2014 aufgreifend hat der „Deutsche Städtetag“ beschlossen, sich aktiv an dem Projekt der EU-Kommission zur Entwicklung einer urbanen Agenda zu beteiligen. Neben der

Unsere urbane Agenda soll weiter darlegen, wie sich Städte einbringen können beziehungsweise dies auch schon tun. Vielfach weiß die EU-Kommission schlicht nicht, was auf kommunaler Ebene bereits passiert. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Abstimmung und Anpassung europäischer Aktivitäten auf die Gegebenheiten vor Ort. Die urbane Agenda des Deutschen Städtetages

Fußnoten:

- 1 http://ec.europa.eu/regional_policy/conferences/urban2014/index_en.cfm
- 2 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM.L:1997:0197:FIN:DE:PDF>
- 3 http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/presenta/urban2009/urban2009_de.pdf
- 4 http://road.cor.europa.eu/ViewDoc.aspx?doc=cdm%5ccoter-v%5cdossiers%5ccoter-v-046%5cdide%5cCOR-2013-06902-00-00-AC-TRA_DE.doc&docid=3001029
- 5 http://www.ccre.org/img/uploads/piecesjointe/filename/CENR_discussion_paper_consultation_EU_Urban_Agenda_EN.pdf
- 6 <http://unhabitat.org/>
- 7 Dieser Versuch wird in dem OECD Arbeitspapier „What Makes Cities More Productive? Evidence on the Role of Urban Government from Five OECD Countries“, auf welches sich auch in der Mitteilung bezogen wird, unternehmen (http://www.oecd-ilibrary.org/what-makes-cities-more-productive-evidence-on-the-role-of-urban-governance-from-five-oecd-countries_5jz432cf2d8p.pdf?jsessionid=f7sc5a59tqpkk2.x-oecd-live-02?contentType=%2fns%2fWorkingPaper&itemId=%2fcontent%2fworkingpaper%2f5jz432cf2d8p-en&mimeType=application%2fpdf&containerItemId=%2fcontent%2fworkingpaperseries%2f20737009&accessItemIds=)

X. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL

Bezahlbarer Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung – ein europäisches Thema

Hinter dem Aktenzeichen E 2/2005 verbirgt sich eine Entscheidung, die für Unsicherheit auf dem niederländischen Wohnungsmarkt und bei den europäischen Nachbarn sorgt. Mit dem „Dutch case“ hat die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission in die soziale Wohnungspolitik der Niederlande eingegriffen. Geförderter Wohnraum, so die Wettbewerbshüter, solle zu 90 Prozent ausschließlich für „benachteiligte Bürger und sozial schwache Gruppen“ bereitgestellt werden.

Barbara Steenberg

Diese Entscheidung stellt einen Präzedenzfall dar, da das Subsidiaritätsprinzip in der Wohnungsbauförderung in Frage gestellt wird. Sie birgt Gefahren für andere Leistungen der Daseinsvorsorge, da Zielgruppendefinitionen vorgenommen werden.

Der europäische Hintergrund: Schweden

Die Europäische Kommission begann bereits 2005 damit, sich verstärkt mit staatlichen Beihilfen im Bereich der Wohnbauförderung zu beschäftigen. Auslöser war eine Klage der „European Property Federation (EPF)“, die eine Klage gegen Schweden einreichte, da die kommunalen Wohnungsunternehmen angebliche Marktvorteile gegenüber den privaten Anbietern erhielten. Der Vorteil läge in der niedrigeren Verzinsung von kommunal bereitgestelltem Kapital gegenüber dem Marktzins. Diese Marktvorteile werden laut EPF auf eine Milliarde Euro beziffert und seien nicht mit dem „Market Economy Investor Principle“, nach dem staatliche Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit den Binnenmarktregeln bewertet werden, vereinbar. Die EU-Kommission stützte die Sicht der Kläger. Nach langen Verhandlungen

zwischen schwedischer Regierung und Kommission wurde 2011 ein neues Gesetz verabschiedet, das die schwedischen Wohnungsunternehmen verpflichtete, „unternehmerischer“, d. h. wie private, professionelle Vermieter nach Marktkriterien zu agieren. Dies betrifft im besonderen Maße die Mieten. In Schweden handeln Vermieter und Mieter das Mietniveau aus. Wenn keine Übereinstimmung erzielt werden kann, wird die Miete durch Schlichtungsstellen und Gerichte festgelegt. Der sogenannte angemessene Mietzins ist als Vergleichsmiete konstruiert. Waren bislang die Mieten der kommunalen Wohnungsunternehmen Richtwert bei der Bestimmung des durchschnittlichen Mietpreises, fällt diese Moderation nun weg. Die Neuordnung hat zu erhöhten Mietpreisen im öffentlichen und privaten Wohnungsmarkt geführt.

Die Niederlande

Der „Swedish case“ war nur der Auftakt. Ab 2005 nahm die EU-Kommission ebenfalls den niederländischen Wohnungsmarkt unter die Lupe. Ziel der niederländischen Wohnungspolitik war seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts die „Volks-huisvesting“, d. h. die Versorgung breiter

Schichten der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum. Im Jahre 2005 gab es rund 450 soziale Wohnungsbauunternehmen, die „Woningcorporaties“, die 75 % des Mietwohnungsbestandes besitzen – davon 33 % sozial gebundene. Die Kommission war der Ansicht, dass diese Situation dem privaten Sektor Wettbewerbsnachteile erbringe, daher sei die Privatisierung der Wohnungen anzustreben.

In der Folge reichten die niederländischen Verbände der kommerziellen Immobilieninvestoren und Anleger nach schwedischen Muster eine Klage gegen die Niederlande ein. Diese Klage richtete sich gegen angebliche wettbewerbswidrige staatliche Beihilfen an die niederländischen sozialen Wohnungsunternehmen, die leichteren Zugang zu staatlichen Bürgschaften und Krediten hätten.

Der private Mietsektor der Niederlande ist durch einen eklatanten Mangel an Wohnungen im mittleren Preissegment gekennzeichnet. Die Corporaties sorgen deshalb auch traditionell für die Versorgung der Haushalte mit mittlerem Einkommen. Diese einst staatlich gelenkte Politik fand durch die finale Entscheidung der EU-Kommission im „Dutch Case“ im Januar 2010 ein jähes Ende. 90 % aller freierwer-



Die Autorin ist Magistra Artium der Politischen Wissenschaften und Verwaltungsfachwirtin. Seit 2007 leitet sie das Brüsseler Büro des Internationalen Mieterbundes (IUT) und ist seit 2013 Mitglied des Generalsekretariats. Zuvor arbeitete sie als Koordinatorin für Energiepolitik und Internationale Politik beim Deutschen Mieterbund in Berlin. Von 2009 bis 2012 war sie Vorsitzende des „European Housing Forum“ und seit 2013 ist sie Vorsitzende des Stakeholder Forums der „European Responsible Housing Initiative“ (www.responsiblehousing.eu).

denden Wohnungen der Corporaties müssen an Haushalte mit einem Einkommen unter 33.000 Euro brutto p.a. vergeben werden. Die ursprüngliche Grenze lag bei 38.000 Euro und umfasste damit auch die mittleren Einkommen. Die Senkung der Einkommensgrenze betrifft 650.000 Haushalte in den Niederlanden, die sich nun auf dem privaten Mietwohnungsmarkt versorgen müssen. Für diese Haushalte ist der Zugang zum Wohneigentum ebenfalls problematisch, da sie nicht über die nötige Bonität verfügen. Die Definition im Fall E 2/2005 ist eindeutig: Sozialer Wohnungsbau darf nur einer deutlich begrenzten Zielgruppe von sozial benachteiligten Bürgern und sozial schwachen Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

Nach Meinung der International Union of Tenants und weiteren europäischen Verbänden, die sich für bezahlbaren Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung und die Respektierung der nationalen Regelungskompetenz im Bereich der Daseinsvorsorge einsetzen, liegt eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vor. Das Europäische Parlament, der Ausschuss der Regionen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss haben entsprechende Resolutionen verfasst, die Fälle

wurden in den nationalen Parlamenten der Niederlande und Schweden sowie dem deutschen Bundesrat behandelt. Dennoch fand die Zielgruppendefinition des Falles E 2/2005 Eingang in die Reform der EU-Beihilfenvorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, dem sogenannten „Almunia-Paket“, das im Dezember 2011 von der Europäischen Kommission verabschiedet wurde.

Bewertung und Ausblick

Nach Meinung der International Union of Tenants (IUT) lässt sich der Begriff des sozialen Wohnungsbaus nicht allein anhand von Einkommensgrenzen definieren. Ziel muss es sein, sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen und zu erhalten. Dies erfordert ein ausgewogenes Verhältnis verschiedener sozialer Gruppen. Die Entscheidungsträger vor Ort in den Städten und Gemeinden wissen am besten, wie lokale Wohnungsmärkte strukturiert sind und wie sie den jeweils aktuellen Anforderungen begegnen müssen. Die Festlegung der Einkommensgrenzen innerhalb eines Gesamtsystems der Wohnraumförderung gehört aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes zum Kernbereich des Beurteilungsspielraums der Mitgliedstaaten. Die von

der Kommission verwendete Beschreibung der Zielgruppe des sozialen Wohnungsbaus greift in diesen Spielraum ein. Es ist unerlässlich, dass die neue EU-Kommission die geltenden Beihilfenvorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der laufenden Legislatur reformiert. Ohne die politische und fachliche Unterstützung der kommunalen Entscheidungsträger in Städten und Gemeinden wird dies nicht gelingen. Ihre starke Stimme ist in Brüssel gefragt.

Informationen zur IUT:

Die International Union of Tenants (IUT), eine nicht-staatliche Organisation, setzt sich weltweit für Mieterrechte und bezahlbaren Wohnraum ein. Ihr sind 65 Mitgliedsverbände aus 44 Staaten angeschlossen, darunter 25 aus Europa. Die entscheidende Initiative zur Gründung der IUT ergriff 1924 Robert Hoffmayr von der Mietervereinigung Österreichs. Auf dem ersten 1. Mieterkongress in Zürich 1926 wurde schließlich ein Dachverband mit Sitz in Wien gegründet. Die Forderungen der ersten gemeinsamen Resolution: Verbesserung der ungesunden Wohnbedingungen, Einführung einer Sozialmiete und ein Ende der Spekulation durch die Hausbesitzer. Heute ist der Sitz des Generalsekretariats der IUT in Stockholm (Schweden) mit einem EU-Verbindungsbüro in Brüssel (www.iut.nu).

X. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL

Kommunalfinanzen und kommunale Investitionen – ein Blick nach Deutschland

Die finanzielle Situation vieler deutscher Städte und Gemeinden ist kritisch. Auch wenn sie in 2013 einen Finanzierungsüberschuss von 1,1 Milliarden Euro hatten, gibt es keinen Grund zur Entwarnung. Die kommunalen Haushalte weisen vielerorts tieferen Zahlen aus. Die Aufnahme von Schulden ist und bleibt kein Instrument der Finanzierung, die aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung bleibt das grundlegende Ziel. Gleichwohl werden die Kommunen auch zukünftig Kredite benötigen und wollen investieren.

Uwe Zimmermann

Der Präsident der EU-Kommission, Jean-Claude Juncker, hat jüngst Pläne vorgestellt, in der EU Investitionen von über 315 Mrd. Euro zu mobilisieren. Diese Investitionsmittel sollen vor allem fließen in: strategische Infrastrukturen, Verkehr in Industriezentren, Bildung und Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven. Zu diesen Plänen kann man aus kommunaler Sicht nur sagen: Ja! Die bislang von Deutschland an den Europäischen Rat gesandten Vorschläge umfassen u.a. den Ausbau des Breitbandes, Modernisierung von Infrastruktur, soziale Bauten (Kindergärten, Altenheime, etc.) oder den Hochwasserschutz. Bei genauem Hinsehen wird allerdings klar, dass diese Investitionsmaßnahmen ohnehin schon angedacht waren und sich damit die Frage stellt, ob hierdurch wirklich zusätzliche Investitionsmittel mobilisiert werden.

Schulden und kommunaler Investitionsrückstand

Die Schere zwischen armen und reichen Kommunen geht immer weiter auf. In vielen Städte und Gemeinden wachsen die Defizite unaufhörlich. Sorgen bereiten vor allem die ungebremst steigenden Ausgaben für soziale Leistungen: sie werden

bis zum Jahr 2017 auf fast 55 Milliarden Euro anwachsen. Die kommunalen Kassenkredite liegen heute bereits bei fast 50 Milliarden Euro. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat an die laufenden Reformdebatten in Deutschland über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Forderung formuliert, dass eine Lösung auch für die kommunalen Altschulden gefunden wird.

Die knappen kommunalen Kassen haben zur Folge, dass dringende Investitionen, etwa im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder in Bildungseinrichtungen, nicht erfolgen können. Die KfW-Bankengruppe ermittelte für das Jahr 2014 einen kommunalen Investitionsrückstand von 118 Milliarden Euro. Städte und Gemeinden sind in einer Finanzkrise in besonderem Maße auf Kreditaufnahmen angewiesen, um die Liquidität sicherzustellen und gegebenenfalls auch Investitionen ko-finanzieren zu können. Unterlassene Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen rächen sich regelmäßig mit noch höheren Folgekosten in der Zukunft. Zudem verfällt öffentliches Gemein-Eigentum wegen des Investitionsrückstandes mit zunehmender Geschwindigkeit. Aber es geht nicht nur um Geld. Wir brauchen einen Masterplan

„Öffentliche Infrastruktur“, der auch Investitionshemmnisse systematisch beseitigt. Rechtliche und bürokratische Vorgaben sind zu richtigen Investitionsskillern mutiert. Kommunale Aufträge und Wirtschaftsförderung sind zu lukrativen Mandatsbeschaffern für Beratungsunternehmen geworden. Eine schnelle und effektive kommunale Investitionstätigkeit bleibt dabei aber zunehmend auf der Strecke, wird verteuert und erschwert. Viele der Investitionshürden, die Gemeinden nehmen müssen, stammen nicht zuletzt aus der EU: zum Beispiel das Vergabe- oder Beihilfenrecht macht kommunales Beschaffen und Investieren mühsam und beschwerlich.

Erschwerte Bedingungen für Kommunalfinanzierung

Die Kommunal-Kreditfinanzierung wird aktuell schwieriger. Zu unterstreichen ist bei diesem Thema vorweg, dass die deutschen Kommunen nach wie vor und auch zukünftig Kreditschuldnerinnen mit höchster Bonität sind – bei ihnen besteht Insolvenzausfallsicherheit. Nach der Insolvenzordnung findet über kommunale Gebietskörperschaften kein Insolvenzverfahren statt. Es gab in Deutschland nie einen



Der Autor ist Rechtsassessor und stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (Berlin) und u.a. Schriftleiter der juristischen Fachzeitschrift „Kommunaljurist – Rechtsberater für Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und kommunale Wirtschaftsunternehmen“.

Fall eines Zahlungsausfalls bei einem Kommunalkredit, und dieser wird auch nicht eintreten.

Gleichwohl ist auch der kommunale Kreditmarkt am Ende des Tages ein Markt. Ein sogenanntes „Rating“ von Kommunen zur Ermittlung von deren Bonität ist wegen der kommunalen Ausfallsicherheit nicht nur überflüssig, sondern auch abzulehnen.

Die Banken, die im Kommunalkreditgeschäft nach wie vor tätig sind, nehmen dem Vernehmen nach hausintern Wirtschaftlichkeitseinschätzungen vor der Herausgabe von Krediten an Kommunen vor. Zudem ist das Kommunalkreditgeschäft zwar risikoarm, aber auch margenarm. Bei der Gesetzgebungsdebatte über „Basel III“ in der Europäischen Union ist es zwar gelungen, klarzustellen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften weiterhin mit einem Ausfallrisiko von Null beim Kredit zu bewerten sind. Aber über die Leverage-Ratio-Regelungen sind die Banken faktisch doch in ihrem Kommunalkreditengagement limitiert und haben Eigenkapitalfragen zu beantworten. Das macht das Kommunalkreditgeschäft zusätzlich schwierig, da gerade dort die Margen gering sind.

Zinsrisiko

Entgegen der Niedrigzinsphase werden Kommunalkredite aktuell und deren Laufzeiten kürzer. Zudem begrenzen Kreditinstitute ihre für Kommunalkredite zur Verfügung stehenden Volumina, zum Beispiel durch Portfolio-Richtlinien, die die Kreditvolumina anhand der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften deckeln.

Ein Risiko bei Krediten ist nicht zuletzt das Zinsrisiko. Eine Zinssteigerung von einem Prozent bedeutet für die Kommunen bundesweit eine Haushaltsmehrbelastung von etwa einer Milliarde Euro im Jahr. Zinssicherheit kann kaum mehr durch lange Laufzeiten gesichert werden. Derivate als Instrumente der Zinssicherung sind eine Option. Vor dem Hintergrund der damit gemachten negativen Erfahrungen müssen sie mit Vorsicht sowie qualifizierter Beratung eingesetzt werden. Zu beachten ist zudem, dass Derivate auch bei kommunalen Kreditgeschäften grundsätzlich den Regelungen der sogenannten EMIR-Verordnung der EU (European Market Infrastructure Regulation) unterfallen können und dann durch die Banken gegenüber der Finanzaufsicht meldepflichtig sind. Zur Optimierung und Beherrschung des Zinsrisikos werden

in den Kommunen alternative Finanzierungsmodelle bereits erprobt, auch um Alternativen zum herkömmlichen Kredit einsetzen zu können. So ist aktuell zu beobachten, dass Kommunen Schuldscheindarlehen aufnehmen oder sich durch die Begebung von Anleihen direkt einen Zugang zu den Kapitalmärkten erschließen. Als Instrument zur Finanzierung von Investitionen in die öffentliche Infrastruktur werden in jüngster Zeit vermehrt wieder Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP) ins Spiel gebracht. Allerdings sollte jeweils im konkreten Fall entschieden werden, ob Städte und Gemeinden ÖPP-Modelle nutzen.

FAZIT UND AUSBLICK

Trotz teilweise angespannter Haushaltslagen muss es Städten und Gemeinden weiter möglich sein, Investitionskredite für rentierliche Investitionen aufzunehmen. Hier sollten Aspekte wie die Lebenszykluskosten, Periodengerechtigkeit sowie mittel- und langfristige Einsparpotenziale in die Gesamtbetrachtung einfließen. Kredite, Anleihen, ÖPP-Finanzierungen oder andere Formen sind allerdings alle vor allem eines: zusätzliche Schulden, die getilgt und verzinst werden müssen. ■

X. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL

Einheimischenmodelle bleiben im Fokus der EU-Kommission

Seit Jahren herrscht bei den Kommunen große Unsicherheit, wie und ob sie Einheimischenmodelle ausgestalten können. Entsprechende Vertragsverletzungsverfahren u.a. gegen Deutschland sind seit 2009 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig. Betroffen sind v.a. bayerische und österreichische Gemeinden. Durch ein EuGH-Urteil vom Mai 2013 zu einem flämischen Modell glaubten die Kommunen, dass mehr Klarheit im Hinblick auf die Einheimischenmodelle bestünde und Ruhe einkehren würde. Leider waren die Modelle jedoch auch im letzten Jahr noch im Fokus der EU-Kommission.

Natalie Häusler

Einheimischenmodelle sind grundsätzlich mit EU-Recht vereinbar

In seinem Urteil vom 8. Mai 2013 zum flämischen Grundstücks- und Immobilien-dekret befand der EuGH, dass Einheimischenmodelle grundsätzlich zulässig sein können (verbundene Rechtssachen C-197/11 und C-203/11). Im Einzelnen setzte das betroffene flämische Modell für die Übertragung von Grundstücken und Gebäuden eine „ausreichende Bindung“ zur betreffenden Kommune voraus. Um diese Bedingung zu erfüllen, war es erforderlich, dass der Erwerber entweder sechs Jahre in der Gemeinde wohnhaft ist oder dort seinen Arbeitsplatz oder eine gesellschaftliche bzw. familiäre Bindung hat. Ziel war es, den Immobilienbedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken, die sich aufgrund des Zuzugs finanzkräftiger Personen und dem damit verbundenen Anstieg der Grundstückspreise keine Immobilie leisten können. Im Ergebnis verneinte der EuGH die Zulässigkeit des flä-

mischen Modells. Zur Begründung führten die Richter an, dass die aufgestellten Kriterien keinen unmittelbaren Zusammenhang mit sozioökonomischen Aspekten haben. Sie können sowohl von der weniger begüterten Bevölkerung als auch von wohlhabenderen Personen, die keinen sozialen Schutzbedarf auf dem Immobilienmarkt haben, erfüllt werden.

Allerdings ist das Urteil aus kommunaler Sicht durchaus positiv. Der EuGH erkannte nämlich an, dass Einheimischenmodelle im Interesse der Sozialwohnungspolitik mit EU-Recht vereinbar sein können. Voraussetzung ist, dass die Modelle auf angemessenen Kriterien basieren und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachten. Viele Kommunen passten ihre Einheimischenmodelle in der Folgezeit an und hofften, dass die noch anhängigen Vertragsverletzungsverfahren zum Abschluss kommen würden. Die einzelnen bei der EU-Kommission vorgestellten Modelle wurden allerdings noch nicht als europä-

rechtskonform angesehen. Die Verhandlungen mit der EU-Kommission zu den Modellen schienen im Jahr 2014 zu einem Ende zu kommen. Insbesondere zur Festlegung der Kriterien und der Zeit, wie lang ein Bewerber an dem Ort gewohnt haben muss, schien eine Einigung in Sicht. Umso überraschter waren die Kommunen Mitte August 2014, als sie von mehreren Schreiben der EU-Kommission erfuhren, wonach weder das deutsche, noch das österreichische Modell mit EU-Recht vereinbar sei.

Einheimischenmodelle ohne Ortsansässigkeit?

Im Einzelnen sieht das bayerische Modell für Bewerber v.a. drei Zugangsvoraussetzungen vor: Zum einen darf der Bewerber keinen Grundstücksbesitz in der Gemeinde haben und maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes verfügen (sog. Vermögensobergrenze). Zum anderen sieht das Modell eine Einkommensobergrenze vor. Schließlich wird gefordert, dass



Die Autorin ist Europajuristin (Universität Würzburg) und leitet das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel. Zuvor arbeitete sie u.a. als Vergabeexpertin in der Stadtverwaltung München und als selbständige Anwältin.

der Bewerber ortsansässig ist. Als Zeitrahmen wurde dabei eine Ortsansässigkeit von maximal fünf Jahre gefordert. Neben diesen Kriterien berücksichtigen die Gemeinden weitere soziale Kriterien, wie z. B. die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde.

Gemäß ihrem Schreiben von Mitte August 2014 sieht die EU-Kommission die vorgesehene Einkommensobergrenze als zu hoch an, da sie im Einzelfall 110.000 Euro betragen konnte.

Außerdem akzeptiert sie im Ergebnis das Kriterium der Ortsansässigkeit nicht; v. a. bemängelt sie, dass ein Wohnsitz mindestens fünf aufeinander folgende Jahre bestehen muss. Sie fordert stattdessen, dass die Förderfähigkeit auch aufgrund anderer Kriterien möglich ist (also ohne, dass Ortsansässigkeit gegeben ist).

Österreichisches Baulandsicherungsmodell

In Österreich möchten mehrere Bundesländer durch sog. Baulandsicherungs-

modelle ein ausreichendes Wohnangebot für einkommensschwache Personen oder junge Haushalte sicherstellen. Wie das bayerische sieht auch das österreichische Modell die Ortsansässigkeit als Vergabekriterium vor. Daneben werden soziale Aspekte und das Einkommen berücksichtigt.

Beim österreichischen Modell wurde von der EU-Kommission neben der Ortsansässigkeit auch gerügt, dass die Gemeinde nicht mehr als 50 % des ihr zur Verfügung stehenden Wohnbaulands „frei“ verkauft. Außerdem wurde beanstandet, dass sich einzelne Vergabekriterien überschneiden, wie z. B. Existenz von Vorfahren und Pflege von Angehörigen.

Bewertung und Ausblick

Es ist nun abzuwarten, wie die neu aufgestellte EU-Kommission mit den Modellen umgeht. Diese weiter zu verfolgen, würde den Leitlinien von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker widerspre-

chen, der mehrfach angekündigt hat, sich auf die „wirklich wichtigen Themen“ der EU zu konzentrieren.

Hinzu kommt, dass der EuGH zwar strenge Anforderungen stellt, um jede Art der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu vermeiden. Er hält aber ein Wohnort-Erfordernis für gerechtfertigt, wenn es auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck steht, der mit den nationalen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgt wird.

Fraglich ist auch, ob die deutsche und österreichische Praxis Binnenmarktrelevanz hat. Zum einen sind nicht alle Grundstücke einer Gemeinde betroffen. Zum anderen ist der Anteil der Grundstücke, die durch Einheimischenmodelle vergeben werden, im Hinblick auf die absolute Zahl der Grundstücks- und Wohnungstransaktionen verschwindend gering. ■

X. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL

Europäisches Vergaberecht in nationales Recht umsetzen

1. Allgemeines

Im Jahr 2014 ist das Vergabepaket, bestehend aus drei Richtlinien – RL 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, RL 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und RL 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sektorenbereich – in Kraft getreten, und diese sind innerhalb von zwei Jahren – bis spätestens 18. April 2016 – in Bundesgesetz umzusetzen.

2. Forderungen des Österreichischen Städtebundes

Bei der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht ist besonders darauf zu achten, dass diese Bestimmungen den kommunalen Freiraum bei der Vollziehung des Vergaberechtes nicht unnötig einschränken, langjährige Vergabepraxis nicht erschwert und mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren auch umgesetzt werden. Beispielfhaft möchte ich folgende Themen kurz anreißen:

- Allgemein sollte bei der Umsetzung der Richtlinien versucht werden, die einzelnen einfachgesetzlichen Bestimmungen nicht zu detailliert auszugestalten, um eine einfache Anwendung der Regelungen für öffentliche Auftraggeber gewährleisten zu können und diesen hierbei auch einen Handlungsspielraum aufrecht zu erhalten.
- Die Schaffung strengerer Regelungen im nationalen Recht als von den Vergaberichtlinien vorgegeben (sogenanntes „Golden Plating“), sollte unbedingt vermieden werden.
- Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die erstmals durch die Schwellenwerte-Verordnung 2009 und seither durch Verordnung des Bundeskanzlers jähr-

lich jeweils für die Dauer eines Jahres (zuletzt für den Zeitraum von zwei Jahren) erfolgte Festsetzung der Schwellenwerte für öffentliche Auftraggeber einen Mehrwert darstellt. Dies sollte, wenn möglich, auch gesetzlich unbefristet verankert werden, um so den kommunalen Auftraggebern Rechtssicherheit auch für die Zukunft zu garantieren.

- Die Einführung von kürzeren Vergabeverfahren durch Herabsetzung der Mindestfristen sollte umgesetzt werden. Dies hat auch die Europäische Kommission als relevanten Faktor erkannt.
- Verfahrensvereinfachungen für Gemeinden als „subzentrale öffentliche Auftraggeber“ sollten auch national umgesetzt werden.
- Erweiterung des Anwendungsspielraums für die vergabefreie Interkommunale Zusammenarbeit, egal ob als institutionalisierte oder als sonstige vertragliche Kooperation, sollte unbedingt verwirklicht werden.
- Bis zum Jahr 2018 hat die Einführung der ausschließlichen elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren auch auf kommunaler Ebene verwirklicht zu werden.
- Einführung der „Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung“ statt Vorlage einzelner Bescheinigungen soll das Verfahren beschleunigen. Durch das hierzulande bereits 2009 verwirklichte Ziel war Österreich einer der Vorreiter in Europa auf diesem Gebiet. Der Austausch von Subunternehmern nach erfolgter Zuschlagserteilung sollte zwingend und unverzichtbar an eine vorherige Zustimmung durch den Auftrag-



Der Autor ist Jurist, war langjähriger Rechtsbereichsleiter von Deutsch-Wagram und ist seit 2007 Leiter der Rechtsabteilung des Österreichischen Städtebundes.

geber gebunden werden und somit Rechtssicherheit geschaffen werden.

- Ein gesetzlicher Zwang zur Verwendung mehrerer Zuschlagskriterien wird von den Städten und Gemeinden vehement abgelehnt. Denn auch in der Wirtschaft dürfte man bereits erkannt haben, dass ein gesetzlicher Zwang zur Verwendung mehrerer Zuschlagskriterien die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an Vergabeverfahren beeinträchtigen könnte.

Zum Wohle der Städte und Gemeinden sollte bei der Umsetzung ins nationale Recht diesen Überlegungen Gehör geschenkt werden. Der Österreichische Städtebund steht für eine weitergehende Diskussion natürlich gerne zur Verfügung. ■

Johannes Schmid

IX. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL:

Europäisches Kompetenzzentrum für Stadt-, Land- und Bodenmonitoring

Mit Beginn des neuen Jahres nahm das Europäische Topic Center (ETC) für Stadt-, Land- und Bodenmonitoring seine Arbeit in Wien auf. ExpertInnen aus acht Organisationen analysieren unter der Leitung des Umweltbundesamts (UBA) die in Europa verfügbaren Daten zu Landnutzung und Stadtentwicklung.

Im neuen Topic Center sammelt das internationale ExpertInnenteam in den nächsten vier Jahren Daten über die Landnutzung in Europa, deren Entwicklung und die daraus resultierenden Umwelteffekte aus allen 33 Mitgliedsstaaten der Europäischen Umweltagentur. Landnutzung und Flächenentwicklung werden 2015 durch das internationale Jahr des Bodens in den Brennpunkt des Interesses rücken. Die Europäische Umweltagentur erweitert den Aufgabenbereich des Topic Centers mit der Neuvergabe um den Aspekt der Stadtentwicklung, zu dem die ExpertInnen das vorhandene Wissen zusammenführen. Zum ersten Mal wird auch die Ausdehnung von Städten, also der sogenannte „Urban Sprawl“, europaweit analysiert. Dafür stehen hochauflösende Satellitenbilder aus dem EU-Erdbeobachtungsprogramm „Copernicus“ zur Verfügung. Inhaltlich werden die Erkenntnisse zu diesem Themenfeld aus mehreren wissenschaftlichen Disziplinen zusammengeführt und Empfehlungen für die nachhaltige Raumnutzung in Europa entwickelt.

Der Österreichische Städtebund begrüßt das neue Forschungscenter und seine Ansiedlung in Wien, wünscht sich aber gleichzeitige eine objektive Auswertung der Daten. Die nunmehrige Ausdehnung



Die Autorin hat Raumplanung an der TU in Wien studiert und ist Referentin für Stadtentwicklung und Mobilität im Sekretariat des Österreichischen Städtebundes in Wien.

der Beobachtung auf urbane Räume darf nicht nur die vielfach kritisierte „unkontrollierte Ausdehnung von Städten“ im Fokus haben. Die Zersiedelung und Über-Inanspruchnahme von Boden für Siedlungsaktivitäten ist ein Problem des ländlichen ebenso wie des urbanen Raums. Gerade die Zentralräume erleben zwar derzeit große Bevölkerungszuwächse mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Flächenausdehnung. Gleichzeitig jedoch wird ihnen ein hohes Potenzial zur Lösung der großen Herausforderungen

unserer Zeit (demographische Entwicklung, Klimaveränderung, etc.) zugesprochen und sie sind daher die Hoffnungsträger einer effizienten und energiesparenden Boden- und Ressourcennutzung sowie einer Sicherung der Daseinsvorsorge auch für zukünftige Generationen. Damit aber auch die Städte „ihre Hausaufgaben machen“, wurde die „Smart Cities“-Initiative von der Europäischen Union ins Leben gerufen, an der in und von den Städten mit hohem Einsatz gearbeitet wird. ■

Melanie Lutz

Die Europäische Umweltagentur (EUA) hat derzeit 33 Mitgliedsländer und sechs teilnehmende Länder. Das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (Eionet) ist ein Partnerschaftsnetzwerk der EUA und der Länder. Die EUA ist für die Entwicklung des Netzwerks und die Koordinierung seiner Aktivitäten verantwortlich. Zu diesem Zweck arbeitet die EUA eng mit den nationalen Anlaufstellen zusammen, bei denen es sich in der Regel um Umweltbehörden oder Umweltministerien in den Mitgliedstaaten handelt. Diese tragen die Verantwortung für die Koordinierung nationaler Netze, in denen eine große Zahl von Einrichtungen (insgesamt etwa 350) zusammengeschlossen ist.

X. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL

Islam, Gesetz und Kommune: Zwischen Weltpolitik und lokalem Zusammenleben

Die Terroranschläge in Paris und die zunehmende Zahl junger EuropäerInnen, die sich dem sogenannten „Islamischen Staat“ und anderen jihadistischen Gruppen anschließen, hat zu einer tiefen Verunsicherung der europäischen Öffentlichkeit geführt. Umgekehrt fühlen sich viele Muslime durch die sehr negative und pauschalisierende Berichterstattung und durch Übergriffe auf islamische Einrichtungen bedroht.

Thomas Schmidinger

In diesem Klima der Angst und der wechselseitigen Verdächtigungen ist es schwierig eine rationale Diskussion über die Reform des in der aktuellen Fassung aus dem Jahre 1912 stammenden Islamgesetzes zu führen. Dass in das Gesetz sicherheitspolitische Überlegungen eingeflossen sind, wurde von vielen Muslimen als Generalverdächtigung betrachtet. Das Verbot der Finanzierung aus dem Ausland stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Religionsgesetzen dar. Die Aussagen von Außen- und Integrationsminister Kurz, das Kultusamt in eine operative Behörde umzuwandeln, wurden von vielen Muslimen als Eingriff in ihre Autonomie wahrgenommen.

Eine Kampagne der relativ kleinen, aber sehr gut organisierten und vernetzten Muslimischen Jugend Österreichs (MJÖ) brachte nicht nur das Ministerium, sondern auch die Führung der Islamischen Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) unter Druck. Da IGGiÖ-Präsident Sanac in die Verhandlungen um das Gesetz eingebunden war und ihm diesbezüglich Versagen vorgehalten wurde, verlangten die MJÖ und zwei Vorsitzende von Religionsgemeinden in den Bundesländern seinen Rücktritt.

Innerhalb der IGGiÖ kam es daraufhin zu einem Streit zwischen Gruppierungen, die eher den Muslimbrüdern nahestehen und solchen die der türkisch-islamischen Milli Görüş (Islamische Föderation) nahestehen.

Für die einzelnen Gemeinden und Städte sind dieser Konflikt innerhalb der IGGiÖ und die Debatte um das Islamgesetz nicht so bedeutend wie für die Bundesebene. Auf lokaler Ebene ist es schließlich nicht die IGGiÖ selbst, sondern sind es die lokalen Moscheevereine, in denen sich das religiöse – und teilweise auch das gesellschaftliche – Leben der Muslime abspielt. Diese sind oft in größeren, mit bestimmten politisch-religiösen Ausrichtungen verbundenen, Dachverbänden organisiert. Deshalb gibt es auch in Kleinstädten oft nicht nur eine, sondern mehrere Gebetsräume unterschiedlicher Gruppierungen. Die größten dieser Dachverbände sind mit der Türkei verbunden, wobei die Österreichisch-Türkische Islamische Union (ATIB) als größter Dachverband fungiert, der auch offiziell vom staatlichen türkischen Amt für Religion (Diyanet) unterstützt wird. Dieser Dachverband wäre am stärksten vom neuen Islamgesetz betroffen, da diese regelmäßigen Zuwendungen, ins-

besondere die Finanzierung der Imaame, nach dem neuen Gesetz nicht mehr zulässig wären. Weitere große türkische Dachverbände sind die Islamische Föderation, die Teil der einst vom ehemaligen türkischen Premierminister Erbakan gegründeten Islamischen Bewegung Milli Görüş ist, sowie die Union Islamischer Kulturzentren (UIKZ), die die Anhänger des konservativen Sufi-Ordens der Süleymancılar organisiert. In Österreich verfügt auch die an sich säkulare rechtsextreme Nationale Bewegungspartei (MHP) mit ihrer Jugendorganisation „Graue Wölfe“ über eigene Moscheen. In den letzten Jahren sind auch Einrichtungen und Organisationen der Gülen-Bewegung in allen Teilen Österreichs entstanden, die v. a. im Bildungsbereich mit Schulen (Phönix-Gymnasium) und Nachhilfeeinrichtungen (Phönix- und Gallileo-Institute) tätig sind. Neben den türkischen, existieren bosniakische, albanische und arabische Moscheevereine. Neosalafitische und Jihadistische Gruppierungen, die etwa durch das Verteilen von Koran-Übersetzungen in der Liesl-Kampagne öffentlich wahrnehmbar werden, sind ganz überwiegend außerhalb der IGGiÖ und der Moscheenverbände organisiert.



Der Autor ist Lektor am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Wien und MA für Interkulturelle Soziale Arbeit an der FH Vorarlberg. Gemeinsam mit Moussa al-Hassan Diaw gründete er 2014 den in der Jihadismus-Prävention tätigen Verein „Netzwerk Sozialer Zusammenhalt“.

Die lokalen Moscheevereine sind es jedoch, mit denen die Kommunen und Städte es im Normalfall zu tun haben und nicht der lose Dachverband der IGGiÖ, in dem zwar viele dieser Verbände organisierte Mitglieder sind, der aber kaum Einfluss auf die einzelnen Verbände hat. Dies könnte sich – so die Befürchtung mancher Verbände – allerdings durch das neue Gesetz ändern. Schließlich besteht mit diesem die Möglichkeit Vereine außerhalb der IGGiÖ aufzulösen.

Eine solche Auflösung würde aber wohl nur die Ausnahme darstellen. Die lokalen Moscheevereine werden wohl im Großen und Ganzen bestehen bleiben und weiter ihr Eigenleben führen. Sie werden aber auch weiterhin nur jeweils einen Teil der Muslime ansprechen. Die Mehrheit der (nominell) muslimischen Bevölkerung in Österreich ist in gar keinem dieser Moscheevereine organisiert.

Mit der dauerhaften Etablierung der muslimischen Bevölkerung in Österreich – immerhin leben viele Muslime mittlerweile in der dritten oder sogar schon vierten Generation in Österreich und gesellen sich auch mehr und mehr Konvertiten zu den muslimischen Gemeinschaften dazu – stellt sich auf kommunaler Ebene aller-

dings die Frage einer dauerhaften Infrastruktur für die muslimische Bevölkerung. Wer will, dass die Muslime aus den „Hinterhofmoscheen“ kommen, muss ihnen die Möglichkeit geben, repräsentative Moscheen auch an Orten zu errichten, die leicht erreichbar und zentrumsnah sind. Wer will, dass Muslime hier ankommen, muss ihnen auch würdige Möglichkeiten zur Bestattung ihrer Toten zur Verfügung stellen. In einer Gesellschaft, in der viele Friedhöfe immer noch konfessionell sind, bedeutet dies auch, dass regionale islamische Friedhöfe diskutiert werden sollten. Bisher gibt es solche Friedhöfe nur in Wien und Vorarlberg. Der Friedhof in Altach in Vorarlberg gewann sogar einen renommierten Architekturpreis und stellt seit seiner Eröffnung kein Politikum mehr dar.

Kommunalpolitik spielt sich heute aber nicht nur innerhalb des Nationalstaates ab, sondern auch im europäischen Kontext. Muslime sind nicht erst durch die Migration des 20. Jahrhunderts, sondern seit 711 permanent Teil Europas gewesen. Unterschiedliche Staatskirchenrechte haben auf europäischer Ebene zu sehr unterschiedlichen Rechtsstellungen für religiöse Minderheiten geführt, die bis heute kein

europäisches Staatskirchenrecht zuließen. Allerdings hat die EU im Bereich der Grund- und Menschenrechte sehr wichtige Anstöße geliefert, die auch für das Zusammenleben in religiös pluralistischen Kommunen relevant sind. So ist etwas das Recht auf Religionsfreiheit und Nicht-Diskriminierung durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben. Die Europäische Kommission hat mit dem Radicalisation Awareness Network (RAN) allerdings auch einen Rahmen geschaffen, in dem muslimische und nicht-muslimische zivilgesellschaftlich Akteure mit staatlichen Akteuren in der Deradikalisierungs- und Präventionsarbeit von jihadistischem Extremismus zusammenarbeiten.

Erst die kommunale Ebene eröffnet aber Möglichkeiten Alltagsbegegnungen zu schaffen bzw. zu erleichtern und damit den sozialen Zusammenhalt in den Städten zu fördern. Stadtplanungen, die der Ghettoisierung von sozial schwachen Wohngebieten entgegenwirken, die Forderung gemeinsamer Schulformen und gemeinsamer Nachhilfeeinrichtungen – statt Nachhilfeeinrichtungen einzelner religiöser Vereine – wären Ansätze, die auch in Kleinstädten integrativ wirken können. ■

X. KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE – EINE AUSWAHL

Breitband-Netze – eine neue Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge?

Die Österreichische Bundesregierung hat sich in ihrer Breitbandinitiative 2020 vorgenommen, alleine in der Phase 1, die für die Jahre 2015 und 2016 geplant ist, bereits rd. 300 Mio. Euro an Fördermittel in den Breitbandausbau zu investieren. Damit soll die österreichische Wirtschaft profitieren und der Standort Österreich gestärkt werden.

Ronald Sallmann

Breitband-Netze werden mittlerweile als strategisch unerlässliche Basis-Infrastruktur betrachtet und sind sowohl für die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien als stark wachsendes anbieterseitiges Wirtschaftssegment als auch nutzerseitig für Wirtschaft und Gesellschaft von größter Bedeutung.

Da eine Versorgung mit leistungsfähigen Internet-Bandbreiten immer mehr zu einem Grundbedürfnis wird und um den ökonomischen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine Bereitstellung von Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur mittlerweile auf eine Ebene mit der kommunalen Erfüllung von elementaren Bedürfnissen der Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung, öffentliche Beleuchtung) zu stellen.

Breitband-Strategie der Europäischen Kommission

Die Anerkennung der Wichtigkeit von breitbandigem Internet als Trägermedium für die Entwicklung einer vernetzten Wissensgesellschaft findet auf oberster Ebene ihren Niederschlag in der „Europa 2020“-Strategie der Europäischen Kommission. So wird darin explizit hervorge-

strichen, dass bis längstens 2020 das gesamte Gebiet (!) der europäischen Union über Breitband-Internet der „nächsten Generation“ (NGA), also mit mehr als 30 Mbit/s Bandbreite verfügen soll und 50 % der Haushalte bereits mit Bandbreiten >100 Mbit/s versorgt sein sollten.

Der Evaluierungsbericht 2013 des Breitbandbüros des Bundes präsentiert eine Reihe aktueller statistischer Auswertungen zur Verfügbarkeit und Nutzung von Breitband-Internet in Österreich. Legt man die gängigen Breitband-Definitionen zugrunde, waren im Jahr 2013 laut einer Erhebung der Statistik Austria bereits acht von zehn österreichischen Haushalten mit einem Breitbandzugang ausgestattet. Deutlich höher ist die tatsächliche Verfügbarkeit von Breitband-Internet, 99 % der Haushalte hätten Zugang zu einem Anschluss bis 2 Mbit/s, für 61 % wären sogar bis zu 100 Mbit/s verfügbar, wobei sowohl die Dichte von Festnetz-Breitband (98,9 %) als auch mobilem Breitband (HSPA, 97,6 %) als durchwegs sehr hoch bezeichnet werden kann.

Erst bei den von der Digitalen Agenda für Europa bis 2020 angestrebten Bandbreiten der „nächsten Generation“ (Next Generation Access, NGA) mit zumindest 30 Mbit/s zeigen sich klare Defizite bei der

Verfügbarkeit, die sich jedoch bei weitem nicht nur auf den ländlichen Raum beschränken, sondern auch in den Ballungszentren gegeben sind.

Breitband-Bedarfsträger in Österreich

Das Breitbandbüro des Bundes stellt in seinem Evaluierungsbericht 2013 fest, dass für die meisten Nutzungszwecke (wie z. B. Web-Anwendungen, Soziale Netzwerke oder das Surfen im Internet) das aktuell fast flächendeckend verfügbare Breitband-Internet ausreichend ist. Als Gründe für die absehbar steigende Nachfrage nach höheren Bandbreiten (Verdreifachung bis 2017) werden vor allem Spiele, der Konsum von hochauflösenden Videos (on demand) und TV sowie das „Internet of Things“ (Ausrüstung von alltäglichen Gegenständen mit Internet-Zugang und -Services) gesehen.

Tatsächlich unabdingbar werden hohe Bandbreiten – NGA mit mindestens 30 Mbit/s – von der Wirtschaft benötigt für professionelle Anwendungen im Bereich des Hostings (Bereitstellung zentral betriebener Software), Cloud-Computing, für den Austausch größerer Datenmengen (Nutzung von Filehosting-Services wie Dropbox, Google Drive), Videokonferen-



Der Autor ist Geschäftsführer der IT-Kommunal GmbH, einer Public-Private-Partnership (PPP) zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von E-Government- und innovativen IT-Lösungen. Gründungsmitglied des ZVK-Zentrums für Verwaltungskooperation. Berater des Österreichischen Städtebundes in kommunalen IKT-Fragestellungen, aktuell zu Themenschwerpunkten wie E-Procurement, E-Rechnung, E-Zustellung, Breitbandausbau, etc. Lektor für IKT, E-Government und Geschäftsprozessmanagement an der FH Campus Wien, Studiengang Public Management.

zen oder „mobile working“. Vor allem für die Leistungsfähigkeit von Wirtschaft und Verwaltung stellt somit die Verfügbarkeit von hohen Bandbreiten ein ausschlaggebendes Kriterium und damit auch einen wesentlichen Standortfaktor dar.

Lokalisierung von Breitband-Bedarfsträgern

Während in den hochverdichteten Stadtregionen wohl eher der Bedarf an „Lückenschlüssen“ in der Breitbandversorgung besteht, argumentieren Befürworter eines bevorzugt geförderten Breitbandausbaus im ländlichen Raum mit der Notwendigkeit, dem Marktversagen einer Unterversorgung aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Rentabilität für die Betreiber entgegenzuwirken. Zwischen den verdichteten Stadtregionen und dem ländlichen Raum ist jedoch auch noch die Fülle sogenannter „zentraler Orte“, vielfach Bezirkshauptstädte mit großem Einzugsgebiet und eingebettet in den „ländlichen Raum“, zu betrachten, da hier wahrscheinlich die größte Diskrepanz zwischen vorhandener Breitbandversorgung und potentiellen Bedarfsträgern gegeben ist. Gerade diese Städte nehmen für ihr Umland eine überaus wichtige zentralörtliche Funktion ein und sollten in der Priorisie-

rung des Breitband-Ausbaus angemessen berücksichtigt werden.

Aber nicht nur die Lokalisierung und Priorisierung von Bedarfsträgern, auch die Umsetzung des Breitband-Ausbaus selbst ist nicht unumstritten: Während Städte- und Gemeindebund die Verfügbarkeit von Breitband-Netzen als eine strategisch wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Städte und Gemeinden als Grundversorger der Bevölkerung betrachten, die lokale Netzwerk-Infrastruktur besser bei der öffentlichen Hand angesiedelt sehen, argumentieren die Telekom-Betreiber mit einem raschen Ausbau auf Basis deren bestehenden Infrastruktur, mit Kernkompetenz in professionellem Netz-Management und schlussendlich mit einer in Aussicht gestellten Belebung des Arbeitsmarktes, z. B. durch intensivierte Tiefbautätigkeiten.

Ganz eigene Wege wiederum gehen teilweise die Länder, die den Breitband-Ausbau mit eigenen Strategien und Rolloutplänen beschleunigen wollen. So beabsichtigt das Land Niederösterreich beispielsweise, ab 2015 rd. 30 Millionen Euro in den Ausbau der Infrastruktur zu investieren – jedoch auf Basis eines eigenen Modells, das vorsieht, dass die Breitband-Infrastruktur durch das Land selbst errichtet und an die Netzbetreiber vermietet wird. Pilotprojekte

sind in einigen zentralörtlichen Bereichen in ländlichen Regionen Niederösterreichs (z. B. Gmünd) aber auch im städtischen Bereich in der Metropolregion Wien (z. B. Klosterneuburg) geplant.

Quo vadis Breitbandausbau Österreich?

Abzuwarten bleibt noch, wie gut es dem Bund – konkret dem BMVIT, dessen Breitbandbüro und der FFG als Abwickler der Breitbandförderung – gelingen wird, den Breitband-Ausbau in Österreich möglichst gut akkordiert auf Grundlage der Zielsetzungen wie Steigerung der Flächenversorgung, Steigerung der Leitungsqualität, Aufrechterhaltung des Wettbewerbs auf Endkundenebene usw. zu steuern.

Dringender Handlungsbedarf ist in jedem Fall gegeben: Im vergangenen Jahr rutschte Österreich im sogenannten „Networked Readiness Index“ (NRI) des Weltwirtschaftsforums – immerhin einer der wichtigsten Indizes zur Messung von Ausstattung und Nutzung eines Landes mit Informations- und Kommunikationstechnologien – vom 19. auf den 22. Platz ab. Wenigstens darin sind sich alle handelnden Akteure – Bund, Länder, Kommunen, Interessenvertretungen, Telekom-Betreiber – einig! ■

XI: AUSWIRKUNGEN & DIMENSIONEN VON INTERNATIONALEN HANDELS- UND INVESTITIONSABKOMMEN

Die Außenhandelspolitik der EG/EU hat sich in verschiedenen Phasen entwickelt. Seit Ende der 1980er-Jahre ist sie verstärkt auf weitreichende Handelsliberalisierung ausgerichtet und verfolgt seit Mitte der 1990er-Jahre eine offensive Liberalisierungsstrategie. Mit der Mitteilung „Global Europe“ definierte die EU-Kommission 2006 die handelspolitische Strategie neu. Es wurde ein Richtungswechsel vom früheren zentralen Fokus auf multilaterale Handelsverhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) hin zu einer verstärkten Ausrichtung auf bilaterale Handelsabkommen mit einzelnen Drittstaaten oder Staaten-Gruppen vollzogen. Grund für den Richtungswechsel ist das Stocken der DOHA-Entwicklungsrunde innerhalb der WTO. Mit der neuen Handelsstrategie der EU findet daher auch ein „forum shifting“ statt, d.h. dass die EU viele Liberalisierungsziele einer umfassenden Handelsagenda, die in der WTO nicht durchgesetzt werden konnten, nun in bilateralen Verhandlungen verfolgt. Aktuell verhandelt die EU im Auftrag der Mitgliedstaaten mit mehreren Ländern bilaterale und plurilaterale Abkommen. Ziel ist es, den Handel zwischen diesen Ländern und der EU zu erleichtern, administrative Einschränkungen abzubauen, die technischen Regelwerke zu vereinheitlichen, Normen für Zulassungsverfahren für Industriegüter und Investitionsschutz zu gewährleisten sowie Dienstleistungen gemeinsam zu entwickeln.

Solche Abkommen würden beträchtliche Auswirkung auf die Wirtschaftsbeziehungen haben und könnten sich durchaus positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken. Die Abkommen bergen jedoch auch Risiken. Im Vordergrund steht aus kommunaler Sicht die Frage, ob aus solchen Abkommen eine Pflicht zur Liberalisierung von kommunalen Dienstleistungen abgeleitet werden könnte.

Freihandels- und Investitionsabkommen werden nach ihrem Abschluss nicht nur für die EU-Institutionen verbindlich, sondern auch für die EU-Mitgliedstaaten. Sie werden Anwendungsvorrang vor europäischem Sekundärrecht, wie z.B. Verordnungen und Richtlinien und nationalem Recht, haben. Der Rechtscharakter dieser Abkommen macht daher deutlich, dass sie tatsächlich erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge haben können.

Simona Wohleser



TTIP und seine unbestimmten Auswirkungen

Mute Schimpf und Stanka Becheva

Seit dem Sommer 2013 verhandelt die Europäische Union mit den USA über das Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft-Abkommen TTIP (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*).

Bedenken zu Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge

Die Kommunen fordern den Schutz ihrer Entscheidungs- und Organisationsfreiheit über die Dienstleistungen der Daseinsvor-

sorge ein. Wenn kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserversorgung, der öffentliche Personennahverkehr oder Sozialdienstleistungen liberalisiert werden sollen, könnte eine völlige Neuordnung des europäischen Gesellschaftsmodells drohen.

Breite Ablehnung von privaten Schiedsgerichten

Kritik richtet sich auch an die Investor-Staat-Verfahren (ISDS). Diese privaten



Beide Autorinnen sind Agronominen und arbeiten bei „Friends of the Earth Europe“. Becheva kommt aus Bulgarien und hat in Bonn Agrarwissenschaft studiert. Schimpf arbeitet seit 15 Jahren zu den Themen Landwirtschaft und Gentechnik; sie koordiniert die Arbeit zu Fragen von Lebensmittel-erzeugung und Landwirtschaft in TTIP.

Schiedsgerichte ermöglichen es ausländischen Investoren, die nationale Gerichtsbarkeit zu umgehen, sollten ihre Gewinne durch staatliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Klagen können ausschließlich Investoren, Beklagte sind Regierungen auf allen Ebenen.

Beispiel: Das US-Unternehmen Metalcald erhielt die Genehmigung für eine Sondermülldeponie in der Gemeinde Guadalcázar/Mexiko. Die Gemeinde verweigerte die Genehmigung für den Bau aus Gründen des Wasserschutzes. Metalcald klagte vor einem internationalen Schiedsgericht und Mexiko wurde wegen „indirekter Enteignung“ zu einer Entschädigung von 16,6 Millionen US-Dollar verurteilt.

Droht mit TTIP mehr Gentechnik?

Ebenso umstritten sind die Folgen für die Landwirtschaft und die Lebensmittelsicherheit. Die europäischen Kennzeichnungsregeln und breite gesellschaftliche

Ablehnung von Gentechnik haben dazu geführt, dass US-Gentechnikprodukte in der EU kaum noch vermarktet werden können. Durch das Handelsabkommen könnte erreicht werden, dass mehr und einfacher Gentechnikfuttermittel vermarktet werden können. Zusätzlich sollen Saatgut und Futtermittel mit Gentechnik verunreinigt werden dürfen, ohne dass Behörden oder Bauern davon erfahren und ohne dass die jeweiligen Produkte vorher in der EU zugelassen sein müssen.

Zwei Standards bei der Lebensmittelkontrolle

Während in Europa bei jedem Schritt der Lebensmittelerzeugung Ziel ist, mögliche Gesundheits- oder Umweltrisiken zu vermeiden, greift die Gesetzgebung in den USA erst ab dem Moment ein, wenn z. B. ein Tier im Schlachthof angeliefert wird. Das heißt, dass bei Importen aus den USA andere Rückstände von Antibiotika bzw.

Tiermedizin beinhalten sein können als bei Tieren aus der EU. Erklärtes Ziel des Abkommens ist, die unterschiedlichen Hygienevorgaben abzubauen. Für die öffentliche Kontrolle bedeutet das dann, dass Lebensmittel einmal nach EU-Vorgaben und einmal nach US-Vorgaben mit anderen Grenzwerten für Rückstände kontrolliert werden.

Klare Positionierung von Kommunen

Etliche Kommunen in Frankreich, Deutschland, Spanien, Belgien und Österreich haben sich symbolisch als TTIP-freie Zonen erklärt. Das Beispiel macht Schule und auch in anderen Ländern – wie im Vereinigten Königreich, in Luxemburg, Irland und Italien – sind solche „opt-outs“ geplant. ■

Link: <https://www.foeeurope.org/hidden-cost-eu-trade-deals>

XI: AUSWIRKUNGEN & DIMENSIONEN VON INTERNATIONALEN HANDELS- UND INVESTITIONSABKOMMEN

TTIP und Daseinsvorsorge: Alles in Ordnung oder latente Gefahr?

Fragen des internationalen Handels waren wohl noch nie so sehr Gegenstand öffentlicher Debatte und Kontroverse wie gegenwärtig. Das gilt insbesondere für die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, kurz TTIP, aber auch für CETA, das bereits ausverhandelte Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada, und TiSA (Trade in Services Agreement), das zur Zeit in Genf von der EU und 22 weiteren Staaten, darunter auch die USA, verhandelt wird.

Jürgen Burggraf

Insbesondere das Interesse an TTIP hat damit zu tun, dass die Ambitionen der Verhandlungspartner weit über den Rahmen sonstiger bilateraler Handelsabkommen hinausgehen, mit denen üblicherweise Märkte geöffnet und Zölle gesenkt werden, denn im transatlantischen Verhältnis ist das bereits weitgehend geschehen.

Die erhofften Wachstumsimpulse und Wohlfahrtsgewinne kann TTIP deshalb nur dann erzeugen, wenn es weiter geht, also nicht-tarifäre Handelshemmnisse abbaut, Produkt- und Dienste-Standards angleicht oder harmonisiert, Test-, Zertifizierung-, Zulassungsverfahren anpasst, usw. Dieser regulative Charakter aber sorgt dafür, dass TTIP das Potenzial hat, tiefgreifend in das Leben der Menschen beiderseits des Atlantiks einzuwirken, ebenso in Wirtschafts- und Sozialgefüge, etablierte Rechtsordnungen und damit einhergehende gesetzliche Rahmen im Bereich von Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz, Kulturförderung, etc., auch in den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge. Hinzukommt, dass beide Seiten auch noch Investitions- und Investorenschutz inklusive Investor-Staats-Schiedsverfahren als Teil ihrer Handels-

partnerschaft anstreben – ein Ziel, das hoch umstritten ist.

Was aber heißt nun TTIP für öffentliche Dienste, Daseinsvorsorge und ihre Träger in der EU? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten, da das Abkommen selbst noch nicht existiert und bisher öffentlich zugängliche Texte aus dem Verhandlungsprozess auch nur sehr bedingt weiterhelfen.

Zunächst aber gilt nach dem GATS-Abkommen, dass öffentliche Dienste, die in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erbracht werden, per se von Handels- und Investitionsschutzabkommen unberührt bleiben. Gemeinhin werden darunter Dienste verstanden, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb erbracht werden, also Aufgaben wie z. B. Justiz, Polizei, Strafvollzug, usw. Ob dies aber gleichermaßen etwa auch für kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung gilt, ist strittig. Zugleich gilt grundsätzlich, dass solche Abkommen keine direkte Wirkung auf die Organisationsform der öffentlichen Verwaltung und die Trägerschaft öffentlicher Aufgaben entfalten. Handelsliberalisierung kann sich aber sehr wohl auf die erbrachte Dienstleistung selbst auswirken,

mit möglichen Rückwirkungen etwa auf die Organisationshoheit von Kommunen.

Anders als bei hoheitlichen Tätigkeiten stellt sich der Sachverhalt dar, wenn es um öffentliche Aufgaben geht, die als Dienstleistung beauftragt werden, auf einem Markt und damit per se im Wettbewerb erbracht werden, wobei es dabei erst einmal keinen Unterschied ausmacht, ob es sich um einen öffentlichen, privat- oder gemischtwirtschaftlichen Träger handelt. Hier kommen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den Blick. Im TTIP-Verhandlungsmandat heißt es: „The high quality of the EU’s public utilities should be preserved in accordance with the TFEU and in particular Protocol no. 26 on Services of General Interest, and taking into account the EU’s commitment in this area, including GATS.“ Insofern ist es Aufgabe und Verpflichtung der Europäischen Kommission, die diesbzgl. Rechtssystematik und -praxis der EU in den TTIP-Verhandlungen zu achten und zu schützen. Ferner wird im TTIP-Mandat betont, dass die Vertragsparteien sich auch gemäß dem Abkommen das Recht vorbehalten, nach Maßgabe „legitimer



Der Autor hat Politik-, Islam- und Geschichtswissenschaften in Köln und Amman studiert. Seit 2012 leitet er das Verbindungsbüro der ARD bei der Europäischen Union in Brüssel.

Anliegen im öffentlichen Interesse“ Gesetzgebung und sonstige – etwa finanzielle – Fördermaßnahmen aufrecht zu erhalten, zu modifizieren oder auch neu einzuführen.

Mit Blick auf die Marktzugangsliberalisierung im TTIP will die Europäische Kommission für Dienstleistungen einen horizontalen Handlungsvorbehalt im Wege einer sog. Annex II-Lösung vorsehen (so auch bei CETA). Die EU will sich damit die Freiheit erhalten, etwa bestehende Subventionsregeln, lokale Monopole oder die Einräumung exklusiver oder spezieller Rechte nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch in Zukunft fortentwickeln zu können. Liest man zudem die kürzlich von der Europäischen Kommission veröffentlichten Entwurfstexte für TTIP, die darstellen sollen, wie die EU diese Thematiken im Abkommen selbst behandelt sehen will, fallen im Vergleich zu den Bestimmungen der europäischen Verträge keine Besonderheiten auf.

Diese Thematik korreliert mit dem „Recht auf Regulierung“ (right to regulate), das in Verhandlungsmandaten und bereits verhandelten Abkommen immer wieder bekräftigt wird. Hierbei geht es

darum, bei der Regulierung gemäß legitimer öffentlicher Interessen nicht durch Liberalisierungsverpflichtungen behindert zu werden. Das heißt aber nicht, dass das Recht auf Regulierung per se vor der Anwendung anderer Bestimmungen dieser Abkommen im Bereich der Daseinsvorsorge schützt. Entschädigungsansprüche als Teil des Investitionsschutzes, die bei Enteignungen geltend gemacht werden, können zum Beispiel nicht durch das Recht auf Regulierung ausgeschlossen werden. Ausnahmen von der Marköffnung im Bereich von Dienstleistungen schützen auch nicht vor Anwendung der Bestimmungen des Investitionsschutzes.

Schließlich ist gerade aus kommunaler Sicht das Thema des öffentlichen Beschaffungswesens von Bedeutung. Zunächst einmal ist dies grundsätzlich von der Liberalisierung von Dienstleistungsmärkten zu unterscheiden. Denn im Wege der Ausschreibung einer Dienstleistung wird kein Markt geschaffen oder geöffnet, schon allein deshalb, weil die Erbringung einer ausgeschriebenen Dienstleistung in Umfang und Dauer begrenzt ist. Insofern, so die Europäische Kommission, entstehen aus einer Aus-

schreibung keine Ansprüche eines Leistungserbringers bzgl. einer Marköffnung oder einer fortgesetzten marktmäßigen Erbringung der Dienstleistung. Ein Auftraggeber, etwa eine Kommune, ist demnach jederzeit frei, eine Ausschreibung auch nach Maßgabe von TTIP zu beenden und danach die Erbringung der fraglichen Dienstleistung auch wieder anders zu organisieren.

Also: Alles in Ordnung, kein Grund zur Beunruhigung? Wohl kaum, sonst würde die kritische Debatte um Handelsliberalisierung und Daseinsvorsorge nicht weiterhin intensiv geführt. Handelspolitische Konzepte wie etwa Ratchet- und Standstill-Klauseln, die sich negativ auf die „Rekommunalisierung“ von Aufgaben auswirken können, die Anwendung des Negativlisten-Prinzips, das die EU-US-Verhandlungen erheblich zu dynamisieren und Ausnahmeregelungen zu erschweren vermag, aber auch der intendierte Investitionsschutz einschließlich Investor-Staats-Schiedsverfahren lassen Zweifel daran bestehen, dass die Ergebnisse der TTIP-Verhandlungen sich nicht doch negativ auf die Befriedigung öffentlicher Bedarfe im Wege der Daseinsvorsorge auswirken werden. ■

XI: AUSWIRKUNGEN & DIMENSIONEN VON INTERNATIONALEN HANDELS- UND INVESTITIONSABKOMMEN

TTIP, CETA und TiSA – ein neuer Anlauf zur Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge?

Werner Raza

Mangelnde Transparenz führt zu Verunsicherung

In den letzten Monaten hat es die EU-Handelspolitik wieder in die Schlagzeilen geschafft. Abkürzungen wie CETA, TTIP oder TiSA sorgen für Verunsicherung in breiten Bevölkerungskreisen. Die neuen Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA), den USA (TTIP) sowie das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA), das die EU mit einer Gruppe von rund 20 anderen Ländern derzeit verhandelt, werden entweder als wichtige Quellen neuer Wirtschaftsdynamik oder als Angriff auf die ArbeitnehmerInnenrechte, VerbraucherInnen und die Umwelt dargestellt, je nachdem ob BefürworterInnen wie die EU-Kommission und WirtschaftsvertreterInnen, oder GegnerInnen aus Gewerkschaften, Konsumenten- oder Umweltorganisationen zu Wort kommen. Die Debatte leidet vor allem an einem Mangel an öffentlich zugänglichen Informationen. Verhandlungsdokumente werden von der EU-Kommission generell unter Verschluss gehalten. Einzelne Dokumente wie das EU-Verhandlungsmandat werden erst aufgrund massiven politischen Drucks veröffentlicht, oder über informelle Kanäle Nichtregierungsorganisationen und Medien zugespielt, welche diese dann publizieren. Selbst EU-ParlamentarierInnen

haben nur höchst selektiven Zugang zu den Verhandlungsdokumenten. Das Argument, dass eine Vorab-Veröffentlichung von Verhandlungsdokumenten nachteilig für die Verhandlungsposition der EU wäre, ist in Zeiten von Wiki-Leaks und NSA-Abhörskandal allerdings nicht mehr stichhaltig. Es ist davon auszugehen, dass die US-Regierung umfassend über die Verhandlungsposition der EU informiert ist. Dieser Mangel an Transparenz und Information wiegt deshalb so schwer, weil es in der modernen Handelspolitik nicht mehr hauptsächlich um den Abbau der wenigen noch bestehenden Zölle geht. Der durchschnittliche EU-Zollsatz auf US-Importe beträgt magere drei Prozent. An erster Stelle behandeln diese Verträge Regulierungsfragen, und zwar in einem sehr weiten Sinn. Die Stoßrichtung geht dabei klar in Richtung De-Regulierung: Normen, Standards und gesetzliche Auflagen, die den internationalen Handel behindern, sollen abgebaut, angeglichen oder gegenseitig anerkannt werden. Letzteres betrifft eine Vielzahl von Bereichen, wie z. B. Lebensmittelsicherheit, VerbraucherInnen-, ArbeitnehmerInnen- oder Umweltschutz. Die Abkommen beziehen sich zudem nicht mehr allein auf den Handel mit Waren und landwirtschaftlichen Produkten, sondern umfassen auch Bereiche wie Dienst-

leistungen, den Schutz geistiger Eigentumsrechte oder die öffentliche Auftragsvergabe. Weiters spielen die Liberalisierung und der Schutz von ausländischen Investitionen und Investoren eine zentrale und derzeit in der EU heftig umstrittene Rolle. Abkommen wie TTIP sind zudem als sog. „lebende Abkommen“ konzipiert, das heißt es werden bilaterale Gremien eingerichtet, welche Einfluss auf die Ausarbeitung von neuen Gesetzen und Vorschriften nehmen können.

Die aktuelle Handelspolitik ist daher keine esoterische Materie mehr, die von ein paar wenigen hochspezialisierten ExpertInnen verhandelt und dann im Eilverfahren von Regierungen und Parlamenten abgesegnet wird, sondern sie kann profunde Auswirkungen auf Kernbereiche der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik haben. Ihre Inhalte müssen daher einer breiten politischen Debatte unter Einbeziehung aller betroffenen politischen EntscheidungsträgerInnen und gesellschaftlichen Kräfte unterworfen werden.

Auch Städte und Gemeinden betroffen

Ein Bereich, der traditionell zu den politisch umstrittensten Themen der Handelspolitik gehört, sind die öffentlichen Dienstleistungen bzw. die Daseinsvorsorge.



Der Autor ist Ökonom und Leiter der Österreichischen Forschungsförderung für Internationale Entwicklung (ÖFSE).
Nähere Infos unter www.oefse.at

Konnte man vor zwanzig Jahren, als das WTO-Dienstleistungsabkommen GATS in Kraft trat, noch mit einer gewissen Berechtigung davon ausgehen, dass die Daseinsvorsorge einen Bereich darstellt, der aufgrund seiner Gemeinwohlorientierung einem gesonderten Rechtsregime unterliegt, so wurden seit damals sukzessive zahlreiche öffentliche Dienstleistungen einer marktwirtschaftlichen Logik unterworfen (Liberalisierung) oder überhaupt an private Erbringer übergeben (Privatisierung). Besonders die Politik der EU hat die Liberalisierung von Sektoren wie öffentlicher Verkehr, Energie, Post- und Telekommunikation entscheidend vorangetrieben. Dennoch obliegen die politische Steuerung und auch die Erbringung bestimmter öffentlicher Dienstleistungen nach wie vor überwiegend den Städten und Gemeinden. Dazu zählen vor allem die Wasserver- und entsorgung, die Abfallentsorgung sowie der öffentliche Personennahverkehr, aber auch kulturelle, soziale und Gesundheitsdienstleistungen.

Die Erfahrungen aus der „GATS 2000“-Debatte in den Jahren 2003 und 2004 weisen darauf hin, dass die EU-Kommission die Handelspolitik als Instrument einsetzt, um einerseits Druck in Richtung weiterer Liberalisierung der Daseinsvorsorge in der EU (z. B. im Wasser-

bereich) aufzubauen. Andererseits geht es zentral darum, in der EU bereits eingeleitete Liberalisierungen im Rahmen von Handelsverträgen zu binden, d. h. eine internationale Verpflichtung einzugehen, einen bestimmten Liberalisierungsstand auf unbestimmte Zeit aufrecht zu erhalten. Das kommt den Interessen jener privaten, zunehmend international agierenden Unternehmen entgegen, welche in Bereiche der Daseinsvorsorge expandieren wollen. Zwar ist es damals aufgrund des starken Widerstands einer Koalition aus sozialen Bewegungen, Gewerkschaften und KommunenvertreterInnen noch gelungen, die Daseinsvorsorge in der EU weitgehend vom Anwendungsbereich des GATS-Abkommens auszunehmen. Der Trend zu mehr Liberalisierung und Privatisierung im Bereich der Daseinsvorsorge konnte seitdem aber nicht gebrochen werden, auch wenn in den letzten Jahren es v. a. in Deutschland vermehrt zur Re-Kommunalisierung öffentlicher Dienstleistungen gekommen ist. Insbesondere die Finanz- und Wirtschaftskrise wurde von der sog. Troika, bestehend aus Europäischer Zentralbank, EU-Kommission und Internationalem Währungsfonds, dazu genutzt, den EU-Krisenländern wie Griechenland oder Irland zum Teil weitreichende Privatisierungen öffentlicher Dienstleistungen vorzu-

schreiben. Im Rahmen von TTIP und TISA wird dieser Liberalisierungsdruck vonseiten der EU-Kommission im Verbund mit Wirtschaftsverbänden erneut aufgebaut werden. Zum Einen wird es zu Veränderungen in den Verhandlungsmodalitäten kommen: der bisher verwendete Positiven-Ansatz wird von einem Negativen-Ansatz abgelöst. Letzterer bedeutet, dass grundsätzlich alle Dienstleistungssektoren von den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens erfasst sind, außer sie werden explizit ausgenommen. Zudem werden die Möglichkeiten zur Regulierung im öffentlichen Interesse und insbesondere zur Re-Kommunalisierung durch restriktive Leistungsmodalitäten weiter eingeschränkt.

Zum anderen bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen auf Kommunen die Aufnahme von Sonderklagsrechten für private Investoren vor internationalen Schiedsgerichten, sowie allfällig erweiterte Ausschreibungsverpflichtungen im Bereich der öffentlichen Vergabe zeitigen werden.

CETA, TTIP, TISA und Co. sind daher wichtige Themen kommunaler Politik. Schließlich gilt es sicherzustellen, dass die Städte und Gemeinden auch in Zukunft leistbare und qualitativ hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge zur Verfügung stellen können. ■

XI: AUSWIRKUNGEN & DIMENSIONEN VON INTERNATIONALEN HANDELS- UND INVESTITIONSABKOMMEN

Von der internationalen Handelspolitik zur Daseinsvorsorge – die Kommunen und die Freihandelsabkommen

Seit geraumer Zeit erregen die internationalen Handelsabkommen, die die Europäische Kommission – mandatiert durch die Mitgliedstaaten – mit Handelspartnern in der Welt verhandelt, die Gemüter. Für die Kommunen stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen, die in deren Organisationshoheit hineinreichen. Denn die Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich haben eine im Vergleich der EU-Mitgliedstaaten besonders wirkmächtige Rolle. Daher sind sie, sowohl in den nationalen Hauptstädten als auch in Brüssel, derzeit aktiv, um der Bedeutung der Daseinsvorsorge als Ausfluss ihrer verfassungsrechtlichen Rolle auch bei den Freihandelsabkommen Geltung zu verschaffen.

Martin Silzer

Im Fokus des Interesses stehen dabei die beiden Abkommen CETA und TTIP. Bei CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) verhandelte die EU-Kommission mit kanadischen Regierungsvertretern eine Freihandelszone aus. Bei TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) geht es um ein europäisch-amerikanisches Abkommen gleicher Zielsetzung. Zentrale Merkmale dieser Abkommen sind:

- Abbau von Marktzugangsbeschränkungen;
- gegenseitiger Abbau von Einfuhrzöllen sowie Akzeptieren von Produkt-Standards;
- Antreiben von Investitionen und gegenseitigem Handel.

Im Folgenden wird der Verfahrensstand zu den Abkommen kurz erläutert und die mögliche kommunale Betroffenheit aufgezeigt, woran sich ein Ausblick nach derzeitigem Kenntnisstand (Mitte Januar 2015) anschließt.

Die Kommunen fragen sich, was die Öffnung des europäischen Marktes für

amerikanische Unternehmen bedeuten könnte. Außerdem stehen die Streit-schlichtungsverfahren in der Kritik, die, so wird befürchtet, gegen demokratische Entscheidungen von Selbstverwaltungsorganen eingesetzt werden könnten.

CETA: Eine Freihandels-Blaupause?

Während die Verhandlungen zu TTIP noch im Gange sind, liegt für CETA bereits seit September 2014 ein Text¹ vor. Welche konkreten Auswirkungen CETA für die kommunale Ebene haben wird, ist schwierig zu bewerten. Außerdem ist der Text noch nicht ganz fertig; er befindet sich im juristischen Feinschliff des „legal scrubbing“. Erst danach und nach einer anschließenden Übersetzung in die EU-Amtssprachen wird CETA in die Ratifizierung gehen – voraussichtlich im Sommer 2015. Das Abkommen muss in jedem Falle vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU (Ministerrat) abgesegnet werden. Dabei sind materielle Änderungen am Text nahezu ausgeschlossen. Denn jede Veränderung müsste gemeinsam mit dem kanadischen Vertragspartner

erfolgen, was den erreichten Stand infrage stellen würde. Es wird also nur um die Frage „Ablehnung oder Zustimmung?“ gehen.

Noch nicht endgültig geklärt ist, ob auch die EU-Mitgliedstaaten, insbesondere die Parlamente, über das Abkommen zu entscheiden haben. Ein von der deutschen Bundesregierung in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten² vom August 2014 vertritt jedenfalls die Ansicht, das Abkommen sei als „gemischtes Abkommen“ zu schließen, weil nationale, nicht an die EU-Ebene abgegebene Kompetenzen berührt sind. Die nationalen Parlamente müssten dann, entsprechend den jeweiligen nationalen Regelungen, befasst werden.

CETA gilt wegen seines großen inhaltlichen Umfangs, der Ähnlichkeiten zwischen den USA und Kanada und des Vorlaufs zu TTIP auch als dessen „Blaupause“.

TTIP: Mehr Offenheit, bessere Ergebnisse?

Ökonomisch gesehen ist TTIP, also das amerikanisch-europäische Handelsab-



Der Autor ist Politikwissenschaftler, hat in Tübingen studiert und ist Leiter des Europabüros der Baden-Württembergischen Kommunen in Brüssel.

kommen, noch wichtiger. Hier befinden sich die Verhandlungen noch in einem relativ frühen Status. Außerdem hat die Kommission erkannt, dass die Öffentlichkeit ein erhebliches Informationsbedürfnis hat. Das ist für ein größtenteils sehr technisches Abkommen wie CETA und TTIP ungewöhnlich. Inzwischen hat die Kommission, veranlasst durch die öffentlich artikulierte Kritik, umfangreiche Informationen³ ins Internet gestellt. Darunter befinden sich erstmals ab Januar 2015 auch konkrete Verhandlungspositionen, die die EU- der amerikanischen Delegation vorgeschlagen hat. Wie der endgültige Text aussehen wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Anschließend wird er – wie bei CETA – eine umfassende rechtliche Prüfung zu durchlaufen haben.

Kommunale Anfragen und Positionen

Während die Kommission wie auch Industrieverbände und Regierungen betonen, dass in den Abkommen große Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung lägen, heben Nichtregierungsorganisationen die Risiken hervor. So seien die hohen euro-

päischen Lebensmittelstandards in Gefahr. Auch die Streitschlichtungsverfahren stehen unter starker Kritik, wie sich an den Ergebnissen einer diesbezüglichen Konsultation zeigt.

Die kommunalen Landesverbände Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens haben sich wiederholt differenziert zu den Handelsabkommen positioniert, auch über die Bürogemeinschaft ihrer Europabüros. Auch im Positionspapier⁴ der bundesdeutschen Kommunalen Spitzenverbände und des Verbands Kommunaler Unternehmen wird deutlich gemacht: es gilt, wirtschaftliche Chancen zu nutzen und Risiken zu minimieren. Insbesondere darf die kommunale Daseinsvorsorge, die sich z. B. in der öffentlichen Organisationsform der Wasserversorgung zeigt, nicht z. B. durch Liberalisierungspflichten angefasst werden. Die Daseinsvorsorge gehört zum kommunalen Grundbestand. Daher stehen die kommunalen Verbände in engem Kontakt mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments wie auch, gemeinsam mit den Bundesverbänden und den österreichischen Kolleginnen in Brüssel, der Europäischen Kommission.

Ausblick: Ein steiniger Weg

Ob das Abkommen, wie der Europäische Rat im Dezember⁵ 2014 gefordert hat, noch im Jahr 2015 fertigverhandelt werden kann, ist offen. Denkbar ist auch eine Art „TTIP light“, in dem lediglich die unstrittigen Aspekte enthalten wären und heikle Bereiche – wie die öffentliche Vergabe oder der Lebensmittelbereich – außen vor blieben. Ein Schritt zu mehr Transparenz wäre zunächst die Einbeziehung kommunaler Expertise in das Beratungsorgan der sog. Advisory Group seitens der Kommission. ■

Fußnoten:

¹ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf (zuletzt 13.1.15).

² Franz C. Mayer, *Stellt das Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) ein gemischtes Abkommen dar? Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (zuletzt 12.1.15).

³ <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/> (zuletzt 12.1.15).

⁴ http://www.landkreistag.de/images/stories/pressemitteilungen/2014_10_01_Positionspapier_TTIP.pdf (zuletzt 12.1.15).

⁵ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/press_data/de/146422.pdf (zuletzt 13.1.15).

XI: AUSWIRKUNGEN & DIMENSIONEN VON INTERNATIONALEN HANDELS- UND INVESTITIONSABKOMMEN

EU-USA-Handelsabkommen TTIP steht weiter in der Kritik

Seit Juli 2013 verhandeln die Europäische Kommission und die US-Regierung über die sogenannte Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, auch bekannt als „TTIP“. Die Verhandlungen wurden längst zum Gegenstand intensiver politischer Auseinandersetzungen. Vor allem in Österreich ist das geplante Abkommen höchst umstritten. Die neue Europäische Kommission verspricht nun vor allem mehr Transparenz in den Verhandlungen. Die Kritik an den Risiken des Abkommens für öffentliche Interessen wird jedoch nicht leiser.

Nikolai Soukup

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen um TTIP stehen gegenwärtig die umstrittenen Investitionsschutzbestimmungen und die damit verbundenen Klagerechte für ausländische Investoren (Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren, ISDS). ISDS-Verfahren ermöglichen multinationalen Konzernen, Staaten vor privaten Ad-hoc-Schiedsgerichten auf enorme Schadenersatzsummen zu klagen, wenn beispielsweise neue Regulierungsmaßnahmen ihre Gewinne schmälern könnten. Die massive Kritik an den privilegierten Klagerechten für multinationale Konzerne durch eine breite Öffentlichkeit setzte die Europäische Kommission unter großen Druck. Anfang 2014 verkündete der damalige EU-Handelskommissar De Gucht, diesen Teil der Verhandlungen vorerst auf Eis zu legen und eine öffentliche Konsultation zu dem Thema durchzuführen. Zwar bestand die Online-Befragung der Kommission aus einer Reihe komplizierter und hochtechnischer Fragen, die eine Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit erschwerten. Durch verschiedene Online-Plattformen (darunter eine Initiative von AK, ÖGB und Friends of the Earth Europe), die die Eingabe von Antworten im Rahmen der Konsultation vereinfachten, gelang es dennoch, eine hohe Beteiligung

der kritischen Öffentlichkeit zu erreichen. Rund 145.000 Menschen nahmen über diese Initiativen an der Konsultation teil und äußerten ihre Ablehnung des Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens.

Öffentliche Interessen unter Druck

Öffentliche Interessen können allerdings nicht nur über die Klagerechte für ausländische Investoren unter Druck geraten. Daneben bergen auch eine Reihe weiterer Verhandlungsbereiche das Risiko, dass die Interessen großer Konzerne über jene der Öffentlichkeit gestellt werden. Die TTIP-Verhandlungen zielen stark darauf ab, Unterschiede zwischen Regulierungen in der EU und den USA abzubauen, um so Kosten für Unternehmen zu senken. Dies soll etwa durch gegenseitige Anerkennung oder Harmonisierung von unterschiedlichen Regeln oder mittels verstärkter Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden in Bezug auf die Umsetzung von bestehenden Bestimmungen geschehen. Konfliktbereiche in den Verhandlungen eröffnen sich insbesondere in jenen Bereichen, in denen in der EU und den USA völlig entgegengesetzte Regulierungsphilosophien vorherrschen. So wird in vielen Bereichen des Gesundheits- und Umweltschutzes in der EU das sogenannte Vorsor-

geprinzip angewandt. Demnach können auch bei fehlender endgültiger wissenschaftlicher Gewissheit über das Ausmaß der Risiken präventive Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Umwelt gesetzt werden, wie beispielsweise Verbote von bestimmten Produkten und Herstellungsverfahren. Dieses Prinzip ist etwa die Grundlage der Gentechnik-Gesetzgebung in der EU. Von der US-Regierung wird dieser Grundsatz als „unwissenschaftlich“ kritisiert, und zahlreiche Lobbyverbände sehen TTIP als Chance, das Vorsorgeprinzip auszuhöhlen. Im Gegensatz zur EU gibt es in den USA keine speziellen Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Organismen sowie keine Verpflichtung für deren Kennzeichnung. Obwohl die Kommission bei jeder Gelegenheit wiederholt, dass durch TTIP keine Schutzstandards für KonsumentInnen, ArbeitnehmerInnen oder die Umwelt gesenkt werden soll, muss dennoch aufmerksam verfolgt werden, ob im Rahmen des Ziels, „unnötige“ Regulierungsunterschiede abzubauen, Aufweichungen wichtiger Regulierungen durchgesetzt werden. Besonders problematisch ist zudem, dass TTIP institutionelle Mechanismen schaffen soll, durch die – im Sinne eines „lebenden Abkom-



Der Autor ist Politikwissenschaftler und arbeitet in der Abteilung EU und Internationales der Arbeiterkammer Wien.

mens“ – auch nach In-Kraft-Treten des Abkommens weiter über den Abbau von Regulierungsunterschieden verhandelt werden soll.

Schutz von öffentlichen Dienstleistungen

Ein weiterer zentraler Konfliktpunkt der TTIP-Verhandlungen betrifft den Schutz von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Kommunale und nationale Handlungsspielräume, die es ermöglichen, die Erbringung und Organisation der Daseinsvorsorge zu regeln, geraten durch etwaige Liberalisierungsverpflichtungen und weiteren Bestimmungen von Handels- und Investitionsabkommen generell unter Druck. Die Kommunen, Vertretungen der ArbeitnehmerInnen und viele weitere gesellschaftliche AkteurInnen fordern daher, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge – wie beispielsweise Bildung, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, Abwasser- und Müllentsorgung, Energie, öffentlicher Verkehr oder die Wasserversorgung – aus dem Anwendungsbereich von TTIP (und anderen Handels- und Investitionsabkommen) ausgenommen werden. Die bisherigen Ausnahmebestimmungen für öffentliche Dienstleistungen in Handelsabkommen enthalten einige

Lücken. Reformvorschläge für einen besseren Schutz öffentlicher Dienstleistungen und deren generelle Herausnahme aus dem Anwendungsbereich von Handelsabkommen sind bislang jedoch unberücksichtigt geblieben. Besonders problematisch ist zudem, dass die EU in neueren Handelsabkommen verstärkt vom sogenannten Positivlisten-Ansatz abrückt. Diesem traditionellen im GATS (General Agreement on Tariffs and Trade) angewandten Ansatz zufolge gelten die Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens nur für jene Dienstleistungsbereiche, die explizit in den Anhängen des Abkommens aufgelistet werden. Wird jedoch der gegenteilige Negativlisten-Ansatz herangezogen, werden grundsätzlich alle Dienstleistungssektoren von den Liberalisierungsverpflichtungen erfasst, wenn sie nicht explizit ausgenommen werden. Das Handels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), dessen Verhandlungen die Europäische Kommission im Herbst letzten Jahres für abgeschlossen erklärte, ist das erste EU-Handelsabkommen, das den liberalisierungsfreundlicheren Negativlisten-Ansatz verwendet. Auch das bestehende TTIP-Verhandlungsangebot der EU im Dienstleistungsbereich basiert zumindest teilweise auf diesem Ansatz.

AUSBLICK

Durch die TTIP-Verhandlungen ist die EU-Handelspolitik mittlerweile in den Mittelpunkt öffentlicher politischer Auseinandersetzungen gerückt.

Dadurch werden auch weitere aktuelle Projekte der EU-Außenhandelsagenda verstärkt Thema politischer Diskussionen, insbesondere das aus Sicht der Kommission ausverhandelte CETA-Abkommen mit Kanada und das Abkommen über den Dienstleistungshandel TiSA, das gegenwärtig von der EU und 22 weiteren Staaten verhandelt wird.

Die offensive Liberalisierungsagenda der EU-Handelspolitik birgt vielschichtige Risiken für die Sicherstellung politischer Handlungsspielräume und den Schutz öffentlicher Interessen. Angesichts der zunehmenden Kritik an zentralen Verhandlungsbereichen von TTIP und anderen Handelsabkommen ist die in erster Linie symbolisch ausgelegte Initiative für mehr Transparenz der neuen EU-Handelskommissarin bei Weitem nicht ausreichend. Stattdessen muss ein grundlegender Kurswechsel in der EU-Handels- und Investitionspolitik soziale, ökologische und demokratische Ziele in den Mittelpunkt rücken, anstatt diese zu untergraben. ■

Regionale Effekte durch die Beheizung von Gebäuden

Der Einsatz von Biomasse schafft Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der Region. Wie groß diese Effekte tatsächlich sind, wurde in einer Studie am Beispiel der steirischen Klima- und Energie-Modellregion Hartberg untersucht.

Feste Biomasse liefert einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung Österreichs mit nachhaltig und klimaschonend produzierter Energie – insbesondere im Wärmesektor. Zu den wichtigsten Vorteilen fester Biomasse im Vergleich zu fossilen Energieträgern zählen:

- **die Schaffung regionaler Wertschöpfung und Beschäftigung,**
- **die Stärkung regionaler Kaufkraft,**
- **die Erhöhung der Versorgungssicherheit,**
- **die Vermeidung von Treibhausgasemissionen.**

Beim Einsatz von Biomasse können Energieimporte mit relativ geringer regionaler Beschäftigungsintensität durch regional verfügbare Rohstoffe mit relativ hoher regionaler Beschäftigungsintensität ersetzt werden. Dies führt zu deutlich positiven gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung- und Beschäftigungseffekten im regionalen Umfeld. Eine aktuelle Studie der Österreichischen Energieagentur im Auftrag des Österreichischen Klima- und Energiefonds zeigt erstmals auf, wie hoch die direkten regionalen Beschäftigungseffekte aus der Biomassenutzung für die Wärme- und Stromproduktion im Vergleich zu den regionalen Beschäftigungseffekten aus der Nutzung fossiler Energieträger sind.

Wo die Wertschöpfung passiert

Was die direkte regionale Wertschöpfung betrifft, so liegt der größte Unterschied zwischen fossilen Energieträgern und der Bioenergie darin, dass bei der Bioenergienutzung die gesamte Brennstoffkette – von der Waldpflege über den Holztransport, die Produktion von Scheitholz und Hackgut bis vor den Ofen oder Heizkessel – im Idealfall regional beschäftigungswirksam ist. Eine bestimmte biogene Energiemenge (Berechnungsbasis 1 Terajoule [TJ], das entspricht 114 Festmetereinheiten), bewegt sich durch die Region, und zwar von der Waldpflege bis zur Endnutzung im Kessel oder Ofen. Auf ihrem Weg schafft sie regionale



Der Ortskern von Hartberg mit dem Ringkogel im Hintergrund in der Klima- und Energie-Modellregion Hartberg.

Beschäftigung, bzw. ist umgekehrt regionale Beschäftigung notwendig, um diese biogene Energiemenge aus dem Wald über das Sägewerk oder den regionalen Biomassehof bis zum Endverbraucher zu bewegen, sie entlang dieses Weges zu verändern, zu veredeln und sie in einen nutzbaren Brennstoff für den Endverbraucher zu verwandeln.

Auch um fossile Energieträger – beispielsweise von der Ölquelle über den Öltanker, durch die Raffinerie und mit dem Tankwagen – bis zum Endverbraucher zu bringen, ist Beschäftigung notwendig. Diese fällt allerdings nicht regional an, sondern auf der Strecke zwischen dem Ursprungsland des Energieträgers (z. B. Kasachstan, Nigeria, Russland oder Libyen), entlang des Transportweges (Öltanker) bis zum Ort der Verarbeitung und Umwandlung (Raffinerie). Die fossile Energie überschreitet die Grenze der Region erst kurz vor ihrer Nutzung als Endenergie beim Endverbraucher – im Gegensatz zur Biomasse, deren Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte großteils regional wirksam sind.

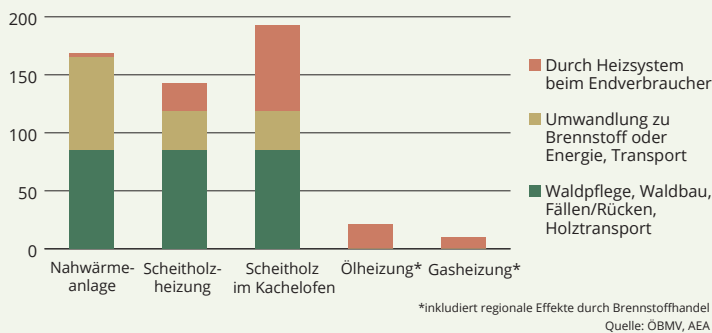
Um ein TJ Holz vom Wald über verschiedene Zwischenschritte (wie

z. B. einen Regionalen Biomassehof) und ein Nahwärmesystem letztlich als Wärme bis zum Nahwärmekunden zu bringen, sind ungefähr 168 regionale Arbeitsstunden notwendig.

- **Etwa 16 Arbeitsstunden werden für Waldpflege und Waldbau-maßnahmen aufgewendet.**
- **Weitere 68 Arbeitsstunden kommen für das Fällen, Rücken, die Servicierung des Maschinenparks und den Holztransport dazu.**
- **17 Arbeitsstunden fallen für die Produktion des Hackgutes und dessen Transport zum Heizwerk an,**
- **für administrative Arbeiten wie Verrechnung und Planung kommen weitere 17 Stunden dazu.**
- **50 Stunden sind für den Betrieb des Heizwerkes und die Wartung der Übergabestation notwendig.**

Die Arbeitsstunden variieren nach Heizsystem und nach der Art der dafür erforderlichen Brennstoffbereitstellung. Für ein TJ Brennholz, das in einem Scheitholzkessel verbrannt wird, sind 143 direkte regionale Arbeitsstunden notwendig, bei einem Kachelofen sind es 192 Arbeitsstunden.

Direkte regionale Wertschöpfung durch den Betrieb von Heizanlagen in Arbeitskräftestunden (h/TJ)



Direkte regionale Beschäftigungseffekte verschiedener Heizsysteme

Der Betreiber einer Ölheizung sichert etwa 21 direkte regionale Arbeitskräftestunden pro TJ, der Betreiber einer Erdgasheizung löst etwa zehn Arbeitskräftestunden an direkter regionaler Beschäftigung aus.

Die Klima- und Energie-Modellregion Hartberg

Die in der Studie untersuchte Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Hartberg liegt in der Steiermark. Sie umfasst die Gemeinden Hartberg Stadt, Hartberg Umgebung, Greinbach und St. Johann in der Haide. Insgesamt leben etwa 12.600 Personen in der Region, der gemeinsame Heizenergieverbrauch liegt bei zirka 720 TJ pro Jahr. 53 Prozent des gesamten Heizenergieverbrauchs der Region werden durch fossile Energieträger – der Großteil davon durch Heizöl, und zirka 47 Prozent durch biogene Energieträger gedeckt. 38 Prozent der Region sind mit Wald bedeckt, das Holzaufkommen könnte noch um etwa 50 Prozent gesteigert werden. Eine Vollabdeckung mit biogenen Energieträgern wäre mittels einer Reduktion des Wärmebedarfs (Gebäudesanierung) oder durch Brennstoffe aus den walddreichen Nachbargemeinden zu bewerkstelligen.

Die regionale Wertschöpfung aus Wartung und Betrieb aller bestehenden Heizungsanlagen in der KE-Modellregion Hartberg sowie aus der Installation neuer Heizungsanlagen beläuft sich in Summe auf 4,8 Mio. Euro pro Jahr. Davon entfallen 0,4 Mio. Euro Wertschöpfung auf die Montage neuer Anlagen, rund 0,98 Mio. Euro auf die Wartung und 2,5 Mio. Euro auf den Betrieb bestehender und neuer Anlagen. Rund 4,1 Mio. Euro bzw. 86 Prozent der direkten regionalen Wertschöpfung entstehen durch die Montage, die Wartung und den Betrieb von Biomassekesseln sowie die biogene Nahwärme. In Summe kann durch die Wartung und den Betrieb der Biomassekessel/Nahwärmeanschlüsse eine um rund 1.000 Euro bzw. um das 6-fache höhere regionale Wertschöpfung pro Kessel/Anschluss lukriert werden als durch Wartung und Betrieb von fossil beschickten Kesseln.

Infolge der Montage, Wartung und des Betriebes von Heizungsanlagen in der KEM Hartberg werden durchschnittlich 35 Arbeitsplätze pro Jahr gesichert, davon 31 aufgrund von Biomasseheizanlagen und dem biogenen Anteil der Nahwärme. Der jährliche Geldabfluss aus der KEM Hartberg durch Wartung, Betrieb und Brenn-

stoffkosten der 2.734 fossil beschickten Kessel und des fossilen Anteils der Fernwärme, beträgt zirka 7,25 Mio. Euro. Die CO₂-Emissionen der Klima- und Energie-Modellregion aufgrund der Verbrennung von fossilen Brennstoffen in Heizkesseln liegen bei 31.000 Tonnen (Heizöl, Erdgas) im Jahr.

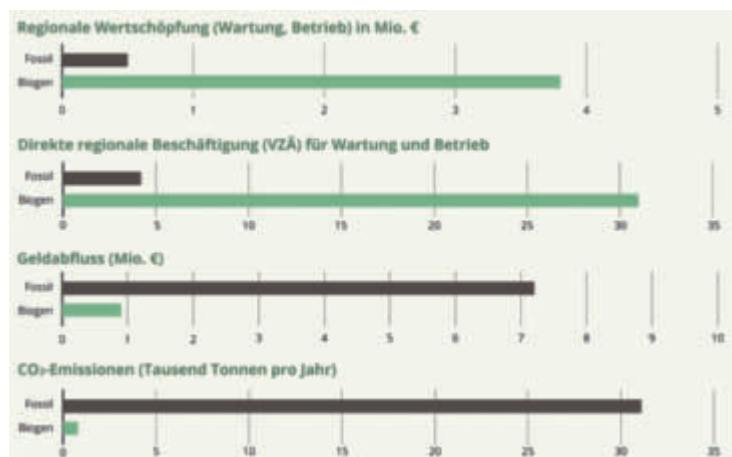
Extremwertszenarios (Was wäre wenn...)

... 100 Prozent der Heizanlagen in der KEM Hartberg biogen beheizt würden, und zwar in der gleichen Verteilung zwischen Stückholzkesseln, Pelletskesseln usw., wie sie derzeit in der KEM Hartberg schon vorliegt? Für die Wartung und den Betrieb der neuen und der bestehenden Heizungsanlagen beliefe sich die direkte regionale Wertschöpfung auf 6,5 Mio. Euro jährlich, was regionalen Wertschöpfungseffekten für Wartung und Betrieb von durchschnittlich zirka 1.215 Euro pro Anlage und Jahr entspricht. Werden alle diese Kessel einmal pro Jahr gewartet und mit Brennstoff beliefert, so können dadurch 61 direkte regionale Arbeitsplätze gesichert werden. Die spezifische Beschäftigung pro 1.000 Heizungsanlagen liegt für Wartung und Betrieb bei insgesamt elf Vollzeitäquivalenten pro Jahr. Der jährliche Geldabfluss aus der Klima- und Energie-Modellregion Hartberg durch Wartung und Betrieb verringert sich auf 1,6 Mio. Euro, die CO₂-Emissionen der Region infolge der Wärmebereitstellung sinken auf 1.600 Tonnen im Jahr.

... 100 Prozent der Heizanlagen fossil beheizt würden und das Verhältnis zwischen Öl- und Gaskesseln gleich bliebe, wie es derzeit in der Klima- und Energie-Modellregion Hartberg ist? In diesem Fall würden durch die Wartung und den Betrieb der zusätzlichen sowie der bestehenden Kessel eine jährliche direkte regionale Wertschöpfung in Höhe von etwas mehr als 1,1 Mio. Euro lukriert werden. Wie im anderen Szenario sind die Einmaleffekte der Kesselinstallation schon abgezogen. Werden alle bestehenden Kessel jährlich gewartet sowie mit Brennstoffen versorgt, können dadurch 8,5 direkte regionale Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) gesichert werden. Pro 1.000 bestehenden fossil beschickten Anlagen könnten für Wartung und Betrieb insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalente gesichert werden.

MEHR INFOS

Österreichischer Biomasse-Verband
www.biomasseverband.at



Regionale Effekte durch die Raumwärmebereitstellung in der KE-Modellregion Hartberg; Energiemix 47 Prozent Biomasse. Quelle: ÖBMV, AEA



ÖSTERREICHISCHER
BIOMASSE-VERBAND
AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



XII: EUGH-RECHTSSPRECHUNG

Grundsteuer, Abfall, Busspur – interessante Rechtsprechung für Kommunen

Clemens Lintschinger

1) Befreiung von der Leistung der Grundsteuer stellt eine Beihilfe dar

Ein Unternehmen, dessen Kapital vollständig vom spanischen Staat gehalten wird, baut sowohl Kriegsschiffe als auch Schiffe für den privaten Sektor. Auf Grundlage einer Vereinbarung stellt Spanien für das Werftgelände eine Parzelle in Form eines Nutzungsrechts für 1 €/Jahr zur Verfügung. Da der spanische Staat nur ein Nutzungsrecht überlässt, hat er gemäß den allgemeinen Steuervorschriften die Grundsteuer zu entrichten, doch nach der Vereinbarung wälzt er diese Steuer auf das Unternehmen ab. Die spanische Rechtslage kennt Steuerbefreiungstatbestände: unbewegliches Vermögen ist von der Grundsteuer ua. befreit, wenn es im Eigentum des Staats oder der lokalen Gebietskörperschaften steht „und der Landesverteidigung dient“. Gestützt auf diese Ausnahmeregelung begehrte das Unternehmen Steuerbefreiung. Das Verfahren führte zu folgender Vorabentscheidungsfrage an den EuGH: „Ist es mit Art. 107 AEUV vereinbar, dass ein Mitgliedstaat eine Steuerbefreiung für ein in seinem Eigentum stehendes Gelände vorsieht, das einer privaten, vollständig vom Staat gehaltenen Kapitalgesellschaft über-

lassen wird, die dort für den Handel zwischen Mitgliedstaaten in Betracht kommende Waren und Dienstleistungen anbietet?“ Der EuGH entschied: Der Handel wird durch eine Beihilfe schon dann beeinflusst, wenn sie die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen, konkurrierenden Unternehmen stärkt. Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Schiffbausektor ein dem Wettbewerb und dem Handel zwischen den Mitgliedstaaten offener Markt ist. Die Steuerbefreiung verschafft dem Unternehmen selektiv einen wirtschaftlichen Vorteil und führt zu einer Schmälerung des spanischen Haushalts. (Quelle: EuGH, 9.10.2014, Rs C-522/13)

Anmerkung: Der EuGH hatte nicht zu prüfen, ob es mit Art. 107 AEUV vereinbar ist, wenn ein Mitgliedstaat einem Unternehmen ein Grundstück zu einem symbolischen Preis überlässt.

2) Kleiderstücke in Sammel- containern sind Abfall

Der VwGH hatte die Frage zu prüfen, ob die in Sammelcontainern gesammelte Gebrauchtkleidung als Abfall iS des AWG 2002 einzustufen ist. Die Revisionswerber machten geltend, dass bei Sammelcontainern das Spendenmotiv bzw. die Schen-

kungsabsicht im Vordergrund stehe. Der VwGH folgte dieser Auffassung nicht. Zunächst geben Personen ihre Sachherrschaft über die Gebrauchtkleidung auf, da es die Konstruktion der Klappen nicht erlaubt, die Sachherrschaft über die einmal eingeworfene Kleidung wiederzuerlangen. Durch den Akt des Einwerfens der Gebrauchtkleidung sei subjektiv der Abfallbegriff erfüllt, der auf das gesetzte Faktum des Aufgebens der Gewahrsame, unabhängig von einem Motiv oder Beweggrund, abstellt. Der österreichische Abfallbegriff müsse aber auch richtlinienkonform ausgelegt werden. Der EuGH hat ausgesprochen, dass die Frage, ob ein bestimmter Stoff Abfall sei, anhand sämtlicher Umstände zu beurteilen ist. Der Begriff des Abfalls setzte aber nicht voraus, dass der Besitzer, der sich eines Gegenstandes entledigt, dessen wirtschaftliche Wiederverwendung durch andere ausschließen will. Vor diesem Hintergrund gelangte der VwGH zum Ergebnis, dass Personen, die Gebrauchtkleider oder Schuhe in Container einlegen, diese Gegenstände „loswerden“ wollen. Dazu tritt die Absicht, durch die Weitergabe an notleidende Dritte Gutes zu tun. Es gebe bei typisierender Betrachtung jedoch keinen Hinweis darauf, dass das Spendenmotiv



Der Autor ist selbständiger Rechtsanwalt in Wien. Zuvor war er stellvertretender Leiter der EU/Schengen-Abteilung des Bundesministeriums für Inneres. Sein Tätigkeitsschwerpunkt umfasst das öffentliche Wirtschaftsrecht mit besonderem Fokus auf das europäische Wettbewerbsrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Er analysiert für den Österreichischen Städtebund Urteile der österreichischen Höchstgerichte und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).
Kontakt: lintschinger@ra-lintschinger.at; www.ra-lintschinger.at

stärker sei als der Wille zur Entledigung. So sei nicht davon auszugehen, dass Personen, die wegen Überfüllung des Containers an der Abgabe der Kleider gehindert werden, diese Gegenstände wieder in Gebrauch nehmen. Eine Sicherheit, dass seine Kleidung weiter verwendet wird, hat der Vorbesitzer zudem nur, wenn er diese privat oder über einen SecondHandShop verkauft oder verschenkt. Für den seine Kleidung in einen Sammelcontainer Einwerfenden gibt es keine Garantie, dass sein Kleidungsstück bestimmungsgemäß verwendet wird, vielmehr erweist sich das Schicksal des in den Sammelcontainer eingeworfenen Kleidungsstückes (eventuell auch nur textiler Restmüll) erst nach einem Sortierprozess. (Quelle: VwGH, 25.09.2014, Zl. Ro 2014/07/00325)

3. Verbot der Busspurbenützung durch Funkmietwagen

Taxen und Funkmietwagen stehen in ganz Europa in Wettbewerb. Der Court of Appeal ersucht den EuGH um Klärung der Frage, ob eine Busspurregelung unter den Begriff der Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV fällt. Nach der streitgegenständlichen Regelung dürfen nur Taxen zu bestimmten Tageszeiten dem öffentlichen Busverkehr vorbehal-

tene Busspur benutzen, während Mietwagen mit Fahrern (Funkmietwagen) von der Benutzung ausgeschlossen sind. Taxen dürfen Fahrgäste auf der Straße aufnehmen, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Funkmietwagen dürfen nicht auf offener Straße zur Anmietung angeboten werden, dort aber Fahrgäste aufnehmen, die die Fahrt vorbestellt haben. Der Generalanwalt vertritt folgende Ansicht: Die Busspurregelung ermöglicht Taxen, den Straßenverkehr zu umgehen und ohne zusätzlichen Kostenaufwand innerhalb derselben Zeitspanne mehr Taxileistungen zu erbringen. Eine solche Erlaubnis hat einen wirtschaftlichen Wert. Die Mitgliedstaaten sind aber nicht verpflichtet, ein Entgelt für die Nutzung solcher Infrastrukturen zu verlangen, sondern es steht ihnen frei, die Anlagen unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Geldbußen für die Benutzung der Busspuren beinhalte daher keine Übertragung staatlicher Mittel, sofern allen vergleichbaren Unternehmen Zugang zu gleichen Bedingungen gewährt wird. Je nachdem, ob sich Taxen und Funkmietwagen in einer vergleichbaren Situation befinden, kann die Busspurregelung zu einer selektiven Behandlung führen. An dieser Vergleichbar-

keit zweifelt der Generalanwalt bei Berücksichtigung von Sicherheits- und Effizienzgründen aus verschiedenen Gründen (z. B. Beförderungszwang, Eignungsvoraussetzungen wie etwa Form und Größe des Fahrzeugs, Beförderungstarifregelung, strengere Zulassungsanforderungen für Taxifahrer). Ob die Benützung der Busspur nur durch Taxen zur Erreichung dieser Ziele geeignet ist und nicht über das zu seiner Erreichung Erforderliche hinausgeht, müsse das vorlegende Gericht aber noch prüfen. Nicht unmöglich scheint es im Sinne der ständigen Rechtsprechung, dass die Busspurregelung trotz ihres lokalen Charakters den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigt. Der Generalanwalt regt aber an, dass der EuGH seine jahrzehntelange Rechtsprechung aufgibt, weil andernfalls offenbar keine Schwelle zu niedrig wäre, um das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels zu erfüllen. (Quelle: Schlussantrag vom 24.09.2014, Rs C-518/13)

Anmerkung: Der EuGH folgt zumeist der Ansicht des Generalanwalts. Die Ausführungen des Generalanwalts sind aber im vorliegenden Fall tw. abweichend zur bisherigen Judikatur, sodass das Urteil diesmal anders ausfallen könnte. ■

XII: EUGH-RECHTSSPRECHUNG

Vergleichsvereinbarungen bald ausschreibungspflichtig?

Im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens muss sich der EuGH mit der Frage befassen, ob Vergleichsvereinbarungen im Rahmen von Claim Management dem Vergaberecht unterliegen.

Gerhard Pöschmann

Sachverhalt

Im Jahr 2008 beauftragte die dänische Polizei (Rigspolitiet ved Center for Beredskabskommunikation – CFB) ein in Dänemark ansässiges Unternehmen mit der Lieferung von Kontrollstationssoftware nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung um 527 Millionen Dänische Kronen (DKK; ca. 70,8 Millionen Euro). Im Zuge der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben kam es zu Problemen mit der fristgerechten Lieferung. Wegen unterschiedlicher Meinung darüber, wer für die Unmöglichkeit der Auftragserfüllung verantwortlich sei nahmen die beiden Vertragspartner Verhandlungen zum Abschluss eines Vergleiches auf. Schließlich schaltete die CFB im Oktober 2010 eine freiwillige Bekanntmachung auf EU-Ebene dahingehend, dass beabsichtigt sei, einen Vergleich zu schließen. In weiterer Folge kam es zum Abschluss einer Vergleichsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien mit einem stark reduzierten Leistungsinhalt und einem infolgedessen auch erheblich reduzierten Entgelt: Gegenstand des Vertrags war nunmehr lediglich die Umsetzung einer eigenständigen Funkruflösung einschließlich einer dreijährigen Wartung für die jeweiligen Polizeibezirke um 35 Millionen DKK (ca. 4,7

Millionen Euro). Darüber hinaus sollte die CFB von ihrem Vertragspartner zentrale Serverbanken um 50 Millionen DKK (ca. 6,72 Millionen Euro) kaufen, während im ursprünglichen Vertrag lediglich eine Miete der Serverbanken vorgesehen war.

Ein anderer, ebenfalls in Dänemark ansässiges Unternehmer erhob in weiterer Folge Klage gegen den dänischen Staat mit der Begründung, es handle sich beim Abschluss des Vergleichsvertrags um eine wesentliche Änderung gegenüber dem ursprünglich abgeschlossenen Vertrag und hätte daher eine Neuausschreibung erforderlich gemacht.

Das Højesteret, die Oberste Berufungsinstanz Dänemarks legte die Frage im Jänner 2015 dem EuGH zur Prüfung vor. Dieser wird nun zu beurteilen haben, ob diese Vergleichsvereinbarung eine eigenständige Vergabe darstellte, die eine Neuausschreibung erforderlich gemacht hätte.

Aktuelle Judikatur

Sollte der EuGH den Abschluss derartiger außergerichtlicher Vergleiche ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens als mit dem Vergaberecht unvereinbar ansehen, wird zu überlegen sein, wie Gemeinden in Hinkunft mit allfälligen

Leistungsstörungen (im Speziellen bei größeren Bauvorhaben) bei abgeschlossenen Verträgen umzugehen haben, da eine Vertragskündigung mit nachfolgender Neuausschreibung oft nicht geeignet sein wird, das Problem zu lösen und wiederum ebenfalls nur unnötige Kosten verursachen würde. Die Alternative, ein sich mitunter über Jahre ziehendes gerichtliches Verfahren, wäre jedoch ebenfalls mit massiven Zusatzkosten verbunden. Der Abschluss eines Vergleichsvertrags ist daher in vielen Fällen einem solchen Gerichtsverfahren vorzuziehen.

Nach der Judikatur des EuGH sind Vertragsänderungen dann als Neuvergabe anzusehen, wenn sie wesentlich andere Merkmale aufweisen als der ursprüngliche Auftrag und damit den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrags erkennen lassen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Oktober 2000, Kommission/Frankreich, C-337/98, Slg. 2000, I-8377, Randnrn. 44 und 46).

In seiner Entscheidung vom 19. Juni 2008, C-454/06 („APA Austria/presstext Nachrichtenagentur GmbH“) hat der EuGH Regeln aufgestellt, die durchaus geeignet sind, als Anhaltspunkt herzuhalten, wann eine Vertragsänderung als



Der Autor ist Leiter des Fachbereichs Wirtschaftsrecht und EU-Koordination in der kommunalen Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund. Seine Tätigkeiten umfassen im Wesentlichen die Erledigung und Begleitung vergaberechtlicher Vorhaben im Wiener Krankenanstaltenverbund. Zuvor war er als juristischer Referent im Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs tätig. Der folgende Artikel gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

wesentlich anzusehen ist und somit eine Neuvergabe begründet:

So hat der EuGH ausgesprochen, dass eine Änderung dann wesentlich ist,

- wenn sie Bedingungen einführt, die die Zulassung anderer als der ursprünglich zugelassenen Bieter oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots erlaubt hätten, wenn sie Gegenstand des ursprünglichen Vergabeverfahrens gewesen wären.
- wenn sie den Auftrag in großem Umfang auf ursprünglich nicht vorgesehene Dienstleistungen erweitert

Schließlich ist eine Änderung des Vertrags während der Laufzeit nach der Rechtsprechung des EuGH dann als wesentlich anzusehen,

- wenn sie das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags in einer im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehenen Weise zugunsten des Auftragnehmers ändert.

Die (im vorliegenden Fall noch nicht anwendbare) neue Richtlinie 2014/24/EU übernimmt die vom EuGH aufgestellten Rechtsgrundsätze und erweitert diese. Als

einschlägig wäre hier Artikel 72 Abs. 1 lit c zu sehen, welcher gar eine Preiserhöhung von bis zu 50 % als unwesentlich ansieht. Als weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer unwesentlichen Vertragsänderung nennt Artikel 72 Abs. 1 lit c sublit ii, dass der Gesamtcharakter des Auftrags durch die Änderung nicht verändert wird. Wie im Vorabentscheidungsersuchen ausdrücklich erwähnt wird, entspricht die installierte Funkrufanlage in allen entscheidenden Punkten jener Funkrufanlage, die vor Abschluss der Vergleichsvereinbarung als Pilotprojekt für die Polizei in der dänischen Gemeinde Næstved entwickelt und eingerichtet wurde. Ebenso bedeutend, wenn nicht noch bedeutender ist der Umstand, dass die an der Funkrufanlage vorgenommenen Änderungen sich in allen Punkten an die Vorgaben des ursprünglichen Auftrags hielten. Daraus kann gefolgert werden, dass sich der Gesamtcharakter des Auftrags durch den Vergleichsvertrag nicht geändert hat. Daraus und aus der Tatsache, dass sich der Auftragsumfang mitsamt dem dafür zu leistenden Entgelt nicht ausgeweitet, sondern gar verringert hat, ist zu schließen, dass auch keine Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zu Gunsten des Auftragnehmers erfolgt ist. Die Behauptung des

Klägers, er hätte in Folge des Vergleichsvertrags ein Angebot abgeben können, wird seitens des dänischen Gerichts einer sachlichen Prüfung zu unterziehen sein. Es ist davon auszugehen, dass der EuGH keine Prüfung dahingehend vornehmen wird. Dagegen spricht jedenfalls, dass sie im Zuge der freiwilligen Bekanntmachung auf EU-Ebene durch die CFB keinen Nachprüfungsantrag gestellt hat und erst nach Abschluss des Vergleichsvertrags Klage einreichte.

Zu erwartende EUGH-Entscheidung

Unter Berücksichtigung dieser Punkte und dem vom EuGH in seiner Entscheidung Kommission/Frankreich aufgestellten Grundsatz ist davon auszugehen, dass hier keine wesentliche Vertragsänderung vorliegt, welche einer Neuvergabe gleichkäme.

Sollte der EuGH jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangen, wären in derartigen Fällen künftig die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 32 Abs. 2 lit der Richtlinie 2014/24/EU bzw. § 28 Abs. 2 Z 3 BVergG 2006 idGF zu prüfen, um ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter durchführen zu können. ■

XII: EUGH-RECHTSSPRECHUNG

EU-Beihilfenrecht und kommunale Zweckverbände

Im Sommer letzten Jahres hat das Europäische Gericht in erster Instanz zwei für die kommunale Welt bedeutsame Urteile gefällt. Vordergründig geht es um die Beihilfeeigenschaft im Rahmen eines der Tierkörperbeseitigung dienenden Zweckverbands gezahlter Leistungen. Im Grunde jedoch stellen die Urteile die Zusammenarbeit von Kommunen in Zweckverbänden in Frage und greifen darüber hinaus in die Definitionshoheit der Mitgliedstaaten darüber ein, was unter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zu verstehen ist.

Janna Lehmann

Hintergrund

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung (ZT) besteht seit 1979, hat das Recht der Selbstverwaltung und untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz. Alle Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie zwei hessische Landkreise sind Mitglied des ZT. Für Material der Kategorien 1 und 2 i. S. d. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; z. B. Tierseuchen-Produkte) besteht im Verbandsgebiet ein Anschluss- und Benutzungszwang.

Seit 2000 übernahm der ZT, der seine Tierkörperbeseitigungsanlage als Eigenbetrieb führt, die Beseitigung von Material in einem Teil von Baden-Württemberg und seit 2009 auch in Nord- und Mittelhessen, d.h. außerhalb des Verbandsgebiets. Außerdem beseitigte der ZT auch Material der Kategorie 3, dessen Verarbeitung – anders als Material der Kategorie 1 und 2, das gegen Gebühr behandelt wird, – frei am Markt verhandelt wird. Die Umlagezahlungen, mithin die in Rede stehende Rückzahlungssumme, wurde gezahlt, soweit die Einnahmen des ZT zur

Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichten und beläuft sich für die Jahre 1998 bis 2011 auf ca. 30 Mio. €.

Verfahrensgegenstand

Gegenstand der Verfahren ist die Fragestellung, ob es sich bei Umlagezahlungen der Mitglieder eines Zweckverbandes an den Zweckverband um eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe handelt. In nationalen gerichtlichen Verfahren wurde die Fragestellung bislang verneint, von der Kommission hingegen bejaht. Auf die Beschwerde eines Konkurrenten hin eröffnete die EU-Kommission im Juli 2010 das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV. Das parallel vom Konkurrenten betriebene nationale Gerichtsverfahren wurde mit einer Klageabweisung (u. a. weil es sich bei der Umlage nicht um eine Beihilfe gehandelt habe) vom Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2010 beendet. Mit Beschluss aus dem Jahr 2012 entschied hingegen die Kommission, dass es sich bei den Umlagezahlungen um mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen handele und die Summe zurückzufordern ist. Hiergegen klagten die Bundesrepublik

Deutschland und die ZT auf Nichtigerklärung.

Urteile

Im Juli hat das Europäische Gericht (erster Instanz) seine Urteile in diesen Rechtssachen „Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission“ und „Zweckverband Tierkörperbeseitigung gegen Europäische Kommission“ verkündet. Beide Klagen wurden abgewiesen. Damit ist der Zweckverband vorbehaltlich einer anders lautenden Revision beim EuGH zur Rückzahlung der an ihn gezahlten Umlagen verpflichtet. Das Europäische Gericht stuft die Umlagen als rechtswidrige Beihilfen ein, da es sich bei den vom Zweckverband durchgeführten Leistungen (Vorhalten einer Seuchenreservekapazität) nicht um DAWI handele, der Zweckverband als Unternehmen begünstigt sei und dadurch der Wettbewerb verfälscht werde, was den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtige.

Das Europäische Gericht behandelt die Klagen Deutschlands (Aktenzeichen T-295/12) und des ZT (Aktenzeichen T-309/12) getrennt. Gleichwohl über-



Die Autorin war nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt/Oder, Nizza und Köln im Europabüro des Deutschen Landkreistages beschäftigt. Von 2011 bis Anfang 2015 leitete sie das Europabüro der sächsischen Kommunen in Brüssel.

schneiden sich die Urteile aufgrund des gemeinsamen Sachverhalts und der teils gleichlautenden Klagegründe in vielen Punkten.

Definitionshoheit DAWI und Argumentation des Europäischen Gerichts

Die Klagen stützen sich u. a. darauf, dass die Kommission im angefochtenen Beschluss fälschlich festgestellt habe, dass die Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität (Kapazitäten zur Tierkörperbeseitigung im Fall einer Seuche) von den deutschen Behörden nicht als DAWI hätte qualifiziert werden dürfen. Das Gericht hält fest, dass die Mitgliedstaaten bei der Definition dessen, was sie als DAWI ansehen über ein weites Ermessen verfügen, so dass die Definition von der Kommission lediglich bei Vorliegen eines offenkundigen Fehlers in Frage gestellt werden dürfe. Gleichwohl sei die mitgliedstaatliche Befugnis, DAWI zu definieren nicht unbegrenzt und könne nicht willkürlich mit dem alleinigen Ziel ausgeübt werden, einen bestimmten Sektor der Anwendung der Wettbewerbsregeln zu entziehen.

Diese Argumentation ist zwar grundsätzlich nachzuvollziehen. Es verwundert aus kommunaler Sicht jedoch, dass hier eine Leistung augenscheinlich nur deswegen nicht als DAWI angesehen wird, weil sie ohnehin gleichzeitig mit erbracht werde. Die Beseitigung von Material der Kategorie 1 und 2 führt nach dem Verursacherprinzip zu einer Kostentragungspflicht, wenn Viehzüchter und Schlachthöfe durch ihre Tätigkeit zur Gefahr des Auftretens einer Tierseuche beitragen, was durch die Aufzucht von Tieren zwangsläufig der Fall sei.

In Anwendung des Verursacherprinzips sei damit auch offensichtlich, dass die Kosten der Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität von den Schlachthöfen und Viehzüchtern zu tragen seien. Zwischen der Beseitigung von Material der Kategorie 1 und 2 und der Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität, die lediglich dazu dient, dass dieses Material jederzeit vollständig beseitigt werden kann, bestehe ein enger Zusammenhang. Da aber feststehe, dass die Beseitigung von Material der Kategorie 1 und 2 keine DAWI sei, gebe es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass für die Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität etwas anderes gelte.

Die Reservekapazitäten könnten nämlich aus den kurzfristig vorhandenen betriebsbedingten Leerkapazitäten in der Nacht und am Wochenende sowie den Leerkapazitäten im 5-Tage-2-Schichten-Betrieb gedeckt werden. Auch Kosten für zusätzliches Personal würden nur entstehen, wenn dieses auch tatsächlich in Anspruch genommen würde. Das Gericht schließt also daraus, dass die Seuchenreservekapazität sich ohnehin aus der vorhandenen Personalkapazität aufrechterhalten lasse, dass es sich um keine DAWI handle, da das Personal ansonsten mit einer Nicht-DAWI-Leistung befasst sei. Abgesehen davon, dass auch die Herabstufung der Kommunen zu einer reinen Kontrollinstanz nicht hinnehmbar ist, erscheint die vorgenommene Argumentation nicht schlüssig.

Aus kommunaler Sicht bleibt darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um eine reine Einzelfallentscheidung handelt, die keine Rückschlüsse auf andere Zweckverbandsumlagen zulässt. Schließlich war der ZT zumindest zeitweise auch auf Gebieten, die über seinen Mitgliederbereich hinausgehen, tätig. Im Übrigen ist das Urteil des EuGH abzuwarten. ■

Reclaim Public Services – Bilanz und Alternativen zur neoliberalen Privatisierungspolitik



Oliver Prausmüller / Alice Wagner (Hrsg.)
VSA: Verlag Hamburg, € 23,50
ISBN: 978-3-89965-602-2
264 Seiten, broschiert

Geht es um die Zukunft öffentlicher Dienstleistungen, sind in Europa derzeit zwei widerstreitende Entwicklungen anzutreffen. Wird das neoliberale Korsett noch enger geschnürt, oder kommt es zum Kurswechsel? Der neu erschienene Sammelband „Reclaim Public Services“ knüpft unmittelbar an diese Auseinandersetzungen an.

Aktuelle EU-Projekte zeigen: Die Weichen werden weiter in Richtung Verschärfung der Marktintegration gestellt. Welche Perspektiven lassen sich dennoch für den (Wieder)Ausbau öffentlicher Dienstleistungen und des Sozialstaats ausmachen?

Wir erleben gegenwärtig nicht nur eine Krise der Finanzmärkte, sondern eines gesamten Entwicklungsmodells. Damit steht auch die seit den 1980er-Jahren losgetretene Euphorie zur Liberalisierung und Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen auf dem Prüfstand. Doch die zunehmende Liberalisierungsskepsis hat bislang in der Binnenmarkt- und Handelspolitik der Europäischen Union wenig Spuren hinterlassen. Dazu tritt der Spar- und Privatisierungsdruck, der auf öffentliche Dienstleistungen im Gefolge der austeritätspolitischen Antworten auf die Krise ausgeübt wird.

Hingegen zeigt sich insbesondere auf kommunaler Ebene eine widerstreitende Entwicklung: So werden in Bereichen wie etwa Energie- und Wasserversorgung, öffentlicher Personennahverkehr oder Abfallentsorgung alternative Wege eingeschlagen, Rekommunalisierungen vorgenommen und ehemals privatisierte Dienstleistungen wieder in die öffentliche Hand rückgeführt. Der Erfolg der europäischen BürgerInneninitiative „right2water“ ist zudem ein markantes Beispiel dafür, wie der Ruf nach mehr öffentlicher Verantwortung in der Daseinsvorsorge immer lauter wird.

Vor diesem Hintergrund braucht es insbesondere auch eine Bestandsaufnahme zu aktuellen Entwicklungen in der Binnenmarkt- und Freihandelspolitik der Europäischen Union. Welche Projekte und Strategien werden hier gegenwärtig verfolgt? Wo bestehen Kontinuitäten und Brüche in der europäischen Liberalisierungspolitik? Welche Unterschiede zeigen sich allenfalls aus einem globaleren Blickwinkel? Und: Welche Perspektiven und Gegenbewegungen lassen sich für die Zukunft öffentlicher Dienstleistungen und den Ausbau von Sozialstaatlichkeit ausmachen? Diese und andere Fragen werden im Rahmen des neu erschienenen Sammelbandes „Reclaim Public Services: Bilanz und Alternativen zur neoliberalen Privatisierungspolitik“ entlang von drei Abschnitten diskutiert: „Privatisierung in der Kritik“ (Jörg Flecker, David Hall, Werner Raza), „aktuelle Arenen der Auseinandersetzung“ (Heide Rühle, Joseph Zacune/Sol Trumbo Vila, Markus Krajewski) sowie „Alternativen für die Zukunft öffentlicher Dienstleistungen“ (Roland Atzmüller, Judith Schacherreiter, Martin Pigeon, Claudia Falk/Thorsten Schulten, Christoph Hermann).

Johannes Schmid

Im kommunalen Interesse: Europa vor Ort verankern



Liebestruth, Dörte (2012)
VSA: Mensch & Buch Verlag, € 34,90
ISBN-10: 3863871448

Die EU-Politik beeinflusst die Handlungsmöglichkeiten von Politik und Verwaltung vor Ort in vielen Lebensbereichen stark. Gleichzeitig kann die kommunale Seite mitentscheiden, wie die Rahmenvorgaben EU-politischer Entscheidungen im Alltag mit Leben gefüllt werden. Und in einem gewissen Maße lassen sich aus der Kommune heraus sogar künftige EU-politische Weichenstellungen mitbestimmen.

Europa kann vor Ort verankert werden. Das ist das verkürzte Fazit meiner Doktorarbeit. Untersucht habe ich, wie es in der Lokalberichterstattung regionaler Tageszeitungen in Deutschland möglich ist, Europa vor Ort zu verankern, und welches Potenzial lokale EU-Nachrichten in sich bergen. Wie aber lässt sich Europa medial vor Ort verankern?

Lokale EU-Nachrichten können da gestaltet werden, wo sich Verbindungen zwischen europäischer Politik und dem Verbreitungsgebiet einer Lokalzeitung personalisiert darstellen lassen. Solche Beziehungen sollen hier als politische Anknüpfungspunkte lokaler EU-Berichterstattung betrachtet werden, weil sie Möglichkeiten eröffnen, Nachrichten mit vielfältigen inhaltlichen und formalen Stilmitteln strategisch zu lokalisieren bzw. zu europäisieren. Dabei können verschiedene strukturelle Typen politischer Anknüpfungspunkte für die lokale EU-Berichterstattung im europäischen Mehrebenensystem identifiziert werden, die sich durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht grundsätzlich ändern.

Vergleicht man die politischen Anknüpfungspunkte lokaler EU-Berichterstattung nach Themen, so zeigt sich: Die Möglichkeiten zur Gestaltung einer lokalen EU-Nachricht werden von der politikfeldspezifischen Macht der EU und lokalen Faktoren beeinflusst, aber auch von der situativen Rolle der EU (Europa als politisches Mittel zum Zweck und/oder als erlebbarer Wert an sich, verkörpert in grenzüberschreitenden persönlichen Begegnungen).

Aber ist Europa heute schon medial vor Ort verankert? Eine Bestandsaufnahme lokaler EU-Berichterstattung am Beispiel niedersächsischer Lokalzeitungen gibt Hinweise darauf, dass dies wenigstens in Ansätzen der Fall ist. Allerdings gestalten die sechs untersuchten niedersächsischen Lokalzeitungen lokale EU-Berichterstattung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht unterschiedlich. Mit den verwendeten Gestaltungsmitteln variiert das Orientierungsangebot an die Leser: Die Berichterstattung aller analysierten Lokalzeitungen enthält jedoch Elemente, die geeignet scheinen, zur europabezogenen Bürgerbeteiligung und Leserbindung beizutragen. Das sich die lokale EU-Presseberichterstattung von einem Lokalraum zum anderen stark unterscheidet, kann als Indiz für den großen Einfluss gewertet werden, den lokale Akteure auf lokale EU-Nachrichten haben. Es ist also nicht nur im kommunalen Interesse, Europa vor Ort zu verankern – vor Ort kann auch viel bewirkt werden!

Dörte Liebestruth

XIII. DIVERSES



Herwig van Staa ist der jüngste Preisträger des Kaiser-Maximilian-Preises und wurde im Mai 2014 ausgezeichnet.
v.l.: Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Geisler, Herwig van Staa, Bürgermeisterin Christine Oppitz-Plörer.

Innsbruck ist Europastadt im Herz der Alpen

Am Schnittpunkt wichtiger Nord-Süd- und Ost-West-Verbindungen (Inntal und die Achse München-Innsbruck-Brenner-Verona) gelegen, kommt der Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck seither eine bedeutende Rolle in Europa zu.

Frühes „europäisches“ Denken war in Innsbruck bereits im Mittelalter nicht unbekannt. Kaiser Maximilian, der letzte Ritter und erste Kanonier, war es, der sein geliebtes Innsbruck zur Residenzstadt machte und zum Großteil von hier aus das Kaiserreich und die Habsburger Lande regierte. Innsbruck rückte an der Wende zum 16. Jahrhundert in das Blickfeld der damaligen europäischen Machtpolitik.

Innsbruck zeigt Tradition im Europaengagement

Ein Denken über die Landes- und Staatsgrenzen hinaus gehört damit zur Innsbrucker Tradition, durch Ereignisse der jüngeren Tiroler Geschichte aber auch zur Notwendigkeit. Heute wird die Europaregion Tirol gelebt und die beiden größten Städte Innsbruck wie Bozen rücken immer wieder, vor allem in Sachfragen wie z. B. beim Energieprojekt Sinfonia, zusammen.

Aus Innsbruck kamen auch immer wieder Impulse, die den europäischen Gedanken weiter prägten. Hier kommt der Rat der Gemeinden und Regionen Europas ins Spiel. Bereits Alois Lugger trat 25 Jahre lang mit viel Engagement für die Verwirklichung der europäischen Idee ein. Der Innsbrucker Kommunalpolitiker galt als Europavisionär und setzte auf die Stärkung der Kommunen und Regionen Europas. Ihm zu Ehren wurde in der

Folge seit 1997, alljährlich zu Sommerbeginn, der von Land Tirol und Stadt Innsbruck gemeinsam vergebenen Kaiser-Maximilian-Preis gestiftet, der an überzeugte EuropapolitikerInnen und Europapolitiker vergeben wird.

Der erste Preisträger 1998 war Jordi Pujol (Präsident von Katalonien). Ihm folgten unter anderem Josef Hofmann (Ehrenpräsident des Rates der Gemeinden und Regionen Europas), Luc van den Brande (Präsident der Versammlung der Regionen Europas), Erwin Teufel (Ministerpräsident des Landes Baden Württemberg), Heinrich Hoffschulte (1. Vizepräsident des Rates der Gemeinden und Regionen Europas), Alain Chénard (Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas a. D.) oder Jan Olbrycht (Mitglied des Europäischen Parlaments) und Karl-Heinz Lambertz (Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens). Auch klingende Namen wie der Wiener Bürgermeister Michael Häupl, der den Preis in seiner Funktion als Präsident des Rates der Gemeinden und Regionen Europas im Jahr 2007 erhielt, finden sich in der Liste.

2014 wurde Innsbrucks Altbürgermeister und jetziger Tiroler Landtagspräsident, Herwig van Staa, in seiner Funktion als

Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates sowie Vizepräsident des Ausschusses der Regionen der EU mit dem Preis ausgezeichnet. Mit Baroness Farrington of Ribbleton (Großbritannien), Elisabeth Gateau (Generalsekretärin der Weltunion der Kommunen), Dora Bakoyannis (griechische Außenministerin), Danuta Hübner (Mitglied des Europäischen Parlamentes und Vorsitzende des Ausschusses für Regionale Entwicklung, REGI) sind natürlich auch Frauen unter den Geehrten.

Sichtbare, aktuelle Europainitiative

Nach Lugger wurde das Engagement für Europa in der Innsbrucker Stadtpolitik konsequent fortgeführt. Bürgermeister Herwig van Staa und Bürgermeisterin Hilde Zach engagierten sich in Sachen Europapolitik. So vertritt die amtierende Bürgermeisterin Christine Oppitz-Plörer seit 2011 Innsbrucks Interessen im Europarat als Mitglied des Kongresses der Gemeinden und Regionen. Dieses Engagement ist auch im Stadtbild manifestiert: Seit 9. Mai 1999 existiert zwischen dem Innsbrucker „Rennweg“ und dem Hofgarten die „Europaratsallee“ auf die eine rund zwei Meter große Granitplatte im Boden des Fußweges hinweist.

Innsbruck und seine europäischen Partnerstädte

Zusätzlich zum Europa-Engagement pflegt Innsbruck zu insgesamt sieben Partnerstädten weltweit intensivere Kontakte.

Neben Grenoble (Frankreich) stehen auch Aalborg (Dänemark), Freiburg im Breisgau (Deutschland), Krakau (Polen), Sarajevo (Bosnien und Herzegowina) und Tbilisi (Georgien) in Europa sowie New Orleans in den USA in freundschaftlicher Beziehung zur Tiroler Landeshauptstadt. Mit Grenoble und Freiburg unterhält Innsbruck sogar eine mehr als 50-jährige Freundschaft. Hier können viele Kontakte geknüpft werden, die nicht nur wirtschaftlich und politisch Früchte tragen. Auch zahlreiche grenzüberschreitende persönliche Freundschaften entstanden und entstehen und stärken damit die Verbindung.

Insgesamt versteht die Tiroler Landeshauptstadt diesen Einsatz als wertvollen Beitrag den Blick über den eigenen Tellerrand hinaus zu wagen und international in Erscheinung zu treten. Das Engagement in Partnerstädten ist damit ein wichtiges Zeichen um Synergieeffekte zu nutzen und gilt als Hinweis für gelebte Toleranz. (KR) ■



XIII. DIVERSES

European Energy Award (eea)

Der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung ist eine der zentralen Aufgaben der Energie- und Klimaschutzpolitik in Städten. Die Palette der kommunalen Handlungsmöglichkeiten reicht dabei von hoheitsrechtlichen Aufgaben der Raumplanung und Bauverwaltung, über die Rolle der Städte als Eigentümer von Gebäuden und Anlagen, über Fragen der Energieversorgung und der Mobilität bis hin zur Information und Einbindung der Verwaltungsmitarbeiter, Stakeholder und Bürger.

Helmut Strasser

Der European Energy Award (eea) ist ein seit über zehn Jahren bestehendes Qualitätsmanagement- und Zertifizierungssystem für Gemeinden und Städte. Es unterstützt die kommunalen Akteure bei der integrativen Planung und Umsetzung effektiver Energie- und Klimaschutzmaßnahmen. Angelehnt an Qualitätsmanagementsysteme aus der Wirtschaft, wie z. B. Total Quality Management TQM, ist der eea ein prozessorientiertes Programm, in welchem Schritt für Schritt die energierelevanten Leistungen verbessert, die Verwaltungsprozesse weiter optimiert und das Engagement der Bevölkerung und der Wirtschaft verstärkt werden. Das eea-Management-Tool stellt dabei die Basis für die Dokumentation und Zertifizierung dar, damit lassen sich regelmäßig Stärken und Potenziale – als wesentliche Grundlage einer systematisch geplanten Energiepolitik – aufzeigen. Darüber hinaus bietet das Management Tool eine internationale Datenbank erfolgreich umgesetzter Maßnahmen aus allen teilnehmenden Gemeinden und Städten. Als ein Ergebnis der regelmäßigen Zertifizierungen werden erfolgreiche Kommunen ausgezeichnet.

Der eea wurde unter aktiver österreichischer Beteiligung entwickelt. Unter der Bezeichnung „e5-programm für energieeffiziente gemeinden“ wurde in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg gemeinsam mit den ersten teilnehmenden Gemeinden und Städten ein Programm zur Betreuung und Auszeichnung energiepolitischer Aktivitäten in Kommunen ent-

wickelt, zusammen mit Deutschland und der Schweiz entstand daraus der eea (wobei in Österreich der bereits eingeführte Name „e5-programm“ beibehalten wurde). Heute liegt mit dem eea ein Zertifizierungssystem vor, welches den länder- und regionsspezifischen Eigenheiten Rechnung trägt, aber dennoch ein europaweites Benchmark ermöglicht. Europaweit nehmen aktuell mehr als 1.200 Kommunen beim eea teil. Der eea ist zudem ein anerkanntes Umsetzungsinstrument für den „Covenant of Mayors“ der Europäischen Union.

Der eea wird in folgenden Ländern mit nationalen oder regionalen Programmen angeboten:

- Deutschland (unter dem Titel „European Energy Award“)
- Frankreich (unter dem Titel „cit'ergie“)
- Italien (unter dem Titel „European Energy Award“)
- Liechtenstein (unter dem Titel „Energistadt“)
- Luxemburg (unter dem Titel „Klimapakt“).
- Monaco (Unter dem Titel „European Energy Award“)
- Österreich (unter dem Titel „e5-Programm“)
- Schweiz (unter dem Titel „Energistadt“)

In weiteren Ländern sind Projekte resp. Gespräche zur Einführung im Gang (z. B. in Rumänien, Ukraine, Serbien, Marokko).

Verbreitung des eea in Europa

In Österreich arbeiten derzeit rund 160 Gemeinden und Städte in 7 Bundesländern am e5-Programm bzw. eea, darunter die Landeshauptstädte Bregenz, Innsbruck und Klagenfurt. Die Gesamtkoordination wird vom Trägerverein e5-Österreich durchgeführt, die Beratung und Begleitung der Gemeinden und Städte erfolgt durch Energieagenturen in den Bundesländern. Das e5-Programm ist somit ein zentrales Element der österreichischen Energie- und Klimaschutzpolitik auf Gemeindeebene, wesentlich getragen von den Bundesländern und dem Umweltministerium.

Der European Energy Award bietet somit ein ausgezeichnetes und bewährtes Qualitätsmanagementprogramm zur Unterstützung einer engagierten kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik und dient zur Unterstützung nationaler Programme und europäische Initiativen wie dem „Covenant of Mayors“ oder „Smart Cities“. Daher trägt der eea substantiell dazu bei, die klima- und energiepolitischen Ziele in Europa zu erreichen. ■

Infos:

www.e5-gemeinden.at

www.european-energy-award.org

Der Autor hat Energietechnik/Energiewirtschaft in Wien studiert, leitet den Fachbereich Energie am Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen und ist Obmann des Trägervereins „e5-Österreich“ sowie Mitglied des Vorstands des Forum European Energy Awards.

XIII. DIVERSES



Berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung für Behördenpersonal

Simona Wohleser

Europa bereitet den PolitikerInnen Kopfzerbrechen. Auch den KommunalpolitikerInnen. Nahezu täglich hat man mit Europa zu tun. Was bedeutet die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für das neue Gewerbegebiet? Werden bald die Steuersätze überall angeglichen? Wofür gibt es Geld aus Brüssel? Worauf muss man bei der Ausschreibung eines Bauprojekts achten? Die Ortsebene ist zugleich europäisch. Auch in deutschen Gemeinden zeigt sich, dass die bisherige Verwaltungsbildung ihre Grenzen hat. Der Besuch einer Verwaltungshochschule war bislang der klassische Ausbildungsweg für die öffentliche Verwaltung. In der Zwischenzeit gibt es Konkurrenz: zahlreiche „normale“ Hochschulen bieten Masterstudiengänge an, die auf den Verwaltungsdienst vorbereiten oder Behördenpersonal zusätzlich qualifizieren soll.

75 Prozent der kommunalen Aufgaben sind in der Zwischenzeit fremdbestimmt, also nicht mehr allein nach Gutdünken einer lokalen Verwaltung zu regeln. Wegen der veränderten Fragen, die der Amts-

alltag bringt, ist eine Weiterbildung wichtig. Viele kommunale Betriebe haben es schwer etwa für Energieversorgung oder Abfallwirtschaft geeignete Fachkräfte zu finden, die nicht nur ihr Themengebiet bestens beherrschen, sondern auch Managementkompetenz mitbringen.

An der Universität Leipzig wurde ein Masterstudiengang „Public Service Management“ eingerichtet, der Verwaltungsangestellten oder Beamten helfen soll, sich im europäischen Richtlinien- und Förderdickicht zurechtzufinden. Die Idee für diesen Studiengang kam direkt aus dem Bundestag. Allen Parteien ist offenbar an hervorragend ausgebildeten Verwaltungsprofis gelegen. Im Beirat der Uni-Leipzig, der das Studienkonzept erarbeitet, sind z. B. der VKU (Verband der kommunalen Unternehmen), der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, die KfW-Bank und die Deutsche Bauindustrie vertreten. Die Semestergebühren belaufen sich auf 4.975 €. Mit dem stattlichen Betrag werden auch Praxiswochen in Berlin und Brüssel finanziert, die den

TeilnehmerInnen vermitteln sollen, wie und wo welche Entscheidungen getroffen werden. Hinzu kommen Seminare in den Grundlagen von Verwaltung, Management, Politik und Finanzen; spezialisieren kann man sich u.a. auf Energieversorgung und Infrastrukturplanung.

Inzwischen gibt es in Deutschland mehr als 20 Hochschulen, neben den klassischen Verwaltungsschulen, die Studiengänge in praktischer (Sach) Politik anbieten. Sie sollen den Veränderungen in Rathäusern und kommunalen Unternehmen begegnen – und der Tatsache, dass es in der eigentlichen Ausbildung meist eher nur um rechtliche Aspekte ging. Es soll zu einem Umdenken im öffentlichen Sektor kommen. Derzeit gelte zu oft eine juristische Standardausbildung als ausreichende Qualifikation, während die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Qualifikationen zu gering geschätzt werden. ■

<https://www.zv.uni-leipzig.de/studium/weiterbildung/master-und-aufbaustudiengaenge/public-service-management.html>

Ertragsanteilsvorschüsse für März 2015 (Beträge in 1.000 EURO)

a) Berechnungsbasis für die Vorschüsse an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (GBA)

	Ertrag für 03/2015 ¹⁾	Veränderung ggü. 03/2014	Ertrag für 01-03/2015	Veränderung ggü. 01-03/2014
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
GBA mit einheitlichem Schlüssel	6.597.105	32,1%	21.258.882	10,3%
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	-112.902		969.073	-1,4%
Lohnsteuer	2.328.721	6,4%	7.351.255	4,8%
Körperschaftsteuer	-8.318		1.644.121	1,5%
Umsatzsteuer	2.031.609	-2,3%	6.569.070	2,2%
Mineralölsteuer	325.645	5,7%	1.049.276	0,9%
Abgeltungssteuern Schweiz	-6		118	-99,6%
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-11		423	
GBA mit speziellen Schlüsseln	162.218	6,4%	494.258	3,8%
davon:				
Bodenwertabgabe	0	-98,7%	1.540	24,7%
Werbeabgabe	9.280	-8,7%	31.100	-4,5%
Grunderwerbsteuer	72.651	13,4%	222.500	5,8%
GBA gesamt	6.759.322	31,4%	21.753.139	10,2%

¹⁾ i.d.R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) Gemeindeertragsanteile

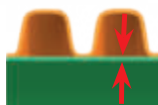
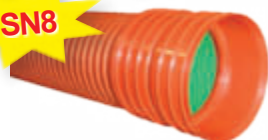
	Vorschuss für 03/2015	Veränderung ggü. 03/2014	Vorschuss für 01-03/2015	Veränderung ggü. 01-03/2014
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
Burgenland	15.731	-1,6%	61.826	1,5%
Kärnten	38.019	-0,2%	148.519	1,7%
Niederösterreich	102.978	2,7%	398.921	2,8%
Oberösterreich	98.238	3,7%	381.878	3,2%
Salzburg	42.604	1,7%	165.282	1,8%
Steiermark	77.946	2,6%	305.038	3,0%
Tirol	54.924	1,5%	209.303	2,6%
Vorarlberg	28.873	2,8%	114.029	5,8%
Wien	164.213	2,3%	628.100	2,1%
Summe	623.528	2,3%	2.412.895	2,7%

**ÖNORM EN
13476-3
zertifiziert**
(ab DN/ID 150 mm)

PP-MEGA-Rohr oder Drän

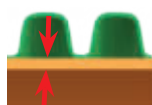
DN/ID 100 - 1200 mm

SN8



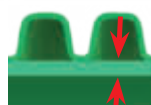
Wandstärke
ÖNORM EN
13476-3

SN12



verstärkte
Innenwand
3 mm

SN16



verstärkte
Innenwand
4 mm



Straßen-
entwässerung



Straßenbau



Regen- &
Mischwasserkanal

-10%

Jubiläumsaktion - bis 30. April 2015

gültig auf PP-MEGA-Rohr und Drän
sowie Formstücke DN/ID 100 - 1200 mm
gültig ab einem Einkaufswert von 500,- exkl. MwSt.

PP-GLATT-Rohr oder Drän

DN/OD 110 - 630 mm


einschichtiges Vollwandrohr
ohne billige
„Mineralstoffverstärkung“

- entspricht den österreichischen Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau
- entspricht den Richtlinien der Ausbildung und Instandhaltung von Tunnelentwässerung

**ÖNORM EN
1852-1
zertifiziert**



**individuell
angefertigt**

Spezialanfertigungen

alle Zu- und Abläufe frei wählbar

**auch für
Luftzuleitung**



Großtanks für Oberflächenwasser



Schächte



Spezialformstücke



Spezialanschlüsse

PVC-Vollwandrohr

DN 110 - 500 mm

ÖNORM EN 1401-1

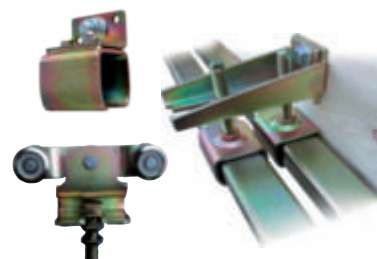


**Jubiläums-
Aktion**

Gerne schicken wir Ihnen Ihre
Jubiläums-Rabatte zu!

Laufschienen für Schubtore

in unterschiedlichen Größen erhältlich



Nähere Informationen zu unserer **Jubiläumsaktion** auf Anfrage oder im Internet

www.bauernfeind.at

07277 / 2598